

730

VORDRUCK 730/2011 Einkünfte 2010

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

I. EINLEITUNG	2	3. Vorinformationen	7
1. Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2	4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge	9
2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	2	5. Das Abfassen der Titelseite	10
3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen	2	6. Familienangehörige zu Lasten	11
4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen	2	7. Angaben des Steuersubstituten	13
5. Die gemeinsame Erklärung Vodr. 730	4	8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	13
6. Wo sie einzureichen ist	4	9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	15
7. Wann und Wie Wird	4	10. ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	18
8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF	5	11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte	23
9. Informationsschreiben über die Behandlung der Persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 von 2003	5	12. ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Spesen	28
II. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	7	13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	48
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	7	14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	52
2. Was ist neu	7	15. ÜBERSICHT I - ICI	56
		III. ANHANG	57
		KATASTERKODES DER GEMEINDEN	I-XII

I. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- den Vordruck nicht der Agentur der Einnahmen übermitteln muss, da diese Tätigkeit dem Arbeitgeber, der Rentenanstalt oder der Übermittlungsstelle, an die sich der Steuerpflichtige gewandt hat, zusteht;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er davon befreit ist. Er ist zur Vorlage gehalten, wenn er im Jahre 2010 Einkommen erzielt hat und nicht unter die Befreiungsfälle, die in der Tabelle der nächsten Seite aufgeführt sind, fällt. In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordruck 730 vorlegen kann oder ob er den Vordruck UNICO gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss. Die Erklärung muss auf jeden Fall vorgelegt werden, wenn die Zusatzsteuern zur IRPEF nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Der Vordruck 730 kann auch im Befreiungsfall vorgelegt werden, um eventuelle getragene Kosten zu erklären oder Abzüge zu nutzen bzw. um Rückerstattungen bezüglich von Guthaben oder Zahlungsüberschüsse zu beantragen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus für 2010 gezahlte Anzahlungen herrühren.

3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen

- Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2011 Folgendes sind**, können den Vordruck 730 verwenden:
- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
 - Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage);
 - Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
 - Priester der katholischen Kirche;
 - Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
 - im sozialen Bereich tätige Personen;
 - Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr können den Vordr. 730 einreichen:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2011 dauert;
 - bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf für Angestellte), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von Juni bis Juli 2011 dauert und den Angestellten die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
 - Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuerberatungszentrum (CAF) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2010 bis Juni des Jahres 2011 hat;
 - Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2011 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
 - Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Diejenigen die, die Erklärung für rechtsunfähige Personen, einschließlich Minderjährige einreichen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Die oben angeführten Steuerpflichtigen, welche die Verwendung des Vordrucks UNICO wählen, dürfen ihn der Agentur der Einnahmen nur auf telematischem Wege vorlegen.

Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2010 Folgendes empfangen haben**, können den Vordruck 730 verwenden:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen

- Die Steuerpflichtigen, die sich in einer der folgenden Situationen befinden, müssen den Vordruck UNICO natürliche Personen 2011 verwenden und können nicht den Vordruck 730 verwenden:
- im Jahre 2010 haben sie Folgendes besessen:
 - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
 - Einkommen aus selbständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
 - "andere" Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
 - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
 - aus "Trust" herrührenden Einkommen als Begünstigter;
 - im Jahre 2010 und/oder 2011 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten "Bedingungen, um als ansässig zu gelten");
 - im Jahr 2011 beziehen sie Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die ausschließlich von Arbeitgebern gezahlt werden, die nicht zur Vornahme der Vorsteuer verpflichtet sind (z.B. Familienmitarbeiter und sonstige im Haus Beschäftigte);
 - Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachtem Vordruck 770;
 - Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
 - Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, wenn bei der Vorlage der Erklärung dem Caf oder dem zugelassenen Freiberufler das Arbeitsverhältnis gelöst war, vorausgesetzt, dass die Angaben des neuen Steuersubstituts, das die Ausgleichszahlungen vornehmen kann, unbekannt sind.

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung und ihre Nebengebäude (Garage, Keller usw.)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden.
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung mit ihren Nebengebäuden (Garage, Keller usw.)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Redditi soggetti a ritenuta alla fonte a titolo di imposta. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENZE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit. Das Gesamteinkommen muss ohne Berücksichtigung des aus der Hauptwohnung und ihren Nebengebäuden herrührenden Einkommens berechnet werden.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENZE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + andere Einkommensstypologien	7.500	
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und ihre Nebengebäude (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien. <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. Beispiel: <i>für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:

Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach Abzug der Absetzung für die Hauptwohnung und entsprechender Nebengebäude berechnet.

5. Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Die Erklärung kann gemeinschaftlich vorgelegt werden, wenn die Ehegatten ausschließlich Einkommen besitzen, die im Abschnitt 3 angegeben sind, und zumindest einer der beiden den Vordruck 730 verwenden kann.

Wenn beide Ehegatten die Anforderungen zur Verwendung des Vordrucks 730 (Abschnitt 3) besitzen, können sie ihn dem Steuersubstitut des einen der beiden bzw. einem Caf oder einem zugelassenen Freiberufler gemeinschaftlich vorlegen.

Die gemeinschaftliche Form kann nicht verwendet werden, wenn die Erklärung auf Rechnung von rechtsunfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, und bei vor der Vorlage der Einkommenserklärung eingetretene Tod eines der beiden Ehegatten vorgelegt wird.

In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, die einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

6. Wo sie einzureichen ist

Der Vordruck 730 kann folgenden Personen vorgelegt werden:

- dem eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn der Letztgenannte binnen 15. Jänner die Erbringung des Steuerbeistands für dieses Jahr mitgeteilt hat,
- einem Caf-Beschäftigte oder einem zugelassenen Freiberufler (Arbeitsberater, Betriebswirt, Buchhalter oder Wirtschaftssachverständige).

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbeistand leistet bzw. beauftragt ist, die Vordrucke zu sammeln.

Die Steuersubstitute, auch wenn sie keinen Steuerbeistand leisten, nehmen die Ausgleichstätigkeiten vor, die im Einbehalt der Schuldbeträge oder in der Rückerstattung der Guthabenbeträge, die aus der Erfüllung der Erklärung resultieren, bestehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Steuersubstitut nicht die Schuld zahlt oder das Guthaben einer jeden Steuer oder Zusatzsteuer erstattet, wenn der aus der Erklärung resultierende Betrag 12 Euro oder darunter beträgt.

7. Wann und Wie Wird

Die Fälligkeiten für die Einreichung sind:

- der 02. Mai (da der 30. April in Samstag und der 1. Mai ein Feiertag ist) wenn der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- der 31. Mai, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstitut einreicht, muss abgeben:

- der schon abgefasste Vordruck 730. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall nicht die Steuerelemente bezüglich der Erklärung vorweisen;
- der Vordruck 730-1 im geschlossenen Umschlag; der Vordruck gibt die Wahl für die Bestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der IRPEF wieder. Es kann auch ein normaler Briefumschlag mit der Angabe "Wahl für die Zuweisung der acht und der fünf Promille der Einkommenssteuer" sowie des Nachnamens, des Vornamens und der Steuernummer des Erklärenden verwendet werden. Der Steuerpflichtige muss die Karte auch übergeben, wenn sie keine Wahl zum Ausdruck bringt, indem er die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten angibt. Wenn er die Erklärung gemeinschaftlich vorlegt, muss der Steuerpflichtige die Karten für die Zuweisung der acht Promille und der fünf Promille in einem einzigen Umschlag beifügen, auf dem die Daten des Erklärenden angegeben werden müssen.

Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Wer sich an einen Caf oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, kann den schon abgefassten Vordruck unentgeltlich dem Caf oder dem Freiberufler übergeben bzw. kann für die Abfassung Beistand anfordern. Der Caf kann bei der Vorlage der Erklärung die Daten bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes des Erklärenden anfordern. Wird keine Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef (Vordr. 730-1) getroffen, muss der Steuerzahler die Aufstellung beim Caf bzw. einem Freiberufler, in einem einzigen geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Steuerberatungszentrum (CAF) bzw. dem zugelassenen Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann.

Die vorzuweisende Dokumentation besteht zum Beispiel:

- aus den Bescheinigungen (wie CUD 2011 und CUD 2010), welche die Einbehalte belegen;
- aus Kassenzetteln, Zahlungsbelegen, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Ausgaben nachweisen. Der Steuerpflichtige muss die Unterlagen, welche die vom Steuersubstitut bei der Einkommensberechnung schon anerkannten abzugsfähigen Ausgaben betreffen, nicht vorweisen. Außerdem muss er die Dokumentation der abzugsfähigen Belastungen, die das Steuersubstitut, das die Ausgleichstätigkeiten vorgenommen hat, bei der Steuerberechnung schon berücksichtigt hat, nicht vorweisen, wenn die Dokumente schon im Besitz des Letztgenannten sind;
- bei der für die Bausanierung getragenen Kosten aus den für die Nutzung des Abzugs von 36 Prozent vorgesehenen Dokumenten, zum Beispiel aus Bank- oder Postanweisungen, aus den Zahlungsquittungen der Urbanisationsbelastungen, aus den Zahlungsbestätigungen der von der Eigentumsgemeinschaft auf Vergütungen von Freiberuflern getätigten Einbehalte, aus der von der Eigentumsgemeinschaft ausgestellten Quittung, welche die Zahlung der dem einzelnen Mitbewohner auferlegten Kosten bestätigt, und ferner aus dem Postaufgabeschein des Einschreibebriefes, mit dem die Mitteilung des Datums für Arbeitsbeginn dem zuständigen Dienstleistungszentrum der direkten und indirekten Steuern oder dem Betriebszentrum Pescara übermittelt wurde. Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Condominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Condominiumsverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Steuerzahlungen, die direkt vom Steuerzahler mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden;
- aus den Erklärungen Vordruck UNICO bei Guthaben, für die der Steuerpflichtige die Übertragung in die nächste Einkommenserklärung beantragt hat.

Allgemeiner muss der Steuerpflichtige alle Dokumente vorweisen, die den Anspruch auf die in der Erklärung beantragten Abzüge und Absetzungen belegen.

Die Dokumente bezüglich der Erklärung für dieses Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2015**, der Frist, binnen der die Steuerverwaltung diese anfordern kann, aufbewahrt werden.

Die Caf oder die zugelassenen Freiberufler sind zur Prüfung verpflichtet, dass die im Vordruck 730 angegebenen Daten mit den vom Steuerpflichtigen vorgewiesenen Dokumenten (bezüglich der abzugsfähigen Belastungen und zustehenden Steuerabzüge, der Einbehalte, der fälligen Saldo- oder Anzahlungsbeträge bzw. der Rückerstattung) übereinstimmen und sie stellen für jede Erklärung einen **Konformitätsvermerk** (d.h. eine Bescheinigungen der Richtigkeit der Angaben) aus.

8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des IRPEF-Ertrages dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch die im vorherigen Abschnitt 2 angegebenen Steuerpflichtigen, die keine Erklärung vorlegen müssen, können die Zuweisung der acht und der fünf Promille des IRPEF mithilfe der entsprechenden dem Einheitsbestätigungsschema (CUD 2011) oder dem Vordruck UNICO natürliche Personen 2011 beigefügten Karte und unter Einhaltung der unten angegebenen Bedingungen wählen.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Einkommens folgendermaßen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründete Körperschaft;
- für soziale und humanitäre Leistungen, auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, den Versammlungen Gottes in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provinziellen Registern, vorgesehen von Art. 7, Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- e) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

9. Informationsschreiben über die Behandlung der Persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 2003

Mit dem GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode zum Schutz der personenbezogenen Daten“ wurde ein System für den Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten, Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuer substitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass einige dieser Daten für diesen Zweck im Sinne der Art. 69 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973, umgewandelt von Gesetz Nr. 133 vom 6. August 2008, und Art.66-bis des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, veröffentlicht werden können.

Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können in zweierlei Fällen an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist, dabei muss vorher der Datenschutzbeauftragte informiert werden.

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftliche Körperschaften mitgeteilt werden.

Personenbezogene Daten

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Wenn man die Telefonnummer, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht), kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 2, Abs. 250 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009, vorgesehen.

Diese beiden Wahlmöglichkeiten führen gemäß G.v.D. Nr. 196 von 2003 zur Erteilung von Daten "empfindlicher" Art.

Gleichfalls ist die Einfügung von Gesundheitskosten unter die abzugsfähigen Aufwendungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt wird, freiwillig und erfordert die Erteilung von empfindlichen Daten.

Modalitäten zur Verarbeitung

Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:

- Das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen;
- die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:

- Anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

Verfahrensträger

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

Verfahrensträger sind im Speziellen:

- das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen, welche die Liste der Verantwortlichen verwahren und sie auf Wunsch zur Verfügung stellen;
- die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen.

Verantwortliche des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a./AG als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.

Rechte der Interessierten Personen

Beim Inhaber oder bei den Verantwortlichen der Bearbeitung kann der Betroffene auf der Grundlage des Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003 auf die eigenen Personenangaben zugreifen, um die Bestätigung des Bestehens der selbigen Daten zu erhalten und um den Inhalt und die Herkunft zu kennen, ihre Richtigkeit zu prüfen oder ihre Korrektur, die Aktualisierung oder die Ergänzung bzw. die Löschung bei gegen das Gesetz verstoßender Bearbeitung zu beantragen sowie sich aus rechtmäßigen Gründen ihrer Bearbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch Antrag an folgende Stellen ausgeübt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Rom.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen.

Die Übermittlungsstellen brauchen die Zustimmung für die Datenbearbeitung nicht gewinnen, da ihre Mitteilung gesetzlich Pflicht ist, während sie gehalten sind, die Zustimmung der Betroffenen sowohl für die Bearbeitung der empfindlichen Daten bezüglich abzugsfähiger Sonderbelastungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt ist, zur Wahl der acht Promille und der fünf Promille der Irpef als auch zu ihrer Mitteilung an das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen oder an andere Übermittlungsstellen zu gewinnen.

Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von acht Promille und fünf Promille der Irpef bezeugt.

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

II – ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

■ Titelseite

Informationen bezüglich des Steuerpflichtigen, insbesondere Steuernummer, meldeamtliche Angaben, Wohnsitz und Steuerwohnsitz. Angaben der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuersubstituts.

■ Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)

Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.

■ Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)

Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

■ Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern.

■ Übersicht D (sonstige Einkommen)

Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).

■ Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)

Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).

■ Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)

Anzahlungen bezüglich der IRPEF und der kommunalen Zusatzsteuer. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen. Antrag auf Rückerstattung Produktivitätssteigerung der Jahre 2008 und 2009.

■ Übersicht G (Steurguthaben)

Steurguthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiedergängigkeit der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzo heimgesuchten Immobilien.

■ Übersicht I (ICI)

Verwendung des Guthabens, das aus dem Vordruck 730/2011 für die Zahlung der für das Jahr 2011 fälligen kommunalen Gebäudesteuer (ICI) hervorgeht.

■ Unterschrift des Erklärenden

2. Was ist neu

Die wichtigsten, in der Einkommensteuererklärung Vordruck 730/2011 bezüglich des Jahres 2010 enthaltenen Neuheiten sind:

- die Einführung einer definitiven Ertragsteuer (Ersatzsteuer von 20 Prozent) auf die Mieten der in der Provinz L'Aquila gelegenen Immobilien zu Wohnzwecken (Übersicht B – Spalte 8 der Zeilen B1 bis B8);
- die Einführung eines infolge der Wiedergängigkeit der an die Rentenfonds angezahlten Beträge vorgesehenen Steurguthabens (Übersicht G, Zeile G3);
- die Einführung eines Steurguthabens bezüglich der Vermittlungen für den Vergleich von Zivil- und Handelsstreitigkeiten (Übersicht G - Zeile G8);
- die Stundung der für die für Produktivitätssteigerung bezogenen Beträge vorgesehenen Vergünstigung, die in der Anwendung einer Ersatzsteuer der IRPEF und der Zusatzsteuern in Höhe von 10% im Rahmen von 6.000 Euro brutto besteht (Übersicht C - Zeile C5);
- die Verlängerung des für die Sicherheitskräfte, Streitkräfte und Rettungsdienst anerkannten Abzug, der vom Steuersubstitut im Rahmen von 149,5 Euro festgesetzt wird (Übersicht C - Zeile C14);
- die Verlängerung des Abzugs von 36% für die Bausanierungskosten (Übersicht E - Zeilen E33 bis E36);
- die Verlängerung des Abzugs von 55% für die Kosten bezüglich von Eingriffen für die Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden (Übersicht E – Zeilen E38 bis E40);
- die Möglichkeit für die unselbstständigen Erwerbspersonen, die Rückerstattung der höheren Steuern, die hinsichtlich der in den Jahren 2008 und 2009 für die Erfüllung der Produktivitäts- und Ertragsfähigkeitselemente bzw. für der Ersatzsteuer unterliegenden Überstunden in jenen Jahren bezogenen Beträge gezahlt wurden, zu beantragen (Übersicht F – Zeile F13).

3. Vorinformationen

Korrektur und Ergänzung des Vordrucks 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkte der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die in der ursprünglichen Erklärung 730 nicht angeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordr. 730 ermittelt wurde (zum Beispiel um Angaben auszubessern, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordruck 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordruck 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordruck 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordruck UNICO 2011 Natürliche Personen einreichen und die Rückerstattung des sich ggf. aus dem Differenzbetrag ergebenden Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen kann bis spätestens 30. September 2011 (Berichtigung innerhalb der Frist) bzw. innerhalb der Einreichungsfrist des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung zu eigenen Gunsten) eingereicht werden.

Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordr. 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen kann eingereicht werden:

- bis spätestens 30. September 2011 (Berichtigung innerhalb der Frist). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen, einzahlen);
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).



Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung unterbricht nicht die mit der Übergabe des Vordrucks 730 eingeleiteten Verfahren und somit erlischt nicht die Pflicht von Seiten des Arbeitgebers oder der Rentenanstalt, die Rückerstattungen zu zahlen oder die auf der Grundlage des Vordrucks 730 fälligen Beträge einzubehalten.

Aufrundungsmodalitäten

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden). Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

In den Bescheinigungen CUD 2011 und CUD 2010 angegebenen Beträge

Die Anleitung zum Vordruck 730 nimmt auf die im CUD 2011 enthaltenen Angaben für die Personenangaben der Steuerpflichtigen und auf den ausgestellten CUD 2010 für die im Jahre 2010 bezogenen Einkommen Bezug, wenn das Arbeitsverhältnis abgebrochen wird, bevor der CUD 2011 zur Verfügung steht.

Zusätzliche Vordrucke

Falls der im Vordruck verfügbare Raum nicht für die Angabe aller Daten ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst werden, die im entsprechenden Kästchen auf der Titelseite oben rechts fortlaufend zu nummerieren sind. Die Steuernummer muss immer im dafür vorgesehenen Platz und die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke immer in dem Kästchen unten links der vierten Seite des letzten abgefassten Vordrucks geschrieben werden.

Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 C.C.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b) des TUIR).

Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.ban-caditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

Sonstige Einkünfte, die mit dem Vordruck UNICO 2011 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, die den Vordr. 730/2011 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2010:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
 - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
 - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
 - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323/1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;



Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO 2011 natürliche Personen vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2010 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2010 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordruck 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen;
- **Das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2010 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben, welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen einreichen.

Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2011, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2011 Natürliche Personen einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieser Erklärung beachten.

Strafen

Strafen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge

Binnen **31. Mai** übergibt der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt dem Steuerpflichtigen, dem er Beistand geleistet hat, eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Erfüllungsaufstellung Vordruck 730-3 unter Angabe der Abzüge oder der Rückerstattungen, die vorgenommen werden.

Bis spätestens **15. Juni** muss das Caf oder der bevollmächtigte Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde.

In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet erstellt wird, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können. Zur Kontrolle können die im Anhang veröffentlichten Tabellen bezüglich der zustehenden Abzüge und der Berechnung der Steuer eingesehen werden.

Ab der Kompetenzentlohnung des **Monats Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt die Rückerstattungen IRPEF vornehmen oder die Beträge bzw. die Raten (wenn die Ratenzahlung beantragt wurde) abziehen, die als Saldo oder erste Anzahlung für IRPEF, für regionale oder kommunale Zusatzsteuern zur IRPEF, für Anzahlung von 20 Prozent auf einige Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen, und für Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF fällig sind.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag, um die Zinsen erhöht, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** müssen die Beträge einbehalten werden, die als zweite oder einzige Irpef-Akontorate geschuldet sind.

Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, die zweite oder einzige Irpef-Akontorate in einem geringeren Ausmaß zu entrichten, als den Betrag, der in der Verrechnungsaufstellung angegeben ist (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. sie überhaupt nicht zu entrichten, muss er dies dem Steuersubstituten bis spätestens **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

5. Das Abfassen der Titelseite

Steuerpflichtige

Das Kästchen **“Erklärer”** ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht.

Wenn eine gemeinschaftliche Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der beabsichtigt, die Ausgleichstätigkeiten vom eigenen Arbeitgeber oder Rentenanstalt vornehmen zu lassen, beide Kästchen **“Erklärende”** und **“Gemeinschaftliche Erklärung”** ankreuzen, während der Ehegatte nur die des **“Erklärenden Ehegatten”** ankreuzen muss. Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen **“Vertreter oder Vormund”** ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen **“Steuernummer des Vertreters oder Vormunds”** angeben. In diesem Fall ist das Kästchen **“Erkläre”** nicht anzukreuzen.

Im Kästchen **“Steuernummer”** muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen **“Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt”** muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden.

Das Kästchen **“ergänzender Vordruck 730”** ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Vordruck einreicht; dabei ist anzugeben:

- Der Kode ‘1’, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode ‘2’, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil “Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt”, gemacht werden;
- der Kode ‘3’, wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil “Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt” gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht.

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2010 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- Die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell der Ortsteil), einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen **“Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung”** ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

Steuerwohnsitz zum Zwecke der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt und sich demzufolge im Falle einer Änderung des Wohnsitzes auch der Steuerwohnsitz ändert.

Unveränderter Wohnsitz

Ohne Wohnsitzwechsel des Steuerpflichtigen oder beim Wechsel innerhalb derselben Gemeinde genügt es, nur die Zeile "Steuerwohnsitz zum 01.01.2010" auszufüllen.

Veränderter Wohnsitz

Falls hingegen der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat, müssen alle drei Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abgefasst werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Umzug folgenden/wirksam Tag ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, daher an die folgenden Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 01. Jänner 2010: Falls die Änderung ab 3. November 2009 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2009 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2010: Falls die Änderung ab 02. November 2010 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2010 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 01. Jänner 2011: Falls die Änderung ab 03. November 2010 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2010 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vordr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes gegeben sind (siehe Kap. 3).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730 müssen außerdem:

- Das Kästchen "Erklärer" angekreuzt werden;
- im Feld "Familienstand" folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - '7' falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - '8' falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen "Vertreter bzw. Vormund" angekreuzt werden;
- nur die Felder "meldeamtliche Angaben" und "meldeamtlicher Wohnsitz" abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld "Datum der Änderung" die Wohnsitzänderung betreffend nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

6. Familienangehörige zu Lasten

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2010 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Abzüge von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2010 ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben.

In der Einkommensgrenze von 2.840,51 Euro, die der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, muss auch Folgendes angerechnet werden:

- Die, die von internationalen Körperschaften oder Einrichtungen, von Botschaften und Konsulaten, Missionsstellen des Vatikans und von diesem direkt abhängigen Körperschaften sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche entrichtet wurden;
- der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das infolge der Anwendung des begünstigten Systems, das für Mindeststeuerzahler vom Finanzgesetz 2008 vorgesehen wurde.

Diese steuerfreien Einkünfte sind steuerlich nur für die eventuelle Zuweisung der Absetzbeträge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen relevant.

Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:

- Der Ehepartner, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die Kinder (einschließlich der unehelichen anerkannten, adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zweck der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie "sonstige Familienangehörige".

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtig angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der leiblichen und der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern (einschließlich der leiblichen).



Hat sich im Laufe des Jahres 2010 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Auf Grundlage des Ergebnisses können die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder, je nach Einkommenslage des Steuerzahlers zur Gänze, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Angaben bezüglich des Ehegatten schreiben.

Spalte 1: das **Kästchen 'C'** ankreuzen.

Spalte 4 (Steuernummer): die **Steuernummer** des Ehegatten angeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtig ist.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtig war. War dieser das ganze Jahr 2010 zu Lasten lebend, ist '12' einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2010, ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2010 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine '7' einzutragen.

Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

Spalte 1: das **Kästchen 'F1'** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigende Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter denen unterhaltsberechtigten) und das **Kästchen 'F'** für die auf das erste Kind folgende Kinder (siehe im Anhang den Posten "Sonderfälle für Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung Unterhaltsberechtigende Familienangehörige").

Spalte 2: Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt werden sollte, muss nicht das Kästchen 'F' angekreuzt werden. Es wird präzisiert, dass die als solche im Sinne des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannten Personen als behindert angesehen werden.

Spalte 4 "Steuernummer": die Steuernummer eines jeden der Kinder und der anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen schreiben.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und der anderen Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechende Absetzung nicht selbst in Anspruch genommen, sondern zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben wird.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die *Familienzusammensetzung* hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- a) Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- b) Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- c) Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Das Kästchen "**Anzahl der im Ausland ansässigen unterhaltsberechtigten Kinder des Steuerpflichtigen**" oben in der Aufstellung "Ehegatte und unterhaltsberechtigende Familienangehörige" muss abgefasst werden, wenn der Steuerpflichtige in einer oder mehrerer Zeilen der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht die Steuernummer der Kinder angeben konnte, da sie im Ausland wohnhaft sind (Zeilen 2 bis 5 für die das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist). In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland wohnhafte Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland wohnhaften und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, während denen der Familienangehörige unterhaltsberechtig war. Schreiben Sie '12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2010 unterhaltsberechtig war; wenn er hingegen nur einen Teil des Jahres 2010 unterhaltsberechtig war, die Anzahl der entsprechenden Monate schreiben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2010 geborenes Kind steht der Abzug für fünf Monate zu, also '5' in das Kästchen schreiben.

Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigende Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2009 geborenes Kind '12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2010 3 Jahre alt wurde, '5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz): der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

■ **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**

- ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
- ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
- ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;

■ **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**

- ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
- den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Kästchen “Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern”

Dieses Kästchen ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die mehr als drei Kinder haben.

In diesem Kästchen ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, gewährt der Steuerbeistand, eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro**. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; sondern es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder höher als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist. Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

7. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus der Bescheinigung CUD entnehmen, die ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.



Im Kästchen “Kode für Sitz” den im CUD 2011 angegebenen Kode wiedergeben, wenn dasselbe Kästchen, das im Abschnitt des CUD bezüglich des Arbeitgebers vorhanden ist, abgefasst ist.

8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Übersicht muss derjenige verwenden:

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen nicht das Grundstück in Eigentum, Erbpacht, Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.



Zur Auffindung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten siehe im Anhang den Posten "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

In dieser Übersicht müssen die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt aus den Katasterurkunden gewonnen werden, wenn die praktizierte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, die im Anhang unter dem Posten "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" enthaltenen Anweisungen befolgen.

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchstaben b) und c) des Tur eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Grundeinkünfte) und Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag): die Höhe der aus den Katasterurkunden resultierenden Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge angeben. Das Einkommen ist nicht neu zu berechnen, da die Neubewertung von 80 beziehungsweise 70 Prozent von Steuerbeistandsleistenden getätigt wird.



Wenn die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der Übersicht RA (Einkommen der Grundstücke) des Vordrucks UNICO 2010 entnommen werden, muss berücksichtigt werden, dass jene Beträge neu bewertet sind und somit in den Spalten 1 und 3 nach Abzug der letztes Jahr getätigten Neubewertungen von 80 beziehungsweise 70 Prozent anzugeben sind.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

Spalte 2 (Titel): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Grundstückseigentümer;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
- '6' falls am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligter, der verschieden vom Inhaber ist;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Kode 1 oder 7 bzw. der Kode 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 4: den **Besitzzeitraum** des Grundstückes in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstückes verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

Spalte 5: den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

Spalte 6 (Mietpreis in Zwangswirtschaft): bei einem im Rechtssystem der Mietbestimmung (Zwangswirtschaft) verpachteten Grundstück die aus dem Vertrag resultierende Miete entsprechend dem Zeitraum der Spalte 4 angeben.

Spalte 7 (Sonderfälle): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' fehlende Bewirtschaftung für ein ganzes landwirtschaftliches Jahr und aus nicht von der landwirtschaftlichen Technik abhängigen Ursachen des landwirtschaftlichen Grundstückes für mindestens zwei Drittel der als mit Jahresprodukten bestellbar qualifizierten Grundstücke. In dieser Situation werden nur 30 Prozent der Grundeinkünfte berücksichtigt und der landwirtschaftliche Ertrag wird von der IRPEF ausgeschlossen;

- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der IRPEF ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an junge Leute verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und hauptsächlich mit der Eignung des Selbstbestellers oder des landwirtschaftlichen Unternehmers bzw. die diese Eignungen binnen zwölf Monaten ab der Unterzeichnung des mindestens über fünf Jahre laufenden Pachtvertrags erlangen. Der Steuerbeistandsleistende bewertet die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge nicht neu (siehe im Anhang den Posten "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '5' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Falls einer der genannten Kodes eingetragen ist, wird der Steuerbeistand zuerkennen und dies in dem für Anmerkungen vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 mitteilen.

Spalte 8 (Fortsetzung): Wenn sich im Laufe des Jahres 2010 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei man in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen wird das Kästchen in Spalte 8 angekreuzt um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Prozentanteil des Ertrages aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaft ist, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "bloßen Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

SONDERFÄLLE

Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswirts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden;

Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art.1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Bauernovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 7. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich befinden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 7. Mai 2004).

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B8) wird zur Erklärung der Mieterträge verwendet; der zweite (B9-B11) wird zur Angabe der für die Nutzung einiger für die Mietverträge vorgesehenen Vergünstigungen erforderlichen Angabe verwendet.

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2010 die Verwendung der Immobilie (Erstwohnung, verfügbar, vermietet usw.) bzw. der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von Katastrophenfällen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen mit Bezug auf dieselbe Immobilie mehrere Zeilen ausgefüllt werden, eine für jede unterschiedliche Situation durch Ankreuzen des Kästchens Fortsetzung der Spalte 7.

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

SEZIONE I – Redditi dei fabbricati

Zeilen B1 bis B8

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Katasterertrag): den Katasterertrag angeben. Die ab 1997 vorgesehene Neubewertung von 5 Prozent wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die nicht steuerpflichtigen Gebäude oder mit nicht mehr angemessenen Ertrag den angenommenen Katasterertrag angeben; wenn die Mieterträge aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.



Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus der Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2010 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 ohne die Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte das steuerpflichtige Einkommen und nicht den Katasterertrag sowie in Spalte 2 "Verwendung" den Kode 7 angeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Codes angeben:

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung wird jene angesehen, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad) gewöhnlich wohnen. Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zur Höhe des Katasterertrags des Hauses und seiner Nebengebäude zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Jahreszeitraums, in dem das Haus als Hauptwohnung verwendet wurde, berechnet wird. Der Abzug steht auch zu, wenn das Haus nur die Hauptwohnung der Familienangehörigen des Steuerpflichtigen ist, die dort wohnen. Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet.

Es ist gut daran zu erinnern, dass der Abzug für die Hauptwohnung für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien, eine als eigene Hauptwohnung und die andere von einem Familienangehörigen, besitzt, steht der Abzug somit ausschließlich für das Einkommen der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung verwendet.

Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch in dem Fall zu, wenn die eigene Hauptwohnung aufgrund einer dauerhaften Einweisung in ein Altenheim oder Krankenhaus verlegt wird, vorausgesetzt, dass die Wohnung nicht vermietet wird;

'2' Immobilie zu Wohnzwecken, die **bereit gehalten wird** und somit zusätzlich zur Hauptwohnung des Besitzers oder seiner Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandten bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad) oder zur Ausübung der Künste und Berufe oder der Handelsbetriebe durch die selbigen besessen wird. Das Steuerbeistand leistende Subjekt schlägt ein Drittel des um 5 Prozent neu bewerteten Katasterertrags auf;

'3' Immobilie, die in **Bewirtschaftung des freien Markts** oder "erneuerten Mietverträgen" vermietet wird;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietsfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**);

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören);

'7' **Immobilie von einfachen Gesellschaften** oder gleichgestellten Gesellschaften im Sinne des Art. 5 des TUIR, die Mieterträge hervorbringen;

'8' Immobilie, die in einer der **Gemeinden mit hoher Wohndichte** liegt und auf der Grundlage der vor Ort zwischen den Organisationen des Wohneigentums und den auf nationaler Ebene repräsentativsten Organisationen der Mieter festgelegten Vereinbarungen mit "herkömmlichen" Mietpreis vermietet wird (Gesetz Nr. 431/98 Art. 2, Absatz 3 und Art. 5, Absatz 2).

In diesem Fall ist die Reduzierung von 30 Prozent des Einkommens vorgesehen; um dies zu nutzen, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Für die Nutznießung der für die Miet- oder Leihverträge vorgesehenen Vergünstigungen erforderlichen Angaben" (Zeilen B9, B10 und B11) abgefasst werden; die Reduzierung wird vom Steuerbeistandsleistenden angewandt (siehe im Anhang den Posten "Gemeinden mit hoher Wohndichte");

'9' wenn die Immobilie keinem der mit den Codes 1 bis 15 beschriebenen Fälle entspricht. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn die Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sind und de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;

'10' wenn die Immobilie Wohnung oder Nebengebäude ist, die einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht, oder Einheiten in Miteigentum, die als Erstwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;

'11' wenn die Immobilie ein Nebengebäude der bereitgehaltenen Immobilie ist;

'12' wenn die Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Erstwohnung (oder Nebengebäude der Erstwohnung) verwendet wird;

'13' wenn die Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pförtnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;

'14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzes liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Erstwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden;

'15' wenn die Immobilie in der Region Abruzzes liegt und an Personen zum Gebrauch verliehen wurde, die in den vom Erdbeben des 6. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Erstwohnungen gemäß den Vorgaben des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden.

Wenn der Steuerpflichtige die Verwendungscodes "14" und "15" angibt, muss er den Abschnitt II der Übersicht B "Für die Nutznießung der für Miet- oder Leihverträge vorgesehene Vergünstigungen erforderlichen Angaben" (Zeilen B9, B10 und B11) abfassen; in diesem Fall wendet der Steuerbeistandsleistende die Reduzierung von 30 Prozent des Einkommens an.

Spalte 3 (Besitzzeitraum): angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen.

Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.

Spalte 4 (Besitzprozentsatz): den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist. 85 Prozent der aus dem Mietvertrag resultierende Jahresmiete (oder 75 Prozent für die in der Stadt Venedig in der Stadtmitte und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano gelegenen Gebäude) angeben. Die Höhe der in dieser Spalte anzugebenden Miete wird durch Berechnung der eventuellen auf der Grundlage des Indexes Istat und des bei Untervermietung zustehenden Aufschlags automatischen Neubewertung festgelegt. Der Betrag ist um die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche zu mindern, wenn diese in der Miete enthalten sind. Wenn das Gebäude für einen Teil des Jahres besessen wurde, die Miete proportional zum Besitzzeitraum angeben.

Bei Mitbesitz ist die Miete ganz unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 6 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist. In diesem Fall muss der Katasterertrag auf jeden Fall der Besteuerung unterzogen werden.

Die Eigentümer von an Personen vermietete Immobilien, für die die Aussetzung des Räumungsverfahrens (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, müssen den Mietpreis angeben und in der Spalte 6 "Sonderfällen" den Kode "6" angeben (siehe Anleitung für Spalte 6).

Bezieht sich der Mietvertrag außer auf die Wohnung auch auf die dazugehörenden Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Nebengebäude) der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben; der Mietzins wird bestimmt, indem er proportional zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt wird. Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung:} \quad \frac{10.000 \times 450}{450 + 50} = 9.000$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:} \quad \frac{10.000 \times 50}{450 + 50} = 1.000$$

Spalte 6 (Sonderfälle), einen der unten aufgeführten Codes angeben:

'1' wenn die Immobilie infolge von Erdbeben oder anderen unheilvollen Ereignissen zerstört oder unbewohnbar ist und sie von der Veranlagung infolge von Bescheinigung durch die Gemeinde, die die Zerstörung bzw. Unbewohnbarkeit bescheinigt, ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden (siehe im Anhang den Posten "Unbewohnbare Immobilien");

'3' wenn die Immobilie wegen anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde. In diesem Fall muss der "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden;

'4' wenn die Immobilie vermietet ist und keine Mieten bezogen wurde sowie das Verfahren zur Konvalidierung der Räumung wegen Zahlungsverzug binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist;

'5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 5 nur der jährliche dem Steuerpflichtigen zustehende Mietanteil anzugeben;

'6' wenn für die an Subjekte, die sich in besonderen Bedarfssituationen befinden, vermietete Immobilie die Aussetzung des Verfahrens zur Räumungsvollstreckung erfolgte (Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007). Die Fristen für die Aussetzung des Verfahrens zur Räumungsvollstreckung wurde bis zum 31. Dezember 2010 verlängert (Art. 1 des G.D. Nr. 158 vom 20. Oktober 2008, wie vom Art. 5 des G.D. Nr. 194 vom 30. Dezember 2009 geändert, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 25 vom 26. Februar 2010 umgeschrieben).

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war. Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich

in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Wohndichte (Beschluss CIPE Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamtjahreseinkommen unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigte Kinder gehören bzw. deren Haushalt aus über Fünfundsechzigjährigen, Kranken im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% besteht oder diese dazu gehören, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Wohngegend besitzen.

Spalte 7 (Fortsetzung): das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

Spalte 8 (Wahl definitiver Ertrag Vermietungen in der Provinz L'Aquila) das Kästchen ankreuzen, wenn das aus einem Mietvertrag mit den nachstehend aufgeführten Eigenschaften hervorgehende Einkommen der Ersatzsteuer von 20 Prozent unterzogen werden soll. Der Mietvertrag:

- muss eine Immobilie zu Wohnzwecken in der Provinz L'Aquila betreffen;
- muss zwischen natürlichen Personen geschlossen werden, die nicht in der Ausübung eines Unternehmens, Kunst oder Beruf handeln;
- muss zu den Sonderbedingungen abgeschlossen werden, die von den vor Ort zwischen den Organisationen der Eigentümer und denen der Mieter festgesetzten Vereinbarungen vorgesehen werden (Gesetz Nr. 431 vom 9. Dezember 1998, Artikel 2, Absatz 3 – Vermietung mit "konventionellem" Mietpreis).

Wenn das Kästchen angekreuzt ist, wendet der Steuerbeistandsleistende den Anteil von 20 Prozent auf das Einkommen der Immobilie an und schließt es somit von der Bildung des Gesamteinkommens aus (vom Art. 2, Absatz 223 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009 vorgesehene und von der Maßnahme des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 1. März 2010 geregelte Befugnis).

Wenn die Angaben derselben Immobilie in mehreren Zeilen dargelegt werden, zum Beispiel weil sich der Besitzanteil 2010 geändert hat, muss ausschließlich das Kästchen in der ersten Zeile angekreuzt werden.

Spalte 9 (Gemeindekode): es muss der Katasterkode der Gemeinde angegeben werden, in der sich die Immobilieneinheit befindet; Der Kode kann der Liste der kommunalen Katasterkodes entnommen werden, die am Ende des Anhanges angeführt ist. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katasterkode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

Spalte 10 (Für das Jahr 2010 geschuldete ICI): es muss der Gesamtbetrag der für das Jahr 2010 geschuldeten Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) in Bezug auf die Immobilieneinheit eingetragen werden, die in dieser Zeile angeführt ist.

Die Spalte muss immer abgefasst werden, die folgenden Fälle ausgenommen:

- Befreiung von der Zahlung der ICI bei Befreiungsursachen;
- bei Immobilien des Miteigentums, wenn die ICI vom Verwalter der Miteigentumsgemeinschaft gezahlt wurde.

Sollte die Immobilie in Mitbesitz besessen werden, den Betrag der fälligen ICI bezüglich des Besitzprozentsatzes angeben.

Wenn die ICI nicht oder in geringerem Umfang gezahlt wurde, die "fällige" Steuer angeben.

Wenn die Angaben des Gebäudes auf mehreren Zeilen angegeben werden, muss der Betrag der fälligen ICI nur in der ersten Zeile, in der das Gebäude angegeben wurde, angegeben werden.

Ab dem Jahr 2008 wurde die als Hauptwohnung vorgesehene Immobilieneinheit und ihre Nebengebäude von der kommunalen Immobiliensteuer ausgeschlossen (Art. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 93 vom 27. Mai 2008).

TEIL II – Erforderliche Angaben, um in den Genuss der Begünstigungen zu gelangen, die für Mietverträge vorgesehen sind

Dieser Abschnitt muss abgefasst werden, um die folgenden Vergünstigungen zu nutzen:

- **Minderung von 30 Prozent** des Einkommens bei:
 - einem in einer Gemeinde mit hoher Wohndichte gelegenen Gebäude, das auf der Grundlage der entsprechenden vor Ort zwischen den Organisationen der Eigentümer und die der Mieter festgelegten Vereinbarungen mit einem "konventionellen" Mietpreis vermietet wird (Kode 8 in der Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8);
 - in der Region Abruzzen gelegene Immobilie, die an in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gemeinden wohnhafte Subjekte vermietet oder geliehen wird, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden (Kodes 14 und 15 in der Spalte 2 der Zeilen B1 bis B8);
- **Anwendung einer Ersatzsteuer in Höhe von 20 Prozent** des aus dem Mietvertrag einer in der Provinz L'Aquila gelegenen Wohneinheit hervorgehenden Einkommens, der zwischen natürlichen Personen geschlossen wurde, die nicht in Ausübung eines Unternehmens, Kunst oder Beruf handeln, (Spalte 8 in den Zeilen B1 bis B8 angekreuzt).

Zeilen B9, B10 und B11

Spalte 1: die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben wurden;

Spalte 2: die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden;

Spalten 3, 4 und 5: die Daten der Eintragung des Miet- oder Gebräuchsleihervertrags wiedergeben (Datum, Eintragsnummer und Erkennungskode des Amtes der Einnahmen oder des ehemaligen Registeramts, der auf dem Zahlungsvordruck F23 angegeben ist, mit dem die Registergebühr bezahlt wurde);

Spalte 6: das Jahr angeben, in welchem die ICI-Erklärung für die in Frage stehende Immobilie eingereicht wurde.

10. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In der Übersicht 'C' die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die Renteneinkommen und die den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen angeben, die im Jahre 2010 bezogen wurden.

Wenn der Steuerpflichtige zur Vorlage der Erklärung gehalten ist, müssen diese Einkommen in der Übersicht auch angegeben werden, wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbeistand geleistet hat. In diesem Fall sind die in der Übersicht anzugebenden Daten die im CUD angegebenen Daten.



Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrere unselbstständige oder gleichgestellte Arbeitsverhältnisse gehabt und den letzten Arbeitgeber gebeten hat, die anderen bezogenen Einkommen zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die im vom Letztgenannten ausgestellten CUD vorhandenen Daten angeben.

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbeistandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C ist in fünf Abschnitte unterteilt, in denen Folgendes anzugeben ist:

- **Teil I:** die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Rente und einigen der unselbständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen (die unselbständigen Erwerbspersonen des privaten Sektors geben in Sondersituationen auch die als Vergütung für Produktivitätsprämien bezogenen Beträge und die entsprechenden Einbehalte für die Ersatzsteuer an);
- **Teil II:** die anderen der unselbständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen, die nicht im Abschnitt I angegeben werden;
- **Teil III:** die Einbehalte IRPEF und die Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil IV:** die Einbehalte für die kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil V:** der Steuerabzug, der vom Arbeitgeber dem Personal des Sicherheits-, Verteidigungsbereichs und Rettungsdienstes zuerkannt wird.

TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In den Zeilen C1 bis C3 dieses Abschnitts Folgendes angeben:

- die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 des Postens "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausbezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinbehalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen-Baptisten Italiens" für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausbezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufsordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsuntfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

Abfassung der Zeilen C1 bis C3

Spalte 1: in das Kästchen den Code schreiben, der das Einkommen identifiziert (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht).

Die anzugebenden Codes sind im Einzelnen:

'1' **Einkommen aus Rente;**

'2' **Einkommen aus unselbstständiger oder gleichgestellter Arbeit, sowie integrierende Rentenentschädigungen** (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);

'3' **für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.**

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein **begünstigtes Steuersystem** bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn die Vergütungen das begünstigte System genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD 2011 sowohl der Teil der von der Besteuerung ausgenommenen Vergütungen (befreiter Anteil) als auch der Teil der Besteuerung unterzogenen (steuerpflichtiger Anteil) sowie die vom Arbeitgeber einbehaltenen Einbehalte der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer wiedergegeben.

In diesem Fall Folgendes angeben:

- in der Spalte 3 dieser Zeilen C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteile);
- in der Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
- in der Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.

Wenn die Vergütungen das begünstigte System nicht genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD nicht die Daten bezüglich der für gemeinnützliche Arbeiten ausgezahlten Vergütungen wiedergegeben und somit werden sie dem ordentlichen System unterzogen. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2011 und die IRPEF-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 derselben Bescheinigung CUD 2011 angeführt.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers nach Abzug des Abzugs für die Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäuden über **9.296,22 Euro** beträgt, werden die für gemeinnützliche Arbeiten gezahlte Vergütungen der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF unterzogen, auch wenn sie das begünstigte System genossen haben, das aus dem CUD resultiert (Kode 3 in der Spalte 1 angegeben).

Spalte 2: das Kästchen nur abfassen, wenn in der Spalte 1 der Kode '2' (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit) oder der Kode '3' (Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten) angegeben wurde.

In diesem Fall den folgenden Kode angeben:

'1' wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist;

'2' wenn der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

Spalte 3: den Betrag der bezogenen Einkommen angeben, der für diejenigen, die im Besitz des CUD sind, der unter Punkt 1 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebene Betrag ist.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 3 (Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten) angegeben wurde, wird für die Abfassung auf die Anleitung bezüglich der Spalte 1 mit Bezugnahme auf den Kode 3 verwiesen.

Falls eine Bescheinigung CUD 2011 vorliegt, aus der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2011 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2011 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage, an denen die Rente bezogen wurde, wie unter Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2011 angegeben zu übertragen.

Zeile C4: die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

Spalte 1: die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbstständiger oder gleichgestellter Arbeit angegeben wird, für das der Arbeitgeber den CUD ausgestellt hat, ist die Anzahl der in diese Spalte zu schreibenden Tage jene, die unter Punkt 3 des CUD 2011 (oder des CUD 2010) angegeben wurde;
- wenn hingegen der Arbeitgeber keinen CUD ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Andere Fälle sind im Anhang unter dem Posten "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" angegeben (befristete Verträge, Entschädigungsverträge oder von INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Beträge und Stipendien). Für diese Fälle ist die Berechnung der Tage angegeben, die in dieser Spalte wiedergegeben werden müssen.

Spalte 2: die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2011 hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Zeile C5: Diese Zeile betrifft nur die unselbstständigen Erwerbspersonen des Privatsektors, Inhaber von befristeten oder unbefristeten Verträgen für nichtselbstständige Arbeit, die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 2010 Vergütungen für die Produktivitätssteigerung bezogen haben, und der Arbeitgeber hat diese Vergütungen bis zu 6.000 Euro der Ersatzsteuer (10 Prozent) unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 93 und 94 des CUD 2011 und/oder die Punkte 90 und 91 des CUD 2010 abgefasst) oder er hat die selbigen der ordentlichen Besteuerung unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 93 und 96 des CUD 2011 und/oder die Punkte 90 und 93 des CUD 2010 abgefasst).

In diesem letzteren Fall hat der Substitut nicht die vom Arbeitnehmer ausdrücklich ersuchte begünstigte Besteuerung angewandt, da er festgestellt hat, dass die ordentliche Besteuerung günstiger ist.

Die Abfassung der Zeile C5 kann je nach Situation, in welcher sich der Arbeitnehmer befindet, verpflichtend oder freigestellt sein.

VERBINDLICHE ABFASSUNG

Die Abfassung dieser Zeile ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen bindend:

- 1) wenn Entgelte von mehreren Arbeitgebern bezogen wurden und somit mehrere CUD 2011 und/oder 2010 vorliegen, für die kein Ausgleich beantragt wurde und in denen ganz oder teilweise außer dem Punkt 93 der CUD 2011 und/oder dem Punkt 90 der CUD 2010 ("Gesamteinkommen") auch der Punkt 94 der CUD 2011 und/oder der Punkt 91 der CUD 2010 ("Getätigte Gesamteinbehalte") ausgefüllt ist und die Summe der Beträge der Punkte 93 des CUD 2011 und/oder der Punkte 90 der CUD 2010 (der Ersatzsteuer unterzogene Entgelte) über 6.000 Euro liegt. In diesem Fall haben mehrere Arbeitgeber die zur Steigerung der Produktivität gezahlten Entgelte der Ersatzsteuer unterzogen und der Beschäftigte hat die begünstigte Besteuerung für einen Betrag von insgesamt bezogenen Entgelten, die 6.000 Euro übersteigen, genossen;
- 2) wenn Entgelte von einem einzigen Arbeitgeber bezogen wurden und Sie somit im Besitz eines einzigen CUD 2011 oder 2010 sind, in dem im CUD 2011 neben dem Punkt 93 ("Gesamteinkommen") auch der Punkt 94 ("Getätigte Gesamteinbehalte") oder im CUD 2010 neben dem Punkt 90 auch der Punkt 91 ausgefüllt ist, und der unter Punkt 93 des CUD 2011 oder unter Punkt 94 des CUD 2010 angegebene Betrag 6.000 Euro übersteigt. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die zur Steigerung der Produktivität gezahlten Entgelte der Ersatzsteuer über einen die 6.000 Euro überschreitenden Entgeltbetrag unterzogen;
- 3) wenn Entgelte von einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen wurden und Sie somit im Besitz von einem oder mehreren CUD 2011 und/oder einem oder mehreren CUD 2010 sind, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 93 des CUD 2011 und/oder dem Punkt 90 des CUD 2010 auch der Punkt 94 des CUD 2011 und/oder der Punkt 91 des CUD 2010 (auch wenn die Summe der unter Punkt 93 des CUD 2011 und/oder unter Punkt 90 des CUD 2010 bestehenden Beträge nicht 6.000 übersteigt) ausgefüllt ist, aber der Arbeitgeber diese Entgelte in Ermangelung der vorgesehenen Anforderungen der Ersatzsteuer unterzogen hat. Der Fall ist jener, in dem der Beschäftigte im Jahre 2009 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit über 35.000 Euro bezogen hatte und somit nicht in der Lage war, die begünstigte Besteuerung zu genießen. In diesem Fall muss der Beschäftigte die ordentliche Besteuerung der erhaltenen Entgelte beantragen. Es wird präzisiert, dass im vorgenannten Umfang von 35.000 Euro auch die Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, berücksichtigt werden müssen;

IBei einem der oben aufgeführten Fälle diese Zeile wie folgt abfassen:

- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 93 des CUD 2011 und/oder aus dem Punkt 90 des CUD 2010 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 93 der CUD 2011 und/oder unter den Punkten 90 der CUD 2010, in denen auch die Punkte 94 der CUD 2011 und/oder die Punkte 91 der CUD 2010 ausgefüllt sind, angegebenen Beträge angeben;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 94 des CUD 2011 oder aus dem Punkt 91 des CUD 2010 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 94 der CUD 2011 und/oder unter den Punkten 91 der CUD 2010 angegebenen Beträge angeben;
- **Spalte 4:** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus dem vorhergehenden Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger, der nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);
- **Spalte 5:** das Kästchen "Ersatzbesteuerung" ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus den vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der die Besteuerung durch die Ersatzsteuer bestätigen möchte).

Die Abfassung der **Spalten 4 und 5** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

FREIWILLIGE ABFASSUNG

Die unselbstständig Beschäftigten, die die oben angegebenen Entgelte zur Steigerung der Produktivität bezogen haben, obwohl sie nicht zur Ausfüllung der Zeile verpflichtet sind, können eine Besteuerungsweise wählen, die sich von derjenigen unterscheidet, die der Arbeitgeber angewandt hat, falls sie letztere für weniger vorteilhaft halten.

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden beiden Bedingungen freiwillig:

- 1) wenn ein Interesse besteht, die zur Steigerung der Produktivität bezogenen Entgelte, auf die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer angewandt hat, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen (ausgefüllte Punkte 93 und 94 des oder der CUD 2011 und/oder Punkte 90 und 91 des oder der CUD 2010). In diesem Fall lässt das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Ersatzsteuer, wie Akontoeinbehalte der IRPEF, in die Bildung des Gesamteinkommens einfließen;
- 2) Interesse haben, die für die Produktivitätssteigerung bezogenen Vergütungen der Ersatzsteuer zu unterziehen, die der Arbeitgeber der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (abgefasste Punkte 93 und 96 des oder der CUD 2011 und/oder abgefasste Punkte 90 und 93 des oder der CUD 2010). Erforderliche Bedingung für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist der Bezug eines Einkommens aus unselbstständiger Arbeit von höchstens 35.000 Euro im Jahre 2009 unter Berücksichtigung auch der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden. In diesem Fall zieht das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte vom Gesamteinkommen (Höchstwert von maximal 6.000 Euro brutto) ab und berechnet auf den selbigen die Ersatzsteuer von 10 Prozent.

In beiden Fällen ist die Zeile C5 wie folgt abzufassen:

- in der **Spalte 1** den aus dem Punkt 93 des CUD 2011, in dem auch der Punkt 96 ausgefüllt ist, oder aus dem Punkt 90 des CUD 2010, in dem auch der Punkt 93 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 93 der CUD 2011, in denen auch der Punkt 96 ausgefüllt ist, und/oder unter den Punkten 90 der CUD 2010, in denen auch der Punkt 93 ausgefüllt ist. In dieser Spalte auch den unter Punkt 101 des CUD 2011 angegebenen Betrag summieren.
- in der **Spalte 2** den aus dem Punkt 93 des CUD 2011, in dem auch der Punkt 94 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag oder den aus dem Punkt 90 des CUD 2010, in dem auch der Punkt 91 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den

Punkten 93 des CUD 2011, in denen auch der Punkt 94 ausgefüllt ist, angegebenen Beträgen und/oder die Summe der unter den Punkten 90 der CUD 2010, in denen auch der Punkt 91 ausgefüllt ist, angegebenen Beträge;

- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 94 des CUD 2011 oder aus dem Punkt 91 des CUD 2010 resultierenden Betrag angeben, bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 94 des CUD 2011 angegebenen Beträge und/oder die Summe der unter den Punkten 91 des CUD 2010 angegebenen Beträge;
- **Spalte 4** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist ankreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1), bzw. das Kästchen der **Spalte 5** "Besteuerung mittels Ersatzsteuer" ankreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

Zeilen C6 bis C8

Die anderen den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen angeben, die nicht im Teil I (Punkt 2 del CUD 2011 oder des CUD 2010) wiedergegeben werden können:

- a) die regelmäßigen, vom Ehepartner infolge von Ehetrennung, Scheidung oder Eheaufhebung bezogenen Zulagen, mit Ausschluss der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zulagen;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge;



Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Abfassung der Zeilen C6 bis C8.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn in der Spalte 2 die regelmäßigen vom Ehegatten bezogenen Zuwendungen erklärt werden (siehe oben Buchstabe a);

Spalte 2: den Betrag der bezogenen Einkommen angeben. Dieser Betrag ist für die Subjekte, die im Besitz des CUD sind, der unter Punkt 2 des CUD 2011 (oder des CUD 2010) angegebene Betrag.

TEIL III - Einbehalte auf die regionale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C9: den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II (unter Punkt 5 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebener Betrag) hervorgehen.

Zeile C10: den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II (unter Punkt 6 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebener Betrag) hervorgeht.

Wurden Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf den Kode 3 des Kästchens 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen.

TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C11: die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, die aus Teil I und II hervorgeht (unter Punkt 10 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebener Betrag).

Zeile C12: die Saldozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, die aus Teil I und II hervorgeht (unter Punkt 11 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebener Betrag).

Zeile C13: die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit für das Jahr 2010 angeben (unter Punkt 13 des CUD 2011 oder des CUD 2010 angegebener Betrag).



Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aussetzung der IRPEF-Einbehalte und der regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der IRPEF-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

TEIL V - Detrazione per il personale del comparto sicurezza, difesa e soccorso

Dieser Abschnitt ist dem Personal der Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und öffentlichem Rettungsdienst vorbehalten, für das eine Steuererminderung der Einkommenssteuer für natürliche Personen vorgesehen ist (Art. 4, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008 wie vom Art.2 Absatz156, Buchstabe a), des Gesetzes Nr.191/2009 geändert).

Die Vergünstigung steht den Beschäftigten zu, die im Jahre 2009 ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von höchstens 35.000,00 Euro bezogen haben. Darüber hinaus hat der Erlass des Ministerpräsidenten vom 23. April 2010 vorgesehen, dass die Steuererminderung, deren Betrag

nicht mehr als 149,50 Euro betragen darf, vom Arbeitgeber für die gezahlte Zusatzbesoldung bestimmt wird (ausgefüllte Punkte 51 und 52 des CUD 2011 oder 50 und 51 des CUD 2010).

Für das freiwillige nicht im ständigen Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Corps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und der Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird die Steuerminderung auf der halben bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt (ausgefüllte Punkte 51 und 52 des CUD 2011 oder 50 und 51 des CUD 2010).

Zeile C14: den Betrag laut Punkt 51 des CUD 2011 oder laut Punkt 50 des CUD 2010 (*genossener Absetzbetrag*) angeben.

Bei mehreren CUD die Summe der Punkte 51 der CUD 2011 oder der Punkte 50 des CUD 2010 angeben; wenn das Ergebnis 149,50 Euro (maximal vorgesehener Absetzbetrag) übersteigt, 149,50 Euro angeben.

Die Angabe in dieser Zeile des vom Arbeitgeber anerkannten Absetzbetrags ermöglicht dessen Inanspruchnahme bei der Begleichung der Erklärung.

11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die **Übersicht D** ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um Folgendes zu erklären:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

Diese Einkommen sind zu erklären, wenn sie im Jahre 2010 bezogen wurden, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem Bezugsanspruch eintritt. In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen. Nur die Steuerpflichtigen, die qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässigen Gesellschaften, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, besitzen, müssen die bezogenen, in der Gewinnbescheinigung angegebenen oder einer anderen, von den ausgebenden, italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder den Übermittlungssubjekten ausgestellten Dokumentation entnehmbaren Erträge erklären.

Die Kapitaleinkommen tragen zur Bildung der Besteuerungsgrundlage bei und müssen in der Einkommensteuererklärung im Umfang von 49,72 Prozent nur angegeben werden, wenn sie aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Jahr erzielt werden oder im Umfang von 40 Prozent, wenn sie aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielte Gewinne hervorgehen.

Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler, welche den Vordr. 730 einreichen, auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2010, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass Sie im Jahr 2010 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

In der **Zeile D1** Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeiterbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere sind anzuführen:

- in **Spalte 1**:
 - Kode 1, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge qualifizierter Natur, die von in Italien ansässigen bzw. in Staaten oder Gebieten mit nicht bevorzugtem Steuersystem ansässigen oder domizilierten Unternehmen gezahlt wurden, die aus Gewinnen stammen, die bis zum Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, das am 31. Dezember 2007 das laufende Geschäftsjahr war;
 - den Kode 2, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
 - Kode 3, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert, dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
 - Kode 4, für die Gewinne und andere Erträge, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die jedoch von der Agentur der Einnahmen infolge einer angebotenen Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
 - Kode 5 im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, die in Staaten ansässig sind, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; wobei es sich um die Gewinne und Erträge handelt, die ab dem Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;

– Der Kode 6 im Fall von Erträgen und anderen ab dem, auf das zum 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielten Gewinnen, die mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die aber von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging;

■ in **Spalte 2:**

- wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde: 40 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2010 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 28, 30, 32 und 34 entnehmbar sind;
- wenn in der Spalte 1 der Kode 5 oder 6 angegeben wurde: 49,72 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2010 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 29, 31 und 33 entnehmbar sind;
- wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde: 100 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2010 gezahlt wurden von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, die in einem Staat oder in einem Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und welche aus den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen;



Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (so genannte Black list) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten, in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinhalte, wie dies aus Punkt 38 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist. Zur Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Empfänger der Erträge bei Ausstellung mehrerer Bescheinigungen über Gewinne und Erträge mit demselben Kode, nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einhalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2010 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einhalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben:

■ in **Spalte 1:**

- der Kode 1 für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- der Kode 2 für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- der Kode 3 für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- der Kode 4 für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- Kode 5 in den folgenden Fällen:
 - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
 - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
 - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
 - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
 - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
 - Verzugszinsen;
 - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- der Kode 6 für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- der Kode 7 für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.

In dieser Übersicht müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, enthalten sind, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahren liegt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen Option für ordentliche Besteuerung);

- in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinhalte.

Falls Erträge bezogen wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

Für Entgelte aus selbständiger Arbeit, die nicht aus beruflichen Tätigkeiten stammen und die in Zeile D3 angeführt werden müssen, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, welche, falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit;
 - '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden;
 - '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2010 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vorgenommen wird. Im Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken) angeführt ist und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist, wird die Minderung im Ausmaß von 40 Prozent und nicht von 25 Prozent angewandt, wie normalerweise vorgesehen;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

SONSTIGE EINKÜNFTE

Sonstige Einkünfte, für welche keine Absetzung vorgesehen ist

In **Zeile D4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbfolge erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
 - '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
 - '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinzen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angegliedert sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
 - '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden sowie sonstige verschiedene Einkommen, auf die kein Einbehalt angewendet wurde, zum Beispiel im Ausland durch Teilnahme an Online-Spielen erzielte;
 - '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
 - '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
 - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.

Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2010 bezogene Bruttoeinkommen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, muss bei Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden der Nettobetrag angegeben werden, der im ausländischen Staat für 2010 oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die in den Lauf der italienischen fällt, der Einkommensteuer unterzogen wird. Wenn die Immobilie im ausländischen Staat nicht besteuertbar ist, muss sie nicht erklärt werden, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilien im ausländischen Staat durch Anwendung der Schätztarife oder auf der Grundlage ähnlicher Kriterien besteuertbar ist, den Betrag, der aus der im ausländischen Staat vorgenommenen Bewertung resultiert, nach Abzug der eventuell anerkannten Kosten angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern gemäß den vom Art. 165 des TUIR festgesetzten Kriterien zu.

Wenn das aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie hervorgehende Einkommen im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, den Betrag des bezogenen Mietpreis angeben, der um 15 Prozent gemindert wird (als Pauschalabzug der Kosten); wenn der Betrag des Mietpreises im ausländischen Staat der Steuer unterliegt, den im Staat erklärten Betrag ohne irgendeinen Abzug angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu.

Falls in der Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;

Falls in der Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben;

- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

- in Spalte 4, der Betrag der getragenen Vorsteuereinhalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einhalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Sonstige Einkünfte, für welche eine Absetzung vorgesehen ist

Für sonstige Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden, welche falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbestand leistet, anerkannt werden. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In Zeile D5 ist anzugeben:

- in Spalte 1, die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Kode gekennzeichnet ist:
 - '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
 - '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit.



Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 2. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);

- in Spalte 2, das im Jahr 2010 bezogene Bruttoeinkommen;
- in Spalte 3, jene Spesen, die ausschließlich mit der Erzielung des Einkommens im Zusammenhang stehen;



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

- in Spalte 4, der Betrag der getragenen Vorsteuereinhalte.

TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In Zeile D6 sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2010 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einhalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;

- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und gleichwertige Erträge qualifizierter Natur vorliegen, die von Unternehmen gezahlt werden, die in Italien oder in Staaten und Gebieten mit nicht begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihr Domizil haben, und die sich aus bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinnen bilden;
- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2010 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2010 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- den **Kode 11**, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge, die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tuir angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die im Laufe des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2010 bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 11 oder 12 angeführt wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, falls in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, falls in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie, der die verstorbene Person angehört hat, ermittelt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Im Jahr 2010 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile D7** sind folgende Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, anzugeben, wobei:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens unter Angabe der folgenden Kodes anzuführen ist:
 - '1' für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten entrichtet wurden, die kraft Gesetz nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen, die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
 - '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichartiger Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkünfte, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
 - '3' für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst und der ILOR, bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als "abzugsfähige Aufwendungen" in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2010 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute im Rahmen des Verfahrens des Steuerbeistandes waren;
 - '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung vorgesehen ist und im Jahr 2010 Gegenstand einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausge-

zahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;

- '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
 - '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
 - '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen (gemäß Art. 11 Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991) die als Enteignungsschädigung aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angabe in der Erklärung lediglich jene Steuerzahler betrifft, die der Quellsteuer unterworfenen Beträge bezogen haben und die, für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen (für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Enteignungsschädigung");
 - '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;
- in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen, falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;
 - in **Spalte 3** ist anzugeben:
 - das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;
 - in **Spalte 4**, der Betrag des Einkommens.

Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2004 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2010 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 abgezogenen Raten)}}{10} - 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

- in **Spalte 7**, der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

12. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2010 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabzug oder zu einer Absetzung vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

Was ist der Abzug

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Sanitätskosten, 36 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

Was ist die Absetzung

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiheitlichen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Absetzungen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordruck 730/3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Belastungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der höheren und Universitätsbildungskurse, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (siehe Anleitung für Abschnitt 6).

In diesem Fall muss das die Ausgabe bescheinigende Dokument auf den Steuerpflichtigen oder auf das steuerlich unterhaltsberechtigte Kind lauten. Im letztgenannten Fall müssen die Ausgaben zwischen den Elternteilen in dem effektiv getragenen Umfang aufgeteilt werden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden.

Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

Für nicht unterhaltsberechtignte Familienangehörige getragene Kosten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtignten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigten, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechnen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahme-fähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtignten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des Tuir im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Absetzung von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Diese Übersicht umfasst sieben Abschnitte und zwar:

- **Teil I:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht (zum Beispiel Gesundheitskosten);
- **Teil II:** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 36 Prozent oder 41 Prozent zusteht (Sanierungseingriffe für den Wohnungsbestand);
- **Teil IV:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 20 Prozent zusteht (zum Beispiel, Ausgaben für die Auswechslung von Kühlschränken);
- **Teil V:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht (Eingriffe zur Energieeinsparung);
- **Teil VI:** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VII:** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

TEIL I - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, dessen Liste in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben wird.

Mit Bezugnahme auf jede Ausgabe wird die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Code anzugeben ist; dieser entspricht dem in den Vermerken des CUD 2011 angegebenen Code, wenn der Arbeitgeber die entsprechende Ausgabe bei der Berechnung der Einbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall muss die Ausgabe immerhin in der entsprechenden Zeile angegeben werden, um den zustehenden Abzug nutzen zu können.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABZUG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien	E19 / E20 / E21
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtignte Familienangehörigen	E2	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS	"
3	Gesundheitskosten für Behinderte	E3	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	"
4	Fahrzeugkosten für Behinderte	E4	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	"
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	"
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	"
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	"
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	E8	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	"
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	E9	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	"
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	E10	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	"
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	E11	29	Spesen für den Tierarzt	"
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	E12	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	"
13	Spesen für die Weiterbildung	E13	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	"
14	Spesen für die Beerdigung	E14	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	"
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	E15	33	Ausgaben für Kinderkrippen	"
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	E16	34	Sonstige absetzbare Aufwendungen	"
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	E17			
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	E18			

ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2010 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheit-

sfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von 3.615,20 Euro nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Bestehen dieser Beiträge wird unter dem Punkt 61 des CUD 2011 oder unter dem Punkt 60 des CUD 2010 mitgeteilt. Wenn in den Vermerken des CUD der Gesundheitsbeitragsanteil angegeben wird, der, da er die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschreitet, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, können die eventuell erstatteten Gesundheitskosten hingegen proportional angegeben werden.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben **angegeben werden**, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);
- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Bestehen der vom Arbeitgeber oder vom Beschäftigten für diese Versicherungen gezahlten Prämien wird unter dem Punkt 63 des CUD 2011 oder unter dem Punkt 62 des CUD 2010 mitgeteilt.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den **Zeilen E1, E2 und E3** angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die **15.493,71 Euro** überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.



Die Steuerpflichtigen, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Rateneinteilung der Gesundheitsausgaben beantragt haben, sind verpflichtet, die Zeile E6 abzufassen.

Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

Spalte 2: den Gesamtbetrag der getragenen Gesundheitskosten angeben. Eine Liste mit denen, für die der Abzug genutzt werden kann, ist im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Wenn ein Teil dieser Kosten befreite Pathologien betrifft und die Möglichkeit besteht, dass der Abzug keine Aufnahme in der fälligen Steuer findet, ist der Betrag in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben (siehe Anleitung für Spalte 1).

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Abzug zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder durch Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angebrachte Code (Erkennungszeichen der Qualität des Arzneimittels) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Der in der Zeile E1, Spalte 2 anzugebende Betrag muss die in den Anmerkungen des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 mit dem Kode 1 oder unter dem Posten "Arztkostenbetrag unter dem Freibetrag" angegebenen Gesundheitskosten umfassen.

Spalte 1: die Gesundheitskosten bezüglich befreiter Pathologien angeben.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, die zur Befreiung vom Ticket berechtigen. Für eine vollständige Liste kann die Datenbank des Gesundheitsministeriums eingesehen werden, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Diese Kosten können nicht in den in Spalte 2 angegebenen Kosten enthalten sein, wenn sie in dieser Spalte angegeben werden (siehe Anleitung für Spalte 2).

Die Spalte 1 kann also von Steuerpflichtigen mit bestimmten Pathologien abgefasst werden, für die der nationale Gesundheitsdienst die Befreiung vom Ticket bezüglich bestimmter sanitärer Leistungen anerkannt hat. Diese Möglichkeit gilt auch, wenn sich der Steuerpflichtige an Strukturen gewendet hat, die die Zahlung der sanitären Leistungen für die befreite Pathologie vorsehen (zum Beispiel Kosten für die Leistungen in Privatkliniken).

Wenn der Abzug für einen Teil dieser Kosten keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat, wird der Überschuss vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Erfüllungsaufstellung, Vordruck 730-3, angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Nutznießung des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2).

Zeile E2 – Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen

Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte, ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von **6.197,48 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den **Zeilen E1 und E2** angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte

Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Behinderte sind diejenigen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung oder bei der Arbeitsintegration verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen die Anerkennung von der Ärztekommision (die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, erhalten haben.

Die Schwerkriegsbeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellt Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihre persönlichen Bedingungen auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde, deren Unterzeichnung nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird). Weitere Informationen sind im Anhang unter dem Posten "Gesundheitsausgaben für Behinderte" wiedergegeben.

Der in der Zeile E3 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 3 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge

Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderten angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von 18.075,99 Euro steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde im öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von **18.075,99** Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übereignung des Fahrzeugs vor dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die mangels Begünstigung festgesetzt worden wäre, und der begünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Übereignung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem die neuen und anderen Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will. Wurden die Ausgaben in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2007, 2008 oder 2009 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerzahler im Jahr 2010 entschieden hat.

Der **Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen** zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Die genannten Spesen beitragen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Der in der Zeile E4 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 4 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes

Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Abzug steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Abzug kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in der Zeile E5 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 5 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten

Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2007 und/oder 2008 und/oder 2009 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben.

In der **Spalte 2** den Betrag der Kosten angeben, für den die Ratenzahlung beantragt wurde.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordruck 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2009 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 134 des Aufstellung 730-3/2010 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2007 und/oder 2008 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2010 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck UNICO Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht. Wenn in mehreren vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 mithilfe verschiedener Vordrucke abgefasst werden.

Der in der Zeile E6 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 6 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeilen E7 bis E11 - Passivzinsen

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2010 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, kann jeder benannter Mitinhaber den Abzug einzig für seinen Zinsanteil nutzen.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, berechtigen die Passivzinsen nur zum Abzug für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrags.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);

- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Die Nebenbelastungen, auf die der Abzug angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Belastungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta abgeschlossenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Gebühr, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer für Eintragung oder Streichung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf Leihkapital), die so genannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Untersuchungs- und Notarkosten sowie die für technisches Gutachten usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Die Zeilen E7 und E8 müssen die Passivzinsen auf die mit den Kodes 7 bzw. 8 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Hypothekendarlehen umfassen.

Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung

Indicare gli interessi passivi, gli oneri accessori e le quote di rivalutazione dipendenti da clausole di indicizzazione per mutui ipotecari contratti per l'acquisto di immobili adibiti ad abitazione principale.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages") das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Immobilie gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Abzug wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

Zeile E8 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien

Für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem **Höchstbetrag von 2.065,83 Euro** anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmeakt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

Rigo E9 - Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten

Sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten.

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

Der in der Zeile E9 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 9 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Passivzinsen aus Darlehen umfassen.

Rigo E10 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung

Die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der in der Zeile E10 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 10 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Passivzinsen aus Hypothekendarlehen umfassen.



PFür weitere Informationen, siehe im Anhang unter "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

Zeile E11 - Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen

Die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen und landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der in der Zeile E11 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 11 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Passivzinsen aus Darlehen umfassen.

Zeile E12 - Lebens- und Unfallversicherungen

In dieser Zeile Folgendes angeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;
- für die ab 01. Januar 2001 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko, eine bleibende Invalidität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder die Pflegebedürftigkeit im täglichen Leben ist. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgrund des Gesetzes pflichtmäßigen Für- und Vorsorgebeiträge, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und deshalb in Zeile E22 einzutragen sind.

Der in der Zeile E12 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 12 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Versicherungsprämien umfassen.

Zeile E13 - Spesen für die Weiterbildung

Die im Jahr 2010 getragenen Kosten für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen (einschließlich für Jahre außerhalb der Regelstudienzeit), die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

Der in der Zeile E13 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 13 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E14 - Spesen für die Beerdigung

Die Bestattungskosten geben, die für das Ableben von Familienangehörigen getragen wurden.

Der Abzug steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtig ist (siehe Liste der Familienangehörigen im Abschnitt 6).

Der auf jeden Tod bezogene Betrag darf die **1.549,37 Euro** nicht überschreiten.

Der in der Zeile E14 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 14 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E15 - Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten

Die Kosten angeben, die bei Pflegebedürftigkeit für die Personen getragen wurden, die der persönlichen Betreuung dienen.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (siehe Liste der im Abschnitt 6 angegebenen Familienangehörigen).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht die 2.100 Euro überschreiten.

Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss.

Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der in der Zeile E15 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 15 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E16 - Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

Die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden.

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

Der in der Zeile E16 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 16 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E17 - Spesen für die Immobilienvermittlung

Die Vergütungen mit welcher Bezeichnung auch immer angeben, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, bezahlt wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

Der in der Zeile E17 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 17 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E18 - Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes

Die Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998 in der jeweils gültigen Fassung) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, wird darauf hingewiesen, dass die Universität mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt und zudem in einer anderen Provinz sein muss.

Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der in der Zeile E18 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 18 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Kosten umfassen.

Zeilen E19, E20 und E21 – Sonstige Ausgaben

Die von den Kodes 19 bis 34 gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die der Steuerabzug zusteht.

Wenn mehrere Ausgaben angegeben werden können, muss für jede eine entsprechende Zeile bei der Zeile E19 beginnend verwendet werden, die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Kodes wird in der vorherigen Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19 Prozent zusteht" wiedergegeben.

Zur Abfassung Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Kode;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Kodes, welche die in diesen Zeilen anzugebenden Kosten identifizieren, sind:

"19" für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien**. Der Betrag muss zwischen einem **Mindestbetrag von 51,65 Euro** und einem **Höchstbetrag von 103.291,38 Euro** liegen. Die Zahlungen müssen mit Bank- oder Posteingahlungen zugunsten von einem oder mehreren politischen Bewegungen und Parteien vorgenommen werden, die sie sowohl auf einem einzigen nationalen Konto als auch auf verschiedenen Konten sammeln können. Der Abzug steht nicht zu, wenn der Steuerpflichtige in der Erklärung bezüglich der Einkommen von 2009 Verluste angegeben hat, die ein negatives Gesamteinkommen festgelegt haben. Es wird präzisiert, dass die freiwilligen Zahlungen abgezogen werden können, wenn ihre Empfänger politische Parteien oder Bewegungen sind, die mindestens einen gewählten Abgeordneten in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat haben oder gehabt haben.

Der Betrag muss die mit dem Kode 19 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

"20" für die **freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von Euro 2.065,83 nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)**, sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden, das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2010 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag muss die mit dem Kode 20 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

"21" für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 21 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

"22" für die **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die 1.291,14 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 22 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

"23" für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 23 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten.



Die mit den Codes 20, 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins ”La Biennale di Venezia”**. Der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) rechnet den zustehenden Abzug auf einen nicht höheren Betrag als 30 Prozent des Gesamteinkommens an.

Der Betrag muss die mit dem Code 24 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichtsamtes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird.

Der Betrag muss die mit dem Code 25 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten.



Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent, die für Umbaukosten vorgesehen ist, **zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Weiteres können die im Jahr 2010 getragenen Kosten bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angeführt werden.**

Steuerzahler, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahre berücksichtigen. Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile im gesamten Ausmaß übertragen werden.

“26” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten**. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter.

Der Betrag muss die mit dem Code 26 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“27” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an.

Der in der Zeile angegebene Betrag muss die mit dem Code 27 in den Anmerkungen des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen Zahlungen enthalten;

“28” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen**. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Die Höchstgrenze wurde für die folgenden gezahlten Beträge auf 30 Prozent heraufgesetzt:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgenden Steuerperioden. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an.

Der Betrag muss die mit dem Code 28 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“29” für die **beim Tierarzt getragenen Ausgaben** in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Falls zum Beispiel der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen 464,81 Euro beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet.

Der in der Zeile anzugebende Betrag darf die 387,34 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Code 29 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“30” für die **von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten**. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag muss die mit dem Code 30 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“31” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten** von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitutionen ohne Erwerbzzweck **jeder Ordnung und jeden Grades**, die dem nationalen Bildungssystem gemäß Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 angehören und für die technologische Innovation, den Schulbau und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag muss die mit dem Kode 31 in den Vermerken des CUD 2011 und/oder CUD 2010 angegebene Zahlungen enthalten;

“32” für die **für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge**. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind.

Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E22).

Der Betrag muss die mit dem Kode 32 in den Vermerken des CUD 2011 und /oder mit dem Kode 34 in den Vermerken des CUD 2010 angegebenen Zahlungen enthalten;

“33” für die **von den Eltern zur Zahlung der Sätze bezüglich des Besuchs von Kinderkrippen getragenen Kosten** für einen Gesamtbetrag von höchstens 632 Euro pro Jahr pro Kind.

Der Betrag muss die mit dem Kode 33 in den Vermerken des CUD 2011 und /oder mit dem Kode 35 in den Vermerken des CUD 2010 angegebenen Beträge enthalten;

“34” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht**.

Der Betrag muss die mit dem Kode 34 in den Vermerken des CUD 2011 und /oder mit dem Kode 36 in den Vermerken des CUD 2010 angegebenen Beträge enthalten.

TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezahlt werden dürfen.



Die Ausgaben und Belastungen, die vom Arbeitgeber bei der Festsetzung der fälligen Steuern auf das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestelltes berücksichtigt wurden, sind nicht anzugeben. Diese Kosten sind unter Punkt 59 des CUD 2011 oder unter Punkt 58 des CUD 2010 sowie unter Punkt 53 des CUD 2011 oder unter Punkt 52 des CUD 2010 angegeben (bezüglich der unter Punkt 54 des CUD 2011 oder unter Punkt 53 des CUD 2010 bescheinigten Belastungen siehe Anleitungen für die Zeilen E28 bis E32).

Zeile E22 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen oder freiwilligen der zuständigen Rentenanstalt gezahlten Sozial- und Fürsorgebeiträge angeben. Die Absetzung steht auch zu, wenn die Belastungen für die steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Unter diese Kosten fallen:

- die im Jahr 2010 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - ehemalige Scau - zur Errichtung der eigenen Fürsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Sozialversicherungsbeiträge, die freiwillig an den zuständigen Rentenversicherungsträger eingezahlt wurden, einschließlich der freiwilligen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte “Hausfrauenrente”.

Zeile E23 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

Spalte 1: die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

Spalte 2: die dem Ehegatten gezahlten regelmäßigen Zuwendungen angeben, auch wenn er infolge der legalen und effektiven Ehetrennung oder der Auflösung oder Annullierung bzw. der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Heirat gemäß den Angaben in der gerichtlichen Maßnahme im Ausland wohnhaft ist. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

Zeile E24 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Zeile E25 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

Die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultur- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;

- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

Rigo E26 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten

Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invalidität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten unabhängig von dem Umstand, ob sie eine Zuwendung für Begleitung nutzen oder nicht, getragen werden. Für eine Definition der behinderten Personen siehe Anleitung für Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege sind jene bezüglich:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Satz in Absetzung gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation resultieren muss. Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscodex der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtig sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich der leiblichen und Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern, sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und Computerhilfen für die Erleichterung der Unabhängigkeit von fremden Personen und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.

Zeile E27 - Sonstige absetzbare Belastungen

Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

Spalte 1: den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

Spalte 2: den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Codes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

"1" für die **an ergänzende Fonds des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlte Beiträge** für einen Gesamtbetrag von höchstens **3.615,20 Euro**.

In die Berechnung dieser Obergrenze fällt der unter Punkt 61 des CUD 2011 oder unter Punkt 60 des CUD 2010 angegebene Betrag.

Auch wenn die Kosten für die steuerlich unterhaltsberechtigten Personen (siehe Abschnitt 6) getragen wurden, steht die Absetzung nur für den nicht von den Letztgenannten abgesetzten Teil zu;

"2" für die **Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.**

Der Steuerbeistandsleistende setzt diese Beträge im Umfang von maximal 2 Prozent des Gesamteinkommens ab.

Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Code 3 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbefreienden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden.

Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website www.esteri.it eingesehen werden;

"3" für die **freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannten Stiftungen und Vereinigungen.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Artikel 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben (festgelegt im Dekret des Ministerpräsidenten vom 08. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen;

"4" die **freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.**

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen ;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

“5” für die sonstigen absetzbaren Belastungen.

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes kennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge;
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die in vorherigen Steuerperioden der Besteuerung, auch der getrennten, unterzogen wurden und die im Jahr 2010 der Körperschaft, die sie ausgezahlt hat, erstattet wurden. Dabei kann es sich neben den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher selbstständiger Arbeit und sonstigen Einkommen (gelegentliche selbstständige Arbeit oder sonstiges) handeln;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen Steuern auf das Einkommen (ausgenommen die Ergänzungssteuer), die in die Steuerrolle eingetragen sind und deren Beitreibung 2009 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 42 von 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptivältern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten “Adoption von ausländischen Minderjährigen”);

Zahlungsweise der von den Kodes 2, 3 und 4 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.



In dieser Zeile E27 sind Beträge nicht anzuführen, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist.

Zeilen E28 bis E32 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen

In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



Der Steuerpflichtige ist zur Abfassung der Zeilen E28 bis E32 nur gehalten, wenn er über ergänzende Sozialbeiträge verfügt, die er in der Erklären geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn in Ermangelung weiterer Zahlungen von nicht abgesetzten Beiträgen oder Prämien bezüglich weiterer Formen der integrativen Vorsorge kein Betrag unter dem Punkt 54 des CUD 2011 oder unter dem Punkt 53 des CUD 2010 angegeben ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, **können bis zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Dieser Fall ist, bei Vorliegen eines ausgeglichenen CUD 2011, im Punkt 8, des Teils „Allgemeine Angaben“ des CUD 2011 mit einem „A“ angeführt. Informationen über die einzelnen Beträge können aus den Eintragungen des CUD 2011 entnommen werden.

Zeile E28 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit

Im Rahmen von **5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlten Beträge sind die unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 und/oder die unter den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 wiedergegebenen Daten anzugeben, wenn im Kästchen 8 “Ergänzende Vorsorge” des Abschnitts “Allgemeine Angaben” des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 der Kode 1 angegeben wurde. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E28 auf die Vermerke des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 Bezug genommen werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Absetzung beantragt wird.

Die Beamten können diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds gezahlten Beiträge abfassen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E32 abfassen müssen. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge angeben, der unter dem Punkt 53 des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegeben ist und den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat. Wenn der Punkt 57 des CUD 2011 und/oder der Punkt 56 des CUD 2010

(Vorsorge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 1 anzugebende Betrag unter Punkt 53 des CUD 2011 und/oder unter Punkt 52 des CUD 2010 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen angegeben, der den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 entnehmbar ist;

- **Spalte 2:** den Betrag der Aufwendungen für ergänzende Vorsorge, für die die Absetzung in der Erklärung beantragt wird, wiedergeben, der unter Punkt 54 des CUD 2011 und/oder unter Punkt 53 des CUD 2010 angegeben ist, sowie die sowohl an die geschlossenen Rentenfonds als auch an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beträge. Wenn der Punkt 57 des CUD 2011 und/oder der Punkt 56 des CUD 2010 (Vorsorge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag unter Punkt 54 des CUD 2011 und/oder unter Punkt 53 des CUD 2010 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen angegeben, der den Vermerken des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 entnehmbar ist.

Zeile E29 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge

Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 der Kode 3 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 und/oder unter den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E29 auf die Vermerke des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 53 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 52 des CUD 2010 angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 54 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2010 angegeben hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Arbeitgebers gezahlten Beträge wiedergeben.

Zeile 30 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge

Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 der Kode 2 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 und/oder unter den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E30 auf die Vermerke des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 53 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 52 des CUD 2010 angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 54 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2010 angegeben hat.

Zeile E31 - Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge

Den Teil der für unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gezahlten Beträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist somit Punkt 57 des CUD 2011 und/oder Punkt 56 des CUD 2010 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Eintragungen des CUD 2011 und/oder CUD 2010 entnommen werden;
- in **Spalte 2** die Summe der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Eintragungen des CUD 2011 und/oder CUD 2010 entnommen werden.

Zeile E32 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge

Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E28 abfassen.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 der Kode 4 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 und/oder unter den Punkten 52 und 53 des CUD 2010 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile auf die Vermerke des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 53 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 52 des CUD 2010 angegeben hat;
- **Spalte 2:** der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2011 und/oder CUD 2010 anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstalteredentschädigung) beziehen, die für den Rentenfond angegeben hat;
- **Spalte 3:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 54 des CUD 2011 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2010 angegeben hat.

TEIL III - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 36 Prozent und/oder 41 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2010 oder in den Vorjahren für die Renovierungseingriffe des Wohnungsbestands getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Vorjahren des Jahres 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für die Wiederherstellung der Bausubstanz, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten an den Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehör;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können von denen in Anspruch genommen werden, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchslleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben. Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen ausgestellt sind.

Bedingungen, um den Abzug nutzen zu können, sind:

- Übermittlung der **Vorausmitteilung** an das Betriebszentrum von Pescara;
- Vornahme der Zahlungen bezüglich der Kosten mit **Bank- oder Postüberweisung**.

Auch die **Käufer von schon errichteten zugehörigen Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug nutzen; der Abzug steht jedoch nur mit Bezugnahme auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, vorausgesetzt, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. In diesem Fall kann der Mitteilungsvordruck nach dem Datum des Beginns der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) dem Betriebszentrum von Pescara zugesandt werden, aber stets binnen den Vorlagefristen der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem der Abzug genutzt werden soll.

Der **Steuerabzug**, der vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, beträgt:

- **41 Prozent** für die im Jahr 2006 getragenen Spesen, deren Rechnungen zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** für die Kosten, die **a)** von 2001 bis 2005, **b)** im Jahr 2006 getragenen für Rechnungen, die ab dem 1. Oktober 2006 und vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, **c)** von 2007 bis 2010 getragen wurden.

Die Ausgaben, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2010 getragen wurden.

Für die Kosten, die ab dem 1. Oktober 2006 getragen wurden, ist der Höchstbetrag auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten durchgeführt wurden. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), ist der Höchstbetrag von 48.000 Euro unter diesen aufzuteilen.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Kosten ist die Höchstgrenze hingegen auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit zu beziehen.

Falls die Arbeiten bei den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2010 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden, darf die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben, für die der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreiten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Steuerpflichtigen über 75 Jahren, die Inhaber eines dinglichen Rechts an der baueingriffsgegenständlichen Immobilie sind (also mit Ausschluss der Mieter und Entleiher), können jedoch eine andere Aufteilung der Kosten wählen. Insbesondere:

- Personen, die bis 31. Dezember 2010 das 75. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen);
- Personen, die bis 31. Dezember 2010 das 80. Lebensjahr vollendet haben, können die Aufteilung in 3 bzw. 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen).

Diese Wahl kann auch für die in den Vorjahren getragenen Kosten vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige, der zum Beispiel am 31. Dezember 2010 80. Jahre alt wurde und 2008 Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Aufteilung des Abzugs auf 10 Jahre gewählt hat, kann die Aufteilung des Restabzugsanteils in drei in den Jahren 2010, 2011 und 2012 geltend zu machende Anteile neu festlegen.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes zur Inanspruchnahme der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen.

Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

Der Mieter oder der Entleiher, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.



Weitere Informationen über die Bedingungen und über die für die Zuerkennung des Abzugs erforderliche Dokumentation sind im Anhang unter dem Posten "Kosten für Renovierungseingriffe des Baubestands" angegeben

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Wenn Immobilieneinheiten, die zu einem Gebäude gehören, das vollständig von Bau- oder Renovierungsfirmen bzw. von Baugenossenschaften renoviert oder zur Erhaltung saniert wird, erworben oder zugewiesen werden, steht dem Käufer oder Empfänger der Immobilie der Abzug auf

einen Pauschalbetrag von 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu, die aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert. Insbesondere beträgt der Abzugsprozentsatz:

- **36 Prozent**, wenn die notarielle Abfassung in den Jahren 2010, 2009 oder 2008 erfolgte und die Renovierungsarbeiten ab 2008 vorgenommen wurden (wenn die Arbeiten vorher begonnen wurden, müssen sie binnen 31. Dezember 2006 beendet worden sein). Für die Vorjahre steht der Abzug zu, vorausgesetzt, dass die notarielle Abfassung zwischen 2002 und 2005 bzw. zwischen dem 01. Oktober 2006 und 30. Juni 2007 erfolgte und dass die Renovierungsarbeiten binnen 31. Dezember 2006 beendet wurden;

- **41 Prozent** wenn der notarielle Akt zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. September 2006 abgeschlossen wurde;

Der Betrag von 25% des Kauf- bzw. des Zuweisungspreises darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung bis zum 30. Juni 2003 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die bis zum 31. Dezember 2002 umgebaut wurden;
- 48.000,00 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung in den Jahren 2010, 2009 oder 2008 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Sanierungsarbeiten ab dem 01. Januar 2008 durchgeführt wurden, oder falls der Kauf oder die Zuweisung zwischen den Jahren 2003 und 2006 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Sanierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 abgeschlossen wurden.

Es wird daran erinnert, dass für die ab dem 01. Oktober 2006 erfolgten Käufe oder Zuweisungen die Kostengrenze, auf die der Prozentsatz anwendbar ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen ist und wenn also mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Mitbesitzer usw.), ist die Kostengrenze von 48.000 Euro unter ihnen aufzuteilen.

Die Anzahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug genutzt wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags von 48.000,00 Euro bei. Somit wird in dem Jahr, in dem die notarielle Akte abgefasst wird, der Betrag, auf den der Abzug angerechnet wird, vom Höchstbetrag nach Abzug der Anzahlungen, die schon für die Zuerkennung des Vorteils berücksichtigt wurden, gebildet.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt; die mindestens 75 und 80 Jahre alten Steuerpflichtigen können jedoch die Aufteilung des Abzugs in 5 bzw. 3 Jahresanteile wählen. Diese Aufteilungsmodalität kann auch für die in den Vorjahren getragenen Kosten verwendet werden (siehe die Anleitung bezüglich der Abfassung der Spalte 5 "Neufestsetzung der Raten").

Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden

Die von 2002 bis 2006 für die Wartungs- oder Schutzengriffe der Wälder zum Schutze des Territoriums vor Gefahren geologischer Zerrüttung getragenen Kosten berechtigen zu einem Abzug von 36 Prozent.

Der Betrag, für den der Abzug zusteht, darf die folgende Höchstgrenze nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die im Jahr 2002 getragen wurden;
- **100.000,00 Euro** für die von 2003 bis 2006 getragenen Kosten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 5 oder 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Wahl der Ratenanzahl für jedes Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, darf nicht abgeändert werden.

ABFASSUNG DER ZEILEN VON E33 BIS E36



Für jedes Jahr und für jede für den Wohnungsbestand renovierungseingriffsgegenständliche Immobilieneinheit ist eine andere Zeile abzufassen. Auch für an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführte Renovierungseingriffe ist eine Zeile pro Teil abzufassen.

In den Zeilen **E33** bis **E36** sind 9 Spalten vorhanden:

- **Spalte 1:** das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;
- **Spalte 2:** (nur dann abfassen, wenn die Ausgaben im Jahre 2006 getragen wurden) den **Kode 1** angeben, wenn sich die Ausgaben auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden, bzw. den **Kode 2**, wenn sie sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden. Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;
- **Spalte 3:** die Steuernummer des Subjektes das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ggf. auch für den Erklärenden eingereicht hat (zum Beispiel: der Miteigentümer oder der Mitinhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die sonstigen im Art. 5 des Tur angegebene Einrichtungen). Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Erklärende selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten, die Teil von umgebauten Gebäuden sind, muss die Steuernummer der Baufirma, der Sanierungsfirma bzw. der Genossenschaft angegeben werden, welche die Arbeiten durchgeführt hat;
- **Spalte 4:** den folgenden Kode angeben:
 - “1” bei Spesen die vom Jahr 2002 bis 2010 für Umbauarbeiten getragen und in den Vorjahren begonnen wurden und im Jahr der Beantragung der Rückerstattung, noch nicht fertig gestellt sind;
 - “2” bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;
 - “3” bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2002 bis 2006);
 - “4” bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 bzw. bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden, deren Kaufvertrag aber erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Den Kode “4” zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:

- wenn der Kaufvertrag im Laufe des Jahres 2009 bzw. 2010 abgeschlossen wurde;
- wenn im Laufe des Jahres 2010 Akontozahlungen vorgenommen wurden;
- wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4“ für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

Die Spalten **5, 6 und 7** betreffen Sondersituationen und müssen nur von den Steuerpflichtigen abgefasst werden, die die Immobilie von mindestens 75 oder 80 Jahren alten Personen, die mit Bezugnahme auf die in den Vorjahren getragenen Kosten im Jahre 2010 beabsichtigen die Anzahl

der Raten neu festzusetzen oder schon in den Jahren 2006, 2007, 2008 oder 2009 neu festgesetzt haben, geerbt, erworben oder in Schenkung erhalten haben (siehe die am Ende dieses Abschnitts wiedergegebenen Beispiele).

Insbesondere:

- **Spalte 5:** den folgenden Code angeben:
 - “1” wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;
 - “2” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2010 das 80. Lebensjahr vollendet hat und beabsichtigt, den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung bereits in 5 Raten aufgeteilt hat, bzw. wenn er im Jahr 2008 oder 2009 das 80. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;
 - “3” wenn der Steuerzahler die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die im Laufe des Jahres 2008 oder 2009 das 80. Lebensjahr vollendet und den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte;
 - “4” wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2009 oder 2010 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die Ausgabe in 10 Raten eingeteilt hat und somit nicht den unter Kode ‘1’ und ‘3’ beschriebenen Fällen entspricht.

Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Steuerpflichtige unter keinen der vorherigen Fälle fällt;

- **Spalte 6:** das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde. Wenn in der Spalte 5 die Codes “2” oder “3” (Steuerpflichtige, der die doppelte Neufestsetzung vorgenommen hat) angegeben wurden, ist das Jahr der ersten Neufestsetzung anzugeben;
- **Spalte 7:** die Anzahl der Raten (5 oder 10) angeben, in die der Abzug im Jahre der Bestreitung der Ausgabe aufgeteilt wurde. Das Kästchen 7 muss nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der Restraten unter oder gleich der Anzahl der für die Neufestsetzung (3 oder 5) der vorgesehenen Raten ist. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;
- **Spalte 8:** im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Anzahl der Raten anführen, die im Jahr 2010 verwendet wurden. Zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2010 ist die Nummer ‘1’ einzutragen. Für die Ausgaben des Jahres 2006, die von einem Steuerzahler getragen wurden, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und vorher die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl ‘5’ eingetragen werden;
- **Spalte 9:** den Gesamtbetrag der Kosten angeben, die in Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten, gewählt wurde. Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode ‘2’ oder ‘4’ in Spalte 4), sind in dieser Spalte 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode ‘2’ in Spalte 4) bzw. 48.000,00 Euro (Kode ‘4’ in Spalte 4), anzugeben. Bei für in den Vorjahren begonnenen Arbeiten getragene Kosten (Kode 1 in der Spalte 4) siehe die unten wiedergegebenen Beispiele.

Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden.

Beispiel 1 Im Jahr 2009 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2010 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 2 Im Jahr 2008 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2009 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;
 Im Jahr 2010 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro.
 Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2008 und 2009 ausgegebener Gesamtbetrag).

Beispiel 3 Im Jahr 2009 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2010 für die Fortführung dieser Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro;
 Im Jahr 2010 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten an derselben Immobilie getragene Spesen: 40.000,00 Euro.
 In diesem Fall **muss in Spalte 9 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden**. Es muss der Höchstbetrag, auf den der Absetzbetrag berechnet wird, ermittelt werden, um mit den Arbeiten, die in Übereinstimmung zum vorhergehenden Beispiel angeführt sind, fortgesetzt werden können:
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (insgesamt im Jahr 2009 ausgegebener Gesamtbetrag) = 18.000,00.
 Da auch die neuen, im Jahr 2010 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Falls das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages je Immobilie überschreitet, wird zur Berechnung der Absetzung ein Betrag von 48.000,00 Euro zugrunde gelegt.

Abfassungsbeispiele, die sich auf die Neufestsetzungsfälle der Ratenanzahl beziehen (Spalte 7 abgefasst).

Beispiel 1 Ein Steuerzahler, der im Jahr 2010 das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Neufestlegung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.
 Spesa sostenuta nel 2004 per un importo di 10.000 euro con originaria rateizzazione in 10 quote annuali.

TEIL III - SPESEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT											
1	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	4	Sonderfälle					Betrag	
					5	6	7	Nr. Raten			
							8	9	10		
	2004		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2010	10	3	5	10	10.000,00

Beispiel 2 Steuerpflichtiger, der im Jahre 2010 eine Immobilie von einer Person geerbt bzw. gekauft hat, die das im Jahre 2009, und somit in der vorherigen Erklärung, die Anzahl der Raten auf drei neu festgelegt hat, da sie in dem Jahr 80 Jahre oder älter war. Im Jahr 2007 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III - SPESEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BAUSUBSTANZ FÜR WELCHE EIN ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT												
1	Jahr	2	3	Steuernummer	4	Sonderfälle		Nr. Raten			9	Betrag
						5	6	7	8	10		
1	2007			XXXXXXXXXXXXXXXXXX		1	2009	10	2			10.000,00

Bezieht sich der Betrag der im Jahr 2010 getragenen Kosten auf die Fortsetzung von Arbeiten, die an der Immobilieneinheit eines einzelnen Besitzers in den Vorjahren begonnen wurden, darf der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, nicht höher sein als die Differenz zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde.

TEIL IV - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 20 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die der Abzug von **20 Prozent** zusteht und die im Jahre 2010 getragen wurden, mit Ausnahme jener, die in der Spalte 4 angegeben werden und nur die im Jahre 2009 getragenen Kosten betreffen können.

Es wird präzisiert, dass der Abzug für die in den Spalten 1, 2 und 3 der Zeile E37 angegebenen Kosten ganz genutzt wird, während der für die in der Spalte 4 angegebenen Kosten der zustehenden Rate (zweiten Rate) entspricht, da für diese Kosten die Aufteilung in fünf Raten vorgesehen ist. Die Aufteilung wird vom Steuerbestandsleistungen getätigt.

Zeile E37, Spalte 1 - Ausgaben für den Ersatz von Kühlschränken und Gefriertruhen

Die im Jahr 2010 für den Austausch von von Kühlschränken, Tiefkühltruhen und ihre Kombinationen mit Geräten der Energieklasse ab A+ angeben. Zu den Kosten können auch die Transportkosten und die eventuellen Kosten für die Entsorgung des ersetzten Elektrohaushaltsgeräts gezählt werden, sofern sie nachgewiesen werden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf nicht über **1.000,00 Euro** liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **200,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne, den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Kühlschrank bzw. jede gekaufte Gefriertruhe eine Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Um den Abzug zu nutzen, muss der Steuerpflichtige:

- die Rechnung oder den sprechenden Kassenzettel gewinnen und aufbewahren, auf dem die eigenen Erkennungsdaten und die Energieklasse von mindestens A+ des Elektrogeräts angegeben sind;
- eine Eigenerklärung machen, aus der die Typologie des ersetzten Geräts (Kühlschrank, Gefrierschrank usw.), die für die Aussonderung verwendeten Modalitäten und die Angabe desjenigen hervorgehen, der für die Abholung und Entsorgung des Elektrogeräts gesorgt hat.

Der in dieser Spalte anzugebende Betrag muss die in den Vermerken mit dem Kode 'AZ' des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen und mit dem Kode 1 ausgemachten Kosten enthalten.

Zeile E37, Spalte 2 - Spesen für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit

Die im Jahr 2010 für den Kauf und den Einbau von Hochleistungsmotoren mit einer elektrischen Leistung von 5 - 90 KW angeben, auch wenn sie bereits vorhandenen Motoren ersetzen.

Als Hochleistungsmotoren gelten Elektromotoren, die die technischen Voraussetzungen erfüllen, die im Beiblatt A des interministeriellen Dekretes vom 09. April 2008 angeführt sind. In diesem Dekret ist die Höchstgrenze der Kosten im Verhältnis zur Nominalleistung der Geräte angeführt, wobei festgelegt wird, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag des Kaufpreises angewandt werden kann, der in der Tabelle 1 (Art. 3 desselben Dekrets) angeführt ist, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Hochleistungsmotors die in der Tabelle angeführten Höchstbeträge übersteigen. Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf nicht über **7.500,00 Euro** liegen, da der zustehende Absetzbetrag gleich **1.500,00 Euro** ist.

Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler die Rechnung aufbewahren, auf der die Leistung und der Identifizierungskode des einzelnen Motors angeführt sein müssen. Aufbewahrt werden muss auch eine Kopie der Zertifizierung des Motorherstellers. Der Steuerzahler muss außerdem eine entsprechende Sammelaufstellung der Daten abfassen, die bis zum 28. Februar 2011 - auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Arbeiten - an die ENEA zu übermitteln ist. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

Der in dieser Spalte anzugebende Betrag muss die in den Vermerken mit dem Kode 'AZ' des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen und mit dem Kode 2 ausgemachten Kosten enthalten.

Zeile E37, Spalte 3 - Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern

Die Ausgaben des Jahres 2010 für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern bzw. von Geräten angeben, die an Wechselstrommotoren angeschlossen werden und die auf dem Prinzip der Änderung der Frequenz und des Versorgungsdrucks (Inverter) beruhen.

Im interministeriellen Dekret vom 09. April 2008 ist die Höchstgrenze der Kosten im Verhältnis zur Nominalleistung der Geräte angeführt und festgelegt, dass der Steuersatz von 20 Prozent auf den zulässigen Höchstbetrag der Einkaufskosten angewandt werden kann, der in der Tabelle 2 (Art. 6 desselben Dekrets) angeführt ist, wenn die tatsächlich getragenen Ausgaben für den Kauf des Geschwindigkeitsreglers die in der Tabelle angegebenen Höchstbeträge übersteigen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, darf jedenfalls nicht höher als **7.500,00 Euro** sein, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich **1.500,00 Euro** ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist in Bezug auf jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerzahler die Rechnung aufbewahren, welche die Angabe der Leistung, den Identifizierungskode jedes einzelnen Motors und eine Kopie der Zertifizierung des Motorherstellers, beinhaltet.

Außerdem muss der Steuerzahler die entsprechende Sammelaufstellung der Daten abgefasst haben, die er bis zum 28. Februar 2010 - auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Eingriffe - an die ENEA übermitteln muss. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

Der in dieser Spalte anzugebende Betrag muss die in den Vermerken mit dem Kode 'AZ' des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angegebenen und mit dem Kode 3 ausgemachten Kosten enthalten.

Zeile E37, Spalte 4 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009)

Die zwischen dem 7. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Der Abzug steht nur für die im Jahre 2009 getragenen Kosten zu, die in fünf Jahresraten aufgeteilt werden. Die Angabe der Kosten ermöglicht also die Nutzung der zweiten Raten des Abzugs.

Der in dieser Spalte wiederzugebende Betrag entspricht dem in der für das Jahr 2009 vorgelegten Einkommensteuererklärung angegebenen Betrag (Spalte 4 der Zeile E37 des Vordrucks 730/2010 oder der Spalte 4 der Zeile RP43 des Vordrucks UNICO NP/2010)

Erforderliche Voraussetzung für den Erhalt des Abzugs ist es, dass der Steuerpflichtige ab dem 01. Juli 2008 Bausanierungskosten an einzelnen Immobilienwohneinheiten getragen hat, für die er den Abzug von 36 Prozent nutzt. Davon ausgenommen sind die Sanierungseingriffe an Gemeinschaftsteilen, die ordentlichen Wartungseingriffe von einzelnen Immobilieneinheiten oder die Errichtung von Garagen oder dazugehörigen Autostellplätzen.

Es wird daran erinnert, dass die Vergünstigung nicht bei für die Einrichtung der von der Baufirma, die die Immobilie renoviert hat, erworbenen Wohneinheit getragenen Kosten zusteht.

Der Abzug, der auf eine maximale Gesamtausgabe von 10.000 Euro, die unter den berechtigten Personen aufzuteilen ist, vorgesehen ist, wird vom Steuerbeistandsleistenden in fünf Jahresraten aufgeteilt.

Der Steuerpflichtige, der Renovierungsarbeiten an mehreren Wohneinheiten vorgenommen hat, kann den Vorteil mit Bezugnahme auf jede Wohneinheit nutzen und in diesem Fall versteht sich die Höchstgrenze von 10.000 Euro auf jede von ihnen bezogen. Die Grenze von 10.000 Euro muss nämlich auf die einzelne renovierungsgegenständliche Immobilieneinheit bezogen werden, unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen, die an den Kosten teilhaben.

Wenn Kosten für die Einrichtung mehrerer renovierter Wohneinheiten getragen wurden, muss ein Vordruck für jede Immobilie abgefasst werden.

Die Bezahlung der Einrichtungen muss mit Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden, aus der der Grund der Zahlung, die Steuer-Nummer des Zahlenden und die Steuernummer oder die USt-ID-Nr. des Empfängers resultieren.

Es wird daran erinnert, dass die Kühlschränke, die Gefrierschränke und ihre Kombinationen von der Klasse der Elektrogeräte ausgenommen sind, für die der Abzug von 20 Prozent zusteht, der ganz im Jahr, in dem die Kosten getragen wurden zu nutzen ist (siehe Anleitung der Spalte 1). Die Letztgenannten müssen in der Spalte 1 dieser Zeile angegeben werden und dürfen somit nicht für den für die Erwerbskosten der für die renovierten Immobilie Einrichtungen vorgesehenen, in der Spalte 4 anzugebenden Höchstbetrag berücksichtigt werden. Diese zwei Vergünstigungen sind deshalb kumulierbar.

Um in den Genuss der Vergünstigung zu kommen, muss der Steuerpflichtige alle Vorerfüllungen vorgenommen haben, um die Abzüge für die Bausanierungen (die vom Dekret des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten Nr. 41 vom 18. Februar 1998 vorgesehen sind) nutzen zu können. Insbesondere muss der Steuerpflichtige die Mitteilung an das Betriebszentrum in Pescara auch vor dem 01. Juli 2008 geschickt und in der den "Daten bezüglich der Renovierungsarbeiten" vorbehaltenen Übersicht das Datum des 01. Juli 2008 oder ein späteres Datum angegeben haben.

TEIL V - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2010 und/oder die im Laufe des Jahres 2009 und 2008 getragenen Spesen für Arbeiten zwecks Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie und auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen, denen ein Abzug von 55 Prozent zusteht. Für die ab dem Jahr 2009 getragenen Ausgaben wird der Absetzbetrag vom Steuerbeistand in fünf gleich hohe Jahresraten (innerhalb des für jede Typologie der vorgenommenen Arbeit vorgesehenen Höchstbetrags) eingeteilt. Für die im Jahre 2008 getragenen Kosten sind die Jahresraten weiterhin die gewählten (drei bis zehn), ausgenommen der Fall der Neubestimmung der Anzahl der Raten (fünf).

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;
- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Den Abzug können sowohl diejenigen, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie, an der die Eingriffe zur Ermöglichung der Energieersparnis auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) durchgeführt wurden, besitzen oder innehaben, als auch die Mieter im Falle von an den Gemeinschaftsteilen des Miteigentums durchgeführten Arbeiten **nutzen**. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind. Wird die Immobilie verkauft oder verschenkt noch ehe der volle Absetzbetrag verrechnet werden konnte, wird der Anspruch auf den Käufer oder auf den Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden. Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden.

Es wird daran erinnert, dass ab dem 01. Jänner 2009 der Abzug von 55 Prozent weder mit anderen für dieselben Eingriffe vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen, wie zum Beispiel der Abzug von 36 Prozent für die Rückgewinnung des Wohnungsbestands, noch mit anderen EG-regionalen oder lokalen, stets für dieselben Eingriffe zuerkannten Zuschüsse kumulierbar ist (GvD Nr. 115 vom 30. Mai 2008).

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.



PFür weitere Informationen über die Erfüllungen bezüglich des Absetzbetrags von 55 Prozent siehe im Anhang den Posten "Ausgaben für Arbeiten zur Energieerneuerung".

Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er folgende Unterlagen aufweisen:

- die **Rechnung** der Kosten in Bezug auf die Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig waren;
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW;
- den Energieausweis, der nach Beendigung der Arbeiten vom befähigten Techniker auf Grund der Verfahren ausgestellt wird, die von den lokalen Körperschaften vorgegeben sind bzw. bei Fehlen der genannten Verfahren, eine Bestätigung zur Energiequalifizierung wie aus der Aufstellung hervorgeht, die im Anhang zum Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist die Abfassung eines Informationsblattes über die vorgenommenen Arbeiten, aus dem Folgendes hervorgeht: die Kenndaten des Subjektes, das die Kosten getragen hat, die Daten zum Gebäude, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die Einsparung der Energie aufgrund dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Kosten, wobei die Kosten für die Ausführung der Arbeiten und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung berücksichtigt wurde, genau anzugeben sind.

Das beeidete Gutachten, der Energieausweis/der energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von einem Techniker ausgestellt werden, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse zugelassen ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: derjenigen der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständigen, der Agronomen, der Forstwirtschaftler und der Agrotechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von ein und demselben zugelassenen Techniker abgefasst werden.



Für die Eingriffe zur Auswechslung der Fenster einschließlich der Rahmen an einzelnen Immobilieneinheiten und die Installation von ab dem Jahre 2008 realisierten Solartafeln ist die Bescheinigung der Energieklassifizierung nicht erforderlich und das den Eingriff beschreibende Blatt (Anhang F) kann direkt von demjenigen, der die Ausgabe trägt, abgefasst und übermittelt werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Aufgrund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Zur Nutzung des Abzugs braucht keine Vorausmittlung für Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum von Pescara geschickt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, umgewandelt vom interministeriellen Dekret vom 7. April 2008, verwiesen.

ABFASSUNG DER ZEILEN VON E38 BIS E40

In diesen Zeilen sind 7 Spalten vorhanden. Für die Abfassung die folgenden Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1:** den Kode angeben, der den Typ des durchgeführten Eingriffs ausfindig macht und zwar:
 - “1” **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken und die welcher das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der mindestens 20 Prozent unter den Tabellenwerten gemäß Anhang C des Dekrets vom 19. Februar 2007 liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwertkessel, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem Jahr 2008 darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im

Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgesetzt sind;

- “2” **Spesen für die Gebäudehülle der bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang D des genannten Dekrets vom 19.02.2007 festgelegt sind. Für die ab dem Jahr 2008 ausgeführten Arbeiten sind die Übertragungswerte im Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 angegeben;
- “3” **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehöriteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;
- “4” **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensatheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Jänner 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter;
- **Spalte 2:** das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;
 - **Spalte 3:** den Code angeben:
 - ‘1’ für Ausgaben, die für im Jahr 2008 und/oder im Jahr 2009 begonnene Arbeiten, die im Jahr 2010 noch im Gange sind, getragen wurden;
 - ‘2’ für Ausgaben, die getragen wurden und die eine geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhielt Immobilie im Jahr 2009 oder 2010 betreffen;
 - ‘3’ für den Fall, dass beide in den Codes ‘1’ und ‘2’ beschriebene Fälle eingetreten sind (Fortsetzung der Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);
 - **Spalte 4:** sie ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2009 und/oder 2010 eine Immobilie, die im Laufe des Jahres 2008 Gegenstand von Arbeiten zur Energieumstellung waren, erworben, in Schenkung erhalten oder geerbt haben und die beabsichtigen, die Anzahl der von demjenigen, der die Kosten getragen hat, gewählten Raten neu festzusetzen. Der Abzug kann nur in fünf Raten neu festgesetzt werden. In diesem Fall muss in dieser Spalte die Anzahl der Raten, in die anfangs der Abzug von demjenigen, der die Kosten getragen hat, aufgeteilt wurde, angegeben werden;
 - **Spalte 5:** die Anzahl der Raten angeben, in die der Abzug aufgeteilt werden muss und zwar:
 - ‘5’ wenn die Kosten in den Jahren 2009 und/oder 2010 getragen wurden;
 - zwischen ‘3’ und ‘10’ wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden (Anzahl der Raten, in die gewählt wurde, den Abzug aufzuteilen). Wenn die Spalte 4 (“Neufestsetzung der Raten”) abgefasst wurde, in dieser Spalte ‘5’ (Anzahl der Raten, in die sie neu festgesetzt werden kann) angeben;
 - **Spalte 6:** die Zahl der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2010 verwendet. Also 3 angeben, wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden: (bzw. 1 oder 2 wenn die Spalte 4) abgefasst wurde, 2 für die Kosten von 2009 und 1 für die von 2010;
 - **Spalte 7:** den Betrag der getragenen Ausgabe in den folgenden Höchstgrenzen angeben:
 - **181.818,18 Euro** für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode “1”**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 100.000,00 Euro;
 - **109.090,90 Euro** für Arbeiten der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode “2”**) und Einbau von Solarzellen (**Kode “3”**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 60.000,00 Euro;
 - **54.545,45 Euro** für Austausch von Heizanlagen (**Kode “4”**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 30.000,00 Euro.

TEIL VI - Daten zur Nutzung der Abzüge für Mietpreise

In diesem Abschnitt sind die Daten anzugeben, um die den Mietern für Mietpreise bezüglich von zur Hauptwohnung vorgesehener Immobilien zustehenden Abzüge nutzen zu können.

Wenn die Abzüge höher als die Bruttosteuer nach Abzug der Abzüge für Familienbelastungen und der Abzüge bezüglich besonderer Einkommensstypologien sind, wird der Anteil des Abzugs, der keine Aufnahme gefunden hat, vom Steuerbeistandsleistenden bei der Festsetzung der fälligen Steuer berücksichtigt und führt somit zu einer höheren Rückerstattung oder geringeren Schuld.

ZEILE E41 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung benützt wird

Die Zeile E41 muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt wird und sich in einer der unten angeführten Situation befinden:

- 1) sie haben den Vertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998, das die Vermietungen von Immobilien zu Wohnzwecken regelt, abgeschlossen oder verlängert;
- 2) sie haben sogenannte Konventionalverträge laut den Bestimmungen des Art. 2 Absatz 3 und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossen oder verlängert;
- 3) sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt und haben einen begünstigten Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 09. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen. In diesem Fall muss die Immobilieneinheit verschieden von der Hauptwohnung der Eltern oder jener Personen sein, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden.

Zur Abfassung der Zeile diese Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1 (Typologie)** den Code angeben:
 - ‘1’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 1 beschrieben ist;
 - ‘2’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 2 beschrieben ist;
 - ‘3’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 3 beschrieben ist.
 Befindet sich der Steuerzahler im Laufe des Jahres in Situationen, die sich mit anderen Codes identifizieren, muss für jede Situation eine Zeile E41 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden.
- In diesem Fall darf die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angegeben sind, 365 nicht überschreiten;
- **Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, während derer die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;

- **Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem der Abzug zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die zum Beispiel Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen '50' angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen '100' anzugeben, da der Abzug voll zusteht. Wenn sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentsatz des Abzugs geändert haben sollte, muss für jede von ihnen unter Verwendung eines neuen Vordrucks eine Zeile E41 abgefasst werden. In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 2 angegebenen Tage nicht 365 überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für jeden der oben beschriebenen Fälle vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 "Abzüge für Mietpreise").

Der Abzug steht für die ersten drei Jahre ab dem Vertragsabschluss zu und wenn dieser also 2010 abgeschlossen wurde, kann der Abzug auch für 2011 und 2012 genutzt werden.



Die Abzüge für Mietpreise sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Wenn der Steuerpflichtige jedoch mehrere Abzüge nutzen kann, weil er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann er unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeilen E41 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

Zeile E42 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die Zeile E42 ist von Arbeitnehmern abzufassen, die drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2008 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2008, 2009 und 2010 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der im Laufe der Zuständigkeitsperiode des Abzugs aufhört, eine unselbstständige Erwerbperson zu sein, verliert den Anspruch auf den Abzug ab dem auf das Jahr, in dem er die Stellung verliert, folgende Jahr.

Zur Abfassung der Zeile die folgenden Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1:** die Anzahl der Tage angeben, in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung vorgesehen ist;
- **Spalte 2:** den Zuständigkeitsprozentsatz des Abzugs angeben. Der Prozentsatz muss mit Bezugnahme nur auf die Mitinhaber des Vertrags im Besitz der Eignung als unselbstständige Erwerbperson festgesetzt werden.

Wenn sich im Laufe des Jahres der Zuständigkeitsprozentsatz des Abzugs ändern sollte, muss für jede von ihnen eine Zeile E42 abgefasst werden.

In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden im vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 "Abzüge für Mietpreise").



Der Abzug ist nicht denen der Zeile E41 kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Der Steuerpflichtige, der mehrere Abzüge nutzen kann, da er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann jedoch unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeile E41 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

TEIL VII - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

Zeile E43 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde

Das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Zeile E44 - Sonstige Absetzbeträge

Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera" von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Anzahlungen und die Saldi bezüglich der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern, die nicht in anderen Übersichten anzugeben sind;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge zur Anzahlung der IRPEF und der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF für 2011, für die der Steuerpflichtige den Einbehalt in geringerem Umfang als der aus der Erfüllung der Erklärung resultierende Umfang beantragen kann, und die Anzahl der Raten, um die Ratenzahlung der Zahlungen der aus der Erfüllung der Erklärung resultierenden Steuern zu beantragen;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;

- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben;
- die Angaben bezüglich des Rückerstattungsantrags für als Produktivitätssteigerung in den Jahren 2008 und 2009 gezahlten Beträge.

TEIL I - Irpef-Akontozahlungen für das Jahr 2010

Zeile F1: den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2010 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



Die Steuerzahler, die eine gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeweils im eigenen Vordruck die Zeile F1 abfassen, wobei der Betrag anzugeben ist, der für die IRPEF-Akontozahlungen für die eigene IRPEF und für die eigene IRPEF-Gemeindezusatzsteuer eingezahlt wurde.

Der Steuerpflichtige, der im Vorjahr den Steuerbestand für die Vorlage des Vordrucks 730/2010 genutzt hat, muss für die direkt von der Vergütung oder von der Rentenrate vom eigenen Steuersubstitut eingehaltenen Anzahlungen die Zeile F1 folgendermaßen abfassen:

- **Spalte 1:** den Betrag des Punkts 21 des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angeben;
- **Spalte 2:** den Betrag des Punkts 22 des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angeben;
Eventuelle Irpef-Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden;
- **Spalte 3:** den Betrag des Punkts 24 des CUD 2011 und/oder des CUD 2010 angeben;
- **Spalte 4:** den Betrag der eventuellen Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler von sich aus mit dem Vordr. F24 als Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2010 entrichtet hat.

Im Falle einer gemeinsamen Erklärung und falls auch die vorhergehende Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht wurde, muss jeder Steuerzahler seine eigenen Akontozahlungen anführen, und die Akontozahlungen aus den Punkten 21, 22 und 24 des CUD 2011, müssen zwischen dem Erklärenden und dem Ehegatten, im Verhältnis zum jeweils geschuldeten Anteil aufgeteilt werden. Der Betrag der IRPEF-Akontozahlungen und der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer für das Jahr 2010 des Erklärenden und des Ehepartners, können ab diesem Jahr den Eintragungen des CUD 2011 entnommen werden.



Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

TEIL II - Altre ritenute subite

Zeile F2: die anderen erlittenen Einbehalte angeben und zwar:

- **Spalte 1, 2 und 3:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionale- und kommunale Zusatzsteuer anführen, die verschieden sind von denen, die in den vorhergehenden Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2011 angeführt sind (wie zum Beispiel diejenigen in Bezug auf die Fürsorgezuweisungen, die von der Inail an die Inhaber von Einkünften aus der Landwirtschaft gezahlt wurden, sowie diejenigen, die von der Unire den Viehzüchtern als Förderungsbeiträge zugewiesen wurden);
- **Spalte 4:** den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aufgrund Bescheinigung angeben, die das Subjekt ausgestellt hat, das Beträge für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Kode 7 angeführt wurde;
- **Spalte 5:** die IRPEF-Einbehalte auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung, bezogen haben. Diese Informationen können aus den Eintragungen des CUD 2011 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;
- **Spalte 6:** die regionale IRPEF-Zusatzsteuer auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Diese Informationen können aus den Eintragungen des CUD 2011 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



PFür weitere Informationen siehe im Anhang unter "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

Zeile F3: die aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse IRPEF folgendermaßen angeben:

- **Spalte 1:** den eventuellen IRPEF-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2009 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2010) oder aus Punkt 31 des CUD 2011 oder aus Punkt 30 des CUD 2010 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre angeben, falls der Erklärende im nachfolgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2010 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):
 - ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2010 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 1 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus Zeile 161 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2010 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzugeben, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;

- **Spalte 2:** den Betrag des Irpef-Überschusses angeben, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- **Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2010), das in Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordr. UNICO 2010 übertragen wurde;
- **Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Zeile F4: die aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Code der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2009 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Code der Region siehe im Anhang die "Aufstellung der Codes der Regionen";
- **Spalte 2** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 32 des CUD 2011 oder im Punkt 31 des CUD 2010 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2009 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2010) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2010 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 2 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer aus Zeile 162 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2010 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- **Spalte 3:** den Betrag der Irpef-Ersatzsteuer angeben, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- **Spalte 4:** den Code der Gemeinde des Steuerdomizils zum 1. Januar 2009 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Codes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katastercodes der Gemeinden";
- **Spalte 5:** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 33 des CUD 2011 oder im Punkt 32 des CUD 2010 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2009 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2010) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2010 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 4 auch der eventuelle Betrag des Guthabens für die kommunale Zusatzsteuer aus Zeile 163 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2010 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben aus der kommunalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- **Spalte 6:** den Betrag der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse".

Zeile F5: die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Code des im Anhang unter dem Posten "Außergewöhnliche Ereignisse" angegebenen Ereignisses, für das die Aussetzung der in den Spalten 2, 3 und 4 anzugebenden Einbehalte und/oder Anzahlungen genutzt wurde, angeben;
- **Spalte 2:** den Betrag der ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen IRPEF angeben;
- **Spalte 3:** die ausgesetzte regionale Zusatzsteuer zur IRPEF angeben;
- **Spalte 4:** die ausgesetzte kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF angeben;
- **Spalte 5:** die ausgesetzte Ersatzsteuer für die Produktivitätssteigerung angeben.

TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2011 und Ratenzahlung des Saldos 2010

Zeile F6: diese Zeile muss abgefasst werden, wenn angenommen wird, dass die Anzahlungen für die IRPEF (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder für die kommunale Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) für das Jahr 2011 nicht oder im geringeren Umfang gezahlt werden müssen. Diese Eventualität kann zum Beispiel wegen getragener Aufwendungen oder Wegfall der Einkommen eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die IRPEF 2010 beantragt, die Spalte 5 abfassen.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für IRPEF zu zahlen ist.

Spalte 2: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2011 einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für IRPEF für das Jahr 2011 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

Spalte 3: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer zu zahlen ist.

Spalte 4: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2011 einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2011 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

Spalte 5: im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung (2 bis 5) aufgeteilt werden soll, wenn die eventuell für 2010 als Saldo der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern zur IRPEF, für die Anzahlung von 20 Prozent auf die der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen, für die Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und für die erste Anzahlungsrate IRPEF sowie für die Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer fälligen Beträge in Raten gezahlt werden sollen.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die Zinsen zu 0,33 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenzahlung geschuldet sind.

TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2010 und/oder 2011 geschuldete kommunale Zusatzsteuer eine Grenze (oder einen begünstigten Steuersatz) festgelegt haben. Diese Grenze bezieht sich auf

besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung (zum Beispiel mit Hinsicht auf die Zusammensetzung der Familie bzw. auf die Berechnung der ISEE) nicht entnommen werden können, wohl aber im Beschluss angeführt sind, der die Grenze (oder den begünstigten Steuersatz) festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Steuersätze und Grenzen für die Steuerbefreiung, stehen auf der Internet-Seite „www.finanze.gov.it“ (thematischer Bereich „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'Irpef“) zur Verfügung.

Durch das Abfassen der Zeile F7 und/oder Zeile F8 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

Zeile F7: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde mit Bezugnahme auf das Jahr 2010 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** den vergünstigten, von der Gemeinde für das Jahr 2010 beschlossenen Anteil angeben. Das Kästchen der **Spalte 3** ist bei anderen als den mit den vorherigen Spalten ausfindig gemachten Vergünstigungen anzukreuzen (zum Beispiel die Veranschlagung von verschiedenen Anteilen für Einkommensstufen). Die drei Spalten sind untereinander eine Alternative.

Zeile F8: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde mit Bezugnahme auf das Jahr 2011 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. In der **Spalte 2** den vergünstigten, von der Gemeinde für das Jahr 2011 beschlossenen Anteil angeben. Das Kästchen der **Spalte 3** ist bei anderen als den mit den vorherigen Spalten ausfindig gemachten Vergünstigungen anzukreuzen (zum Beispiel die Veranschlagung von verschiedenen Anteilen für Einkommensstufen). Die drei Spalten sind untereinander eine Alternative.

TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2011 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen "730 - ergänzende Erklärung" den Kode '1' angeführt haben.

Zeile F9:

- **Spalte 1:** den Betrag des Irpef-Guthabens angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2011 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 4 des 730-3/2011 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 4 des 730-3/2011 anführen;
- **Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2011 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2011 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 4 des 730-3/2011 anführen;
- **Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2011 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2011 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 4 des 730-3/2011 anführen.

Zeile F10:

- **Spalte 1:** den Betrag des Irpef-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 91 (oder aus Spalte 3, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2011 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730 für die Verrechnung der ICI mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 3 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2011 ein Irpef-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;
- **Spalte 2:** den Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 92 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2011 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der ICI in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 3:** den Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 93 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2011 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der ICI in Anspruch genommen wurde.

TEIL VIII - Sonstige Daten

Zeile F11: muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2010 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer (Punkt 37 und/oder Punkt 43 des abgefassten CUD 2011 oder Punkt 36 und/oder Punkt 42 des abgefassten CUD 2010) nicht ausgeglichen werden konnten.

Spalte 1: das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben für die zusätzlichen Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder angeben, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten. Dieses Guthaben geht aus Punkt 37 des CUD 2011 und/oder Punkt 36 des CUD 2010 (*"Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben"*) hervor.

Spalte 2: das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte. Dieses Guthaben geht aus Punkt 43 des CUD 2011 und/oder aus Punkt 42 des CUD 2010 (*"Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben"*) hervor.

Zeile F12: muss nur von diejenigen abgefasst werden, die den "Steuerbonus" mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den "außerordentlichen Bonus" mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

Spalte 1: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 1. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

Spalte 2: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

TEIL IX - Rückerstattungsantrag für in den Jahren 2008 und 2009 als Produktivitätssteigerung ausgezahlte Beträge

Die unselbstständigen Erwerbspersonen, die in den Jahren 2008 und/oder 2009 Vergütungen für Nachtarbeit oder für auf Produktivitätssteigerungen zurückführbare Überstundenleistungen bezogen haben, können die Rückerstattung der höheren gezahlten Steuern beantragen, wenn die Vergütungen der ordentlichen Besteuerung anstatt der Ersatzsteuer von 10 Prozent unterzogen wurden.

Der Beschluss Nr. 83/2010 der Agentur der Einnahmen hat nämlich geklärt, dass die gesamte für Nachtarbeit gezahlte Vergütung und die für Überstunden zur Produktivitätssteigerung (Art. 2, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzesdekrets Nr. 93 von 2008) gezahlten Beträge der Ersatzsteuer von 10 Prozent (anstatt der ordentlichen Besteuerung) unterzogen werden können.

Es wird präzisiert, dass die Rückerstattung für das Jahr 2008 nur beantragt werden kann, wenn das im Jahr 2007 bezogene Einkommen aus unselbstständiger Arbeit höchstens 30.000 Euro betrug, und dass die Rückerstattung für das Jahr 2009 nur beantragt werden kann, wenn das im Jahr 2008 bezogene Einkommen aus unselbstständiger Arbeit höchstens 35.000 Euro betrug, wobei auch die Beträge zu berücksichtigen sind, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden.

Um dem Steuerbeistandsleistenden die korrekte Festsetzung der zustehenden Rückerstattung zu ermöglichen, müssen die Steuerpflichtigen den CUD 2011, der die in den Jahren 2008 und/oder 2009 als Produktivitätssteigerung gezahlten Beträge (abgefasste Punkte 97 und/oder 99 und entsprechender Vermerk) bescheinigt, den CUD und die Einkommensteuererklärung (mit der Vorlagebestätigung, die für den Vordruck 730 im vom Steuerbeistandsleistenden ausgestellten 730/2 und für den Vordruck UNICO in der Bestätigung der erfolgten Übermittlung besteht) bezüglich des Jahres, in dem die Vergütungen gezahlt wurden, vorzeigen. Auf der Grundlage der vorgezeigten Dokumentation berechnet der Steuerbeistandsleistende die Höhe der zustehenden Rückerstattung (Rückerstattung IRPEF nach Abzug der fälligen Ersatzsteuer und Rückerstattung der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern).



Für diejenigen, die den Vordruck 730 für die Jahre 2008 und/oder 2009 vorgelegt haben und für den 730/2011 den Steuerbeistand des eigenen Steuersubstituts in Anspruch nehmen, kann dieser Abschnitt nur zum Rückerstattungsantrag verwendet werden, wenn dasselbe Substitut auch mit Bezug auf die Jahre, für die der Antrag vorgenommen wird (2008 und/oder 2009), dem Steuerpflichtigen Steuerbeistand geleistet hat. Diese Veranschlagung ist in Anbetracht, dass der Arbeitgeber für die korrekte Festsetzung der Rückerstattung alle in der Einkommensteuererklärung der betroffenen Annuitäten vorhandenen Informationen kennen muss, erforderlich.

Es wird außerdem präzisiert, dass die Rückerstattung nicht mit dieser Erklärung beantragt werden kann, wenn sie schon bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen mittels Rückerstattungsgesuch (Art. 38 des D.P.R. Nr. 602/1973) beantragt wurde bzw. eine Ergänzungserklärung für die Jahre 2008 und/oder 2009 vorgelegt wurde, um die günstigere Besteuerung geltend zu machen, indem die Vergütungen für Nachtarbeit oder für Überstunden der Ersatzsteuer unterzogen werden.

Zeile F13:

- **Spalte 1** die Steuernummer des Steuersubstituts angeben, das 2008 Vergütungen für Nachtarbeit oder für Überstunden gezahlt hat und das einen CUD 2011 ausgestellt hat, in dem es die Zahlung dieser Beträge bescheinigt hat;
- **Spalte 2** den unter dem Punkt 97 des CUD 2011 angegebenen Betrag übertragen;
- **Spalte 3** die Steuernummer des Steuersubstituts angeben, das 2009 Vergütungen für Nachtarbeit oder für Überstunden gezahlt hat und das einen CUD 2011 ausgestellt hat, in dem es die Zahlung dieser Beträge bescheinigt hat;
- **Spalte 4** den unter dem Punkt 99 des CUD 2011 angegebenen Betrag übertragen.

Wenn die Beträge von mehreren Steuersubstituten gezahlt wurden, muss ein Zusatzvordruck abgefasst werden. Dabei nicht vergessen, das Kästchen oben rechts auf der ersten Seiten des Vordrucks fortlaufend zu nummerieren.

14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht ist Folgendes anzugeben:

- die Steuerguthaben auf die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen.

TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung: sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2010 bzw. in Zeile RN44, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2010 natürliche Personen, angeführt ist.



Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme www.agenziaentrate.gov.it auffindbar sind.

Spalte 2 (Steuerjahr 2010): das im Jahr 2010 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen auftreten:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Jänner 2010 und dem Vorlagdatum der Erklärung erworben;
- der Kauf erfolgte binnen eines Jahres ab Verkauf einer anderen unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen erworbenen Immobilie;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

Spalte 3 (Im Vordruck F24 ausgeglichenes Guthaben): das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagdatum des 730/2011 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Diese Zeile darf von denjenigen, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben, nicht abgefasst werden:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbgänge und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten: den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

TEIL II - Steuerguthaben für die Wiederergänzung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiederergänzung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiederergänzung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiederergänzung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu.

Für Vertiefungen siehe GvD Nr. 252/2005 und Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen.

Dieser Abschnitt ist zur Darlegung der Angaben bezüglich des zustehenden Steuerguthabens abzufassen.



Nur der den Höchstbetrag von 5.164,57 Euro überschreitende Betrag der Beitragsleistungen kann die Wiederergänzung bilden.

Zeile G3

Spalte 1 (Vorschussjahr) Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) den Betrag angeben, der 2010 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Guthaben) den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 5 (davon in F24 ausgeglichen) das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2010 (wenn nicht schon in der vorherigen Erklärung angegeben) bis zur Vorlagefrist des 730/2011 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Zeile G4

Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates): den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann.

Spalte 2 (Jahr): das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2010 erzielt, ist "2010" anzuführen;

Spalte 3 (Einkommen im Ausland): das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2010 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2011, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2011 bzw. im CUD 2010 bescheinigt sind, ist der anzugebende Betrag den Eintragungen der Bescheinigung zu entnehmen.

Spalte 4 (Ausländische Steuer): die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2010 bis zum Vorlagetag des 730/2011 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2008 im Staat A Einkommen hervorgebracht wurden, wurde eine Gesamtsteuer von 300 Euro definitiv. Davon sind 200 Euro binnen 31.12.2009 (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2010 übertragen) und 100 Euro binnen 31.12.2010 definitiv geworden. In der Spalte 4 dieser Zeile G4 muss also der Betrag von 100 Euro bezüglich der nur 2010 definitiv gewordenen Steuer angegeben werden. Für die Steuer der Übersicht C, die im CUD 2011 oder im CUD 2010 bescheinigt wurden, ist der anzugebende Betrag den Vermerken derselben Bescheinigung entnehmbar. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

Spalte 5 (Gesamteinkommen): das eventuell um die Steuerguthaben aus Gemeinschaftsfonds und um die Steuerguthaben auf Dividenden erhöhte Gesamteinkommen angeben, falls im Erbringungsjahr des Einkommens noch in Kraft. Für das Jahr 2008 ergibt sich dieser Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Spalte 1 – Spalte 2) + Spalte 4 des Vordrucks UNICO NP 2009 oder aus der Zeile 6 des Vordrucks 730-3/2009. Für das Jahr 2009 ergibt sich der Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Spalte 1 – Spalte 2) + Spalte 4 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2010.

Spalte 6 (Bruttosteuer): die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2008 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2009 oder in der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2009. Für das Jahr 2009 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2010.

Spalte 7 (Nettosteuer): die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2008 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2009 oder in der Zeile 27 des Vordrucks 730-3/2009. Für das Jahr 2009 befindet sich die Angabe in der Zeile RN27 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2010.

Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben): das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2010 oder des Vordr. 730/2009 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO – NP2010 oder des Vordr. UNICO – NP2009 abgefasst wurde).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2009 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck 730/2010 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G der vorgenannten Erklärung ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthaben" der Zeile 135 (oder 136 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2010 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2010 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2010 - ist, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2010 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2008 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck 730/2009 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G des Vordruckes 730/2009. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthaben" der Zeile 63 (oder 64 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2009 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck UNICO - Natürliche Personen 2009 - ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2009. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2009 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Spalte 1 angegebenen ausländischen Staats): das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben für die im selben wie in Spalte 2 angegebenen Jahr und im wie in Spalte 1 angegebenen ausländischen Staat hervorgebrachten Einkommen angeben.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde. In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzieltetes Einkommen	im Ausland bezahlte Steuer	Im Ausland anfallende Steuer	
				davon im Laufe des Jahres 2009 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2010 endgültig gewordene Steuer
A	2009	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2009 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2009 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2009 eine Zeile G4 abgefasst und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 63 (oder 64 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2009 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr, in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 "verwendetes Guthaben" erzielt wurde, und der jeweilige Staat hervor.

Im Vordruck 730/2010 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2010 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 135 (oder 136 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2010 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben“ erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.



Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde (Art. 3, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. April 2009, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 77 vom 24. Juni 2009; Verfügungen des Ministerpräsidenten Nr. 3779 vom 06. Juni 2009 und Nr. 3790 vom 09. Juli 2009 und nachfolgende Änderungen). Sollte sich das zuerkannte Guthaben auf die **Hauptwohnung** beziehen, ist die **Zeile G5** abzufassen; sollte hingegen das zuerkannte Guthaben eine **andere Wohnung als die Hauptwohnung** betreffen, ist die **Zeile G6** abzufassen.

Zeile G5 - Hauptwohnung

Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

Spalte 1 (Steuernummer): die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag gemäß der Vorgabe des Art. 2 der genannten Verfügungen Nr. 3779 und 3790 vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2010 verwendet.

Spalte 3 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordr. 730/2010 oder in der Zeile RN44, Spalte 4 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2010 angegeben ist; wenn das Steuerguthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Restguthaben ausschließlich in den ersten abgefassten Vordruck zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2010 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 - Sonstige Immobilien

Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden.

Es wird daran erinnert, dass das Guthaben im maximalen Gesamtwert von 80.000 Euro zusteht.

Spalte 1 (Unternehmen/Beruf): das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

Spalte 2 (Steuernummer): die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

Spalte 3 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2010 verwendet.

Spalte 4 (Ratenzahlung): die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

Spalte 5 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2010 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

Zeile G7: das im Jahre 2010 angelaufene Steuerguthaben für die Beschäftigungssteigerung angeben, wie von Art. 2, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244/2007. Das Steuerguthaben wird den Arbeitgebern anerkannt, die im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2008 in den benachteiligten Gebieten die Anzahl der Angestellten (zum Beispiel Hausgehilfen und Altenbetreuer) mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit erhöht haben. Zu den benachteiligten Gebieten zählen die Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilikata und einige Zonen der Regionen Sardinien, Abruzzen und Molise. Es wird daran erinnert, dass die Arbeitgeber das 2010 aufgelaufene Steuerguthaben nutzen können, die von der Agentur der Einnahmen die Annahme des Gesuches für Zuweisung des Steuerguthabens (Vordruck IAL) erhalten haben und die der Agentur der Einnahmen stets den Vordruck C/IAL vorgelegt haben. Ferner nutzen die Subjekte das Guthaben im Jahre 2010, welche die Annahme des mit dem Vordr. R/IAL vorlegten Verlängerungsantrags erhalten haben.

In derselben Zeile ist der zustehende Restbetrag aus der Förderung anzuführen, die Steuerzahlern zusteht, welche im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober 2000 und dem 31. Dezember 2006 durch Neueinstellungen die Anzahl der Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag in diesem Zeitraum erhöht haben.

Spalte 1 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2010 wiedergegeben oder das in der Zeile RN44, Spalte 3 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2010 angegeben ist.

Spalte 2 (Steuerjahr 2010): das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs angeben, das im Jahre 2010 im Sinne des Gesetzes Nr. 244/2007 aufgelaufen ist.

Spalte 3 (Im Vordruck F24 ausgeglichenes Guthaben) das Steuerguthaben angeben, das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag dieser Erklärung verwendet wurde.

TEIL VI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2010) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens resultiert aus der dem Betroffenen vom Justizministerium binnen 30. Mai eines jeden Jahres ab dem Jahr 2011 übermittelten Mitteilung.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 (Art. 17 gesetzvertretendes Dekret Nr. 241 von dem 09. Juli 1997) oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

Zeile G8

Spalte 1 (Guthaben Jahr 2010) den Betrag des aus der vom Justizministerium erhaltenen Mitteilung bezüglich der im Jahre 2010 abgeschlossenen Vermittlungen resultierenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 2 (davon im F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

15. ÜBERSICHT I - ICI

Diese Übersicht kann vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der die Verwendung des eventuell aus dem Erklärungsvordruck 730/2011 resultierende Guthaben zur Zahlung der für das Jahr 2011 fälligen ICI **mittels Ausgleich im Vordruck F24** wählt (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 04. Juli 2006).

Um dieses Guthaben im Ausgleich zu verwenden, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 abfassen und der Bank oder dem Postamt vorlegen, auch wenn der Endsaldo kraft vorgenommenen Ausgleich gleich Null ist.

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er den Ausgleich zur Zahlung der ICI beantragt hat.

Die Übersicht ist wie folgt abzufassen: **das Kästchen 1** ankreuzen, wenn der gesamte Betrag des Guthabens zur Zahlung der ICI verwendet werden soll, **oder in dem Kästchen 2** den Betrag des Guthabens angeben, der zur Zahlung der fälligen ICI verwendet werden soll.

Dieser Betrag kann geringer oder gleich hoch wie die als Anzahlung und/oder Saldo fällige ICI sein.

Wenn aus der Erfüllung der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 2 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer als der angegebene Betrag ist, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verwenden, muss aber die Differenz für den restlichen Teil der fälligen ICI zahlen.

Die Höhe des Guthabens, das in Ausgleich zur Zahlung der ICI verwendet werden kann, könnte also nicht mit dem vom Steuerpflichtigen in der Übersicht I angegebenen Betrag übereinstimmen, da das zu verwendende Guthaben jenes ist, das aus der Erfüllung der Erklärung resultiert und in der Aufstellung Vordruck 730-3/2011, der dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistandsleistenden übergeben wird, in den Zeilen 161 (Guthaben IRPEF), 162 (Guthaben regionale Zusatzsteuer) und 163 (Guthaben kommunale Zusatzsteuer) angegeben ist. In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Codes für die Region und des Codes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage der Erklärung in gemeinschaftlicher Form müssen die Ehegatten getrennt wählen, ob und in welchem Umfang sie das aus der Erfüllung der eigenen Erklärung resultierende Guthaben für die Zahlung der von jedem von ihnen fälligen ICI verwenden möchten; es ist also unzulässig, das Guthaben des einen Ehegatten zur Zahlung der vom anderen Ehegatten fälligen ICI zu verwenden.

Es daran erinnert, dass die Fristen zur Zahlung der ICI wie folgt sind:

- binnen 16. Juni die Anzahlung;
- binnen 16. Dezember der Saldo.

Der Steuerpflichtige kann binnen 16. Juni sowohl die Anzahlung als auch den Saldo zahlen.

Bei Vorlage des ergänzenden Vordrucks 730 muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht ICI abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht ICI des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht ICI abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht ICI des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

III. ANHANG

▣ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.l.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeistandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	(CUD)	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzesvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICl)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	(ILOR)	Lokale Einkommenssteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	(IRPEG)	Einkommensteuer der juristischen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Let.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it einsehbar.

Darüber hinaus ist die Absetzung im gleichen Umfang von 50 Prozent auch für die von den angehenden Eltern, die, da sie die Verfahren vor dem 16. November 2000, Tag der Billigung der Liste der ermächtigten Behörden durch den Ausschuss für internationale Adoptionen, begonnen haben, nicht ermächtigte Behörden in Anspruch genommen haben oder die Adoptionsverfahren ohne die Hilfe von Vermittlern in die Tat umgesetzt haben, getragenen Kosten zulässig, vorausgesetzt jedoch, dass die Fortsetzung des Verfahrens von dem Ausschuss selbst zugelassen wird. In diesem Fall muss die Inhärenz der Ausgabe mit dem Adoptionsverfahren von den Steuerpflichtigen selbst bescheinigt werden.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

▣ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- sie müssen die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Mietvertrages erwerben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 06. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;
- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;

- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:

- der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;
- der Pächter zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweist oder diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
- die Dauer des erneuerten Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

▣ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektrowärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts- Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tuir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden. Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

▣ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftssteuer dazugerechnet werden. Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

▣ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige"

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2010 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.* Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.

Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordrucks 730/2011 müssen also zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des vorgenannten Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*

Falls im Laufe des Jahres 2010 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordr. 730/2011 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, das heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind.

In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).

3. *Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2010 verstorben ist.*

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordr. 730/2011 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte "Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt" einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2010 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

▣ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und

Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

▣ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtzig Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

▣ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art.43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat.

Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

▣ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind.

Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2001 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit, das im Jahr 2010 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

▣ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

▣ Außergewöhnliche Ereignisse

Subjekte, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, sind mit den folgenden Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
- 3 für die am 06. April 2009 in den vom an dem Tag in der Region Abruzzo aufgetretenen Erdbeben getroffenen ansässigen Steuerpflichtigen, für die die Ministerverordnung Nr. 3780 vom 06. Juni 2009 die Aussetzung vom 06. April bis zum 30. November 2009 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden von der Ministerverordnung Nr. 3837 vom 30. Dezember 2009 auf den 30. Juni 2010 auf die Subjekte mit Steuerwohnsitz in den Gemeinden des Kraters beschränkt verlängert;
- 4 für die am 01. Oktober 2009 in den von der sich an dem Tag in der Provinz Messina ereigneten Überschwemmung betroffenen Gemeinden ansässigen Steuerpflichtigen, für die das Dekret vom 08. Oktober 2009 die Aussetzung vom 01. Oktober 2009 bis zum 01. November 2009 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden von der Ministerverordnung Nr. 3825 vom 27. November auf den 31. Mai 2010 verlängert;
- 5 für die von den Überschwemmungen, die das Gebiet der Provinzen Genua und Savona am 04. Oktober 2010 heimgesucht haben, betroffenen Steuerpflichtigen, für die die OPCM Nr. 3903 vom 22. Oktober 2010 die Aussetzung ab dem 04. Oktober 2010 bis zum 15. Dezember 2010 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat;
- 6 für die von den Überschwemmungen, die das Gebiet der Region Venetien in den Tagen vom 31. Oktober bis zum 02. November 2010 heimgesucht ha-

ben, betroffenen Steuerpflichtigen, für die das Dekret vom 1. Dezember 2010 die Aussetzung vom 31. Oktober 2010 bis zum 20. Dezember 2010 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden vom Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29. Dezember 2010 bis zum 30. Juni 2011 verlängert;

- 7 für die in der Gemeinde Viareggio ansässigen Steuerpflichtigen, die in Art. 3 der Verordnung Nr. 3834 vom 22.12.2009 ausgemacht werden, für die die Aussetzung vom 29.06.2009 bis zum 31.12.2010 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen ist;
- 8 für die von den außergewöhnlichen Wetterereignissen, die die Regionen Emilia – Romagna, Ligurien und Toskana in der letzten Dekade des Monats Dezember 2009 und in den ersten Tagen des Monats Jänner 2010 getroffen haben, betroffenen Steuerpflichtigen, für die das Dekret vom 26. Februar 2010 die Aussetzung vom 20. Dezember 2009 bis zum 30. April 2010 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat;
- 9 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen getroffenen Steuerpflichtigen;

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbeistandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstituten und die Steuerbeistandszentren verwickelt sind.

▣ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres beim Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärarialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, 3 angeben. Zudem muss die neuer Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärarialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Katasterertrag zu erklären.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2010 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 6 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 7 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

▣ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 2. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen

Wohnungsbau sowie für den Volkswohnbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangsersetzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorgerufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Abs. 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersatzentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen.

Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

▣ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

▣ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist.

Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind

die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden; der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 1. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgenehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten

Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

▣ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu:

■ Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:

- Passivzinsen aufgrund von Krediten und Landwirtschaftsdarlehen;
- Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
- Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
- Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Diesbezüglich siehe in der Anleitung für den Abschnitt I der Übersicht E die Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19 Prozent zusteht".

■ im Ausmaß von 20 Prozent für folgende Aufwendungen, die im Jahr 2010 getragen wurden:

- Spesen für den Austausch von Kühlschränken und Gefrierzellen, bzw. für Geräte, die beide Funktionen haben;
- Spesen für den Ankauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit;
- Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern;
- **im Ausmaß von 41 und/oder 36 Prozent** für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- **im Ausmaß von 36 Prozent** der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- **im Umfang von 55 Prozent** für die von 2008 bis 2010 getragenen Ausgaben bezüglich:
 - energetische Sanierung von bereits bestehenden Gebäuden;

- Isolierung der Gebäudehülle der bereits bestehenden Gebäude;
- Installation von Sonnenkollektoren;
- Austausch der Heizanlagen.

▣ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengegeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben.

Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären..

▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufssfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärpflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1998 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Abs. 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;

- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärlübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentraldirektion für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Strafen

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997). Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100

bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellaussteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Wenn die vom Art. 1, Absatz 2 des GvD Nr. 471 von 1997 vorgesehenen Verstöße im Ausland hervorgebrachte Einkommen betreffen, sind die Sanktionen in Bezug auf die höheren Steuern bezüglich dieser Einkommen um ein Drittel höher. Dieselben Sanktionen werden hingegen im Sinne des Artikels 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 verdoppelt, wenn die Unterlassung Investitionen und finanzielle Tätigkeiten betrifft, die in den Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem gemäß M.D. vom 04. Mai 1999 und M.D. vom 21. November 2001 besessen werden.

Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die sich durch die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden (Art. 13 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 vom 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordruck Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommenquote aus dem Bodenertrag, angeben. Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2011 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht. Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Abänderungen sehen einen Absetzbetrag von 36 bzw. 41 Prozent der geschuldeten Irlpef bis zum Betrag der in den Jahren von 2001 bis 2010 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für Landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor.

Der Abzug steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörenden Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerzahler dem Amt vorher die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht bzw. für welche der Katastrierungsantrag eingereicht wurde und aufgrund welcher der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten beinhalten und es müssen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. An Stelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung übermitteln, in welcher der Besitz dieser Unterlagen und die Bereitschaft bestätigt wird, diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Diese Ersatzerklärung ist auf demselben Vordruck abzufassen wie die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten, wobei das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist.

Bis zum 31. Dezember 2001 mussten die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten, dem zuständigen Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2002 hingegen müssen alle Eingaben, in Folge der Aufhebung der genannten Dienstzentren an folgende **Adresse gesandt werden: Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 – 65100 Pescara**. Eingaben, die eventuell an die vorhergehende Adresse gesandt wurden, werden in jedem Fall dem Dienstzentrum von Pescara zugesandt;

- die Spesen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Be-

stimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde;

- für die ab 4. Juli 2006 getragenen Spesen die Arbeitskosten auf den Rechnungen der Baufirmen, welche die Arbeiten ausführen, getrennt angeführt sind.

Folgendes muss nicht mittels Banküberweisung bescheinigt werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitseingangsbescheinigungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das "Centro Operativo di Pescara" vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen erfolgen muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden. Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium).

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem "Centro di Servizio von Pescara" übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft).

Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die für Folgendes getragenen Kosten genutzt werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für **Zeile E26**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für den Ankauf bzw. die Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: den Aerosolapparat oder den Blutdruckmesser);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E26 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;
- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat.

Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;

- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

■ Gesundheitskosten für Behinderte

Unter die Spesen für die Gesundheit fallen:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art. 3 des G. Nr. 104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren in-

nerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;

- die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jene Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E33 bis E36);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);
- Kosten für die Mittel, die für die Bewegung von Behinderten mit eingeschränkten oder geminderten Bewegungsfähigkeiten erforderlich sind, für die der Abzug des Gesamtbetrags zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 aufgefunden wurden.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Absatz 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat.

Für behinderte Personen, die nicht unter "schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit" leiden, besteht die "bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" immer dann, wenn die Invalidität durch einer Lähmung bzw. einer erschwerten Bewegungsfähigkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können.

In diesem Fall muss in der Invaliditätsbescheinigung die verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. die Lähmung nicht ausdrücklich angeführt werden.

Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende "verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden. Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;

- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr. 915 von 1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr. 104 von 1992 unterzogen.

In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden).

Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter oder eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen zu deren Lasten sie leben im Besitz eines Führerscheins jeglicher Art sind. Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

■ Ausgaben für energetische Umstellungsarbeiten

Der Ministerialerlass vom 6. August 2009 hat einige Vereinfachungen bei den Erfüllungen eingeführt, die für die Nutzung der Steuervergünstigungen bezüglich der für die energetischen Umstellungsarbeiten getragenen Ausgaben erforderlich sind, darunter wird an Folgendes erinnert:

- die Betreuung des ermächtigten Technikers, der die Übereinstimmung der Umstellungsarbeiten mit den gesetzlichen erforderlichen Anforderungen bestätigt, kann durch die vom Leiter der Arbeiten abgegebene Betreuung über die Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten ersetzt werden; diese Betreuung kann alternativ dazu im Bericht klar ausgedrückt werden, der die Übereinstimmung der bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegenden Vorschriften für den Einhalt des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt;
- Die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren müssen nicht mehr mit der Bescheinigung über die Qualität des verwendeten 'Sonnenglas' versehen sein, sondern es genügt, dass das von der Vergünstigung betroffene Subjekt eine Teilnahmebescheinigung an einem spezifischen Ausbildungskurs vorlegt. Darüber hinaus hat der Art. 31 des Gesetzes Nr. 99/2009 (durch Änderung des Art. 1 Abs. 24 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) die Pflicht abgeschafft, die Bescheinigung der energetischen Eignung für die Auswechslungsarbeiten der Heizanlagen vorzulegen. Ab 2009 muss bei Fortsetzung der energetischen Umstellungsarbeiten im darauffolgenden Jahr eine entsprechende telematische Mitteilung binnen 31. März des folgenden Jahres an die Agentur der Einnahmen geschickt werden.

Der Vordruck für die Mitteilung steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2011 wird auf das M.D. vom 03. Dezember 2010, in dem G.A. Nr. 300 vom 24. Dezember 2010 veröffentlicht, Bezug genommen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen mit Italien angrenzenden Staaten von Seiten der Subjekte, die im italienischem Staatsgebiet ansässig sind und im Ausland ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt haben, sind im Sinne des Art. 2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IRPEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat besteuert.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit

der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- **Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela** - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Belgien - Deutschland** - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Frankreich** - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten besteuert;
- **Australien** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada besteuert, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu;
- **Schweiz** - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz besteuert, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausbezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt werden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

▣ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

▣ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2010 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuerhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuerhebung und der vom Abkommen vertragssmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss.

Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

▣ Gewinne aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Je nach Vorgaben der von der jüngsten Steuerreform eingeführten Bestimmungen tragen die aus in Ländern und Gebieten mit Vorzugssteuersystem herrührenden Gewinne vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, im Gegensatz zum Großteil der Fälle, in denen die Gewinne nur zu 40 oder 49,72 Prozent beitragen.

Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch nicht qualifizierte Gewinne und Einkünfte aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind. Sofern die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die qualifizierten Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei Ausübung des verbindlichen Auskunftsverfahrens die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden kann, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus nicht qualifizierten Erträgen und Einkommen Gegenstand des Auskunftsverfahrens mit positiver Beantwortung, ist die ordentliche Besteuerung mit dem Steuereinbehalt anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

Zur Beachtung: Die Gewinne der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Ge-

sellschafter, aufgrund der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. „black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ermittelt:

Alderney (Kanalinselfn), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ex Afar und Issas) Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinselfn), Herm (Kanalinselfn), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinselfn), Kiribati (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninseln, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinselfn), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht:

- 1) Bahrain, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Tätigkeiten in der Forschung, Gewinnung und Raffination im Bereich des Erdöles durchführen;
 - 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdölund petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
 - 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielt haben.
- Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:
- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erhalten haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder –ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
 - 2) Antigua, mit Bezug auf die international bussness companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua durchführen und wozu jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28 von 1982 in geltender Fassung zählen sowie in Bezug auf die Gesellschaften, welche Produkte herstellen, die aufgrund des dortigen Gesetzes Nr. 18 von 1975 in geltender Fassung genehmigt werden;
 - 4) Costarica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
 - 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
 - 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
 - 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act ermittelt wurden;
 - 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die ihren Sitz in den Export Processing Zones haben;
 - 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
 - 11) Mauritius, mit Bezug auf „zertifizierte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrierweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
 - 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;

- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfs-gesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich offshore Tätigkeiten durchführen.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden oder Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist. Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungs-meldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Ärrarialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Ärrarialtechnisches Amt) innerhalb 31. Jänner des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

Die AGEA hat der Agentur des Gebietes, die Daten aus der Erklärung für das Jahr 2006 geliefert und die Datenbank des Katasters mit der Zuweisung der Rendite, die mit dem tatsächlichen Anbau übereinstimmt adjourniert. Die auf diese Art zugewiesenen und zugeteilten Einkünfte aus Grundbesitz und aus der Landwirtschaft (die Mitteilung der Agentur des Gebietes, wurde im Gesetzesanzeiger vom 2. April 2007 und in den 60 darauffolgenden Tagen in den Gemeinden, die von der Änderung der Bodenkultur betroffen sind, bei den Provinzialämtern und auf der Webseite der Agentur des Gebietes, veröffentlicht), wirken sich ab 1. Jänner 2006 auf die Steuern aus.

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

REDDITO (nach Staffeln)		STEUERSATZ (nach Staffeln)		GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN	
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag	
über Euro	15.000,00	und bis Euro	28.000,00	3.450,00 +	27% Überschussbetrag
über Euro	28.000,00	und bis Euro	55.000,00	6.960,00 +	38% Überschussbetrag
über Euro	55.000,00	und bis Euro	75.000,00	17.220,00 +	41% Überschussbetrag
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00 +	43% Überschussbetrag
					75.000,00

TABELLE 2 - ABZÜGE FÜR MIETEN

ZEILE	KODE	ABZUG
E41	1 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 300,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 150,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 247,90 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	3 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E42		<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt

TABELLE 3 - ABSETZBETRÄGE FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2)(3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Das Gesamteinkommen nach Abzug der Hauptwohnung und deren Zubehör.
(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.
(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	IMPORTO DETRAZIONE PER CIASCUN FIGLIO <small>(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG) ^{(1) (2) (3)}</small>
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zuhöre.

(2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für jedes **behinderte Kind** um 220 Euro zu erhöhen.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER
(IM VERHÄLTNIS ZUM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zuhöre.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 + \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:
 10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000
 20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000
 30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000
 40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700
 25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (4)
		Mauritius	15-40% (5)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15%	Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (6)
		Armenien	5-10% (7)
		Oman	5-10% (8)
		Ghana, Lettland	5-15% (9)
		Island	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
Elfenbeinküste	15-18% (1)	Thailand	15-20% (12)
Arabische Emirate	5-15% (2)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (3)	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscalità internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (1) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre besteuert sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (6) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (7) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besitzen hat.
- (8) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (9) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.
- (10) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.
- (11) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	COOKINSELN	237	KANARISCHE INSELN	100	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE	
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIGER	150	GRENADINIEN	196
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAROLINENINSELN	256	NIGERIEN	117	SÜDAFRIKANISCHE	
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAZAKISTAN	269	NIUE	205	REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KENYA	116	NÖRDKOREA	074	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KIRGHIZISTAN	270	NÖRDLICHE MARIANEN		SÜDGEORGIEN UND DIE	
ALBANIEN	087	ECUADOR	024	KIRIBATI	194	(INSELN)	219	SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KOLUMBIEN	017	NORFOLK INSELN	285	SÜDKOREA	084
AMERIKANISCHE INSELN IM		EL SALVADOR	064	KOMOREN INSELN	176	NORWEGEN	048	SURINAM	124
PAZIFIK	252	ERITREA	277	KONGO	145	OMAN	163	SVALBARD UND JAN	
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ESTLAND	257	KONGO (DEMOKRATISCHE		ÖSTERREICH	008	MAYEN INSELN	286
AMERIKANISCHE SAMOA		FALKLANDINSELN	190	REPUBLIK)	018	PAKISTAN	036	SYRIEN	065
INSELN	148	FÄROER INSELN	204	KOSOVO	291	PALÄSTINENSISCHEN		SWAZILAND	138
ANDORRA	004	FIJI INSELN	161	KOSTARIKA	091	AUTONOMIEGEBIETE	279	TAGIKISTAN	272
ANGOLA	133	FINNLAND	028	KROATIEN	261	PALAU	216	TAIWAN	022
ANGUILLA	209	FRANKREICH	029	KUBA	020	PANAMA	051	TANZANIEN	057
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUWAIT	126	PAPUA NEU GUINEA	186	THAILAND	072
ANTILLEN HOLLAND	251	FRANZÖSISCH SÜDLICHE		LAOS	136	PARAGUAY	052	THAILAND	072
AQUATORIALGUINEA	167	TERRITORIUM	183	LESOTHO	089	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
ARGENTINIEN	006	FÜRSTENTUM MONACO	091	LETTLAND	258	PENON DE VELEZ DE LA	GO-	TONGA	162
ARMENIEN	266	FUJAYRAH	241	LIBANON	095	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
ARUBA	212	GABON	157	LIBERIEN	092	PHILIPPINEN	075	TRISTAN DA CUNHA	229
ASCENSION	227	GAMBIA	164	LIECHTENSTEIN	090	PITCAIRN	127	TSCHECHISCHE REPUBLIK	275
AUSTRALIEN	007	GEORGIEN	267	LITAUEN	259	POLEN	054	TUNESIEN	075
AZERBAIGIAN	268	GHANA	112	LUXEMBURG	092	PORTORICO	220	TÜRKEI	076
AZOREN INSELN	234	GIBRALTAR	102	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TURKMENISTAN	273
BAHAMAS	160	GIBUTI	113	MACAO	059	QATAR	168	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BAHRAIN	169	GOUGH	228	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TUVALU	193
BANGLADESH	130	GRIECHENLAND	032	MADEIRA	235	REUNION	247	UKRAINIEN	263
BARBADOS	118	GRENADA	156	MALAWI	056	ROMANIA	061	UNGARN	077
BELGIEN	009	GRÖNLAND	200	MALAYSIEN	106	RUANDA	151	URUGUAY	080
BELIZE	198	GUADALUPA	214	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UZBEKISTAN	271
BENIN	158	GUAM INSEL	154	MALI	149	SAINT BARTHELEMY	293	VANUATU	121
BERMUDA	207	GUATEMALA	033	MALTA	105	SAINT KITTS UND NEVIS	195	VEJENIGTE STAATEN VON	
BHUTAN	097	GUAYANA FRANCESE	123	MAN INSEL	203	SAINT LUCIA	199	AMERIKA	069
BIELORUSSIA	264	GUERNSEY	201	MAROKKO	107	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VEREINIGTES KÖNIGREICH	
BOLIVIEN	010	GUINEA	137	MARSHALL (INSELN)	213	SAINT-PIERRE UND		GROSSBRITANIEN)	031
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA BISSAU	185	MARTINIQUE	217	SAMOA	131	VIETNAM	062
BOTSWANA	098	GUYANA	159	MAURITANIE	141	SAN MARINO	037	WAKE INSELN	178
BOUVET INSEL	280	HAITI	034	MAURITIUS	128	SAO TOME UND PRINCIPE	187	WALLIS UND FUTUNA	218
BRASILIEN	011	HEARD UND DIE MCDONALD		MAYOTTE	226	SAUDI ARABIEN	005	WEHNACHTINSEL	282
BRITISCH-ANTARKTISCHES		INSELN	284	MAZEDONIEN	278	SCHWEDEN	068	WESTSAHARA	166
TERRITORIUM	180	HONDURAS	035	MEXILLO	231	SCHWEIZ	071	YEMEN	042
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HONG KONG	103	MEXIKO	046	SENEGAL	152	ZAMBIA	058
BRITISCHES TERRITORIUM-		INDIEN	114	MICRONESIA (KONFEDERIERTE		SERBIEN	289	ZENTRALAFRIKANISCHE	
INDISCHEN OZEAN	245	INDONESIEN	129	STAATEN)	215	SEYCHELLES	189	REPUBLIK	143
BRUNEI DARUSSALAM	125	IRAN	039	MIDWAYINSELN	177	SHARJAH	243	ZIMBABWE	073
BULGARIEN	012	IRAQ	038	MOLDAU	265	SIERRA LEONE	153	ZYPERN	101
BURKINA FASO	142	IRLAND	040	MONGOLEI	190	SINGAPORE	147		
BURUNDI	025	ISLAND	041	MONTENEGRO	210	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
CAMPIONE D'ITALIA	139	ISRAEL	182	MONTERRAT	208	SLOWENIEN	260		
CEUTA	246	JAMAICA	082	MONZAMBIQUE	134	SOMALIEN	066		
CHAFARINAS	230	JAPAN	088	MYANMAR	083	SPANIEN	067		
CHAGOS INSELN	255	JERSEY C.I.	202	NAMIBIA	206	SRI LANKA	085		
CIAD	144	JORDANIEN	122	NAURU	109	ST. HELENA	254		
CHILE	015	KAIMANINSELN	211	NEPAL	115				
CHINA	016	KAMBOTSCHA	135	NEU KALEDONIEN	253				
CLIPPERTON	223	KAMERUN	119	NEUSEELAND	049				
COCOS (KEELING) INSELN	281	KANADA	013	NICARAGUA	047				

KATASTERKODES DER GEMEINDEN

CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.			
A001	ABANO TERME	PD	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A340	APRIGLIANO	CS	A516	AVIANO	PN	A692	BASCIANO	TE
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A178	ALDENO	TN	A341	APRILIA	LT	A517	AVIATICO	BG	A694	BASELGA DI PINÈ	TN
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A179	ALDINO - ALDEIN.	BZ	A343	AQUARA	SA	A518	AVIGLIANA	TO	A696	BASELICE	BN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A180	ALES	OR	A344	AQUILA D'ARROSCIA	IM	A519	AVIGLIANO	PZ	A697	BASIANO	MI
A007	ABBASANTA	OR	A182	ALESSANDRIA	AL	A346	AQUILEIA	UD	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A698	BASICO	ME
A008	ABBATEGGIO	PE	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A347	AQUILONIA	AV	A520	AVIO	TN	A699	BASIGLIO	UD
A010	ABBIALEGGRASSO	MI	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A348	AQUINO	FR	A521	AVISE	AO	A700	BASILIANO	UD
A012	ABETONE	PT	A184	ALESSANO	LE	A350	ARADEO	LE	A522	AVOLA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A013	ABRIOLA	PZ	A185	ALEZIO	LE	A351	ARAGONA	AG	A523	AVOLASCA	AL	A703	BASSANO DEL GRAPPA	CN
A014	ACATE	RG	A186	ALFANO	SA	A352	ARAMENGO	AT	A094	AYAS	AO	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A015	ACCADIA	FG	A187	ALFEDENA	AQ	A354	ARBA	PN	A108	AYMAVILLES	AO	A704	BASSANO ROMANO	VT
A016	ACCEGLIO	CR	A188	ALFANELLO	BS	A357	ARBOREA	OR	A525	AZZEGLIO	TO	A707	BASSIANO	LT
A017	ACCETTURA	MT	A189	ALFANO NATTA	AL	A358	ARBORIO	VC	A526	AZZANELLO	CR	A708	BASSIGNANA	AL
A018	ACCIANO	AQ	A191	ALFONSINE	RA	A359	ARBUS	VS	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A709	BASTIA MONDOVI	CN
A019	ACCUMOLI	RI	A192	ALGHU	SS	A360	ARCADE	TV	A530	AZZANO DECIMO	PN	A710	BASTIA UMBRA	PG
A020	ACERENZA	PZ	A193	ALGERA	BG	A363	ARCE	FR	A529	AZZANO MELLA	BS	A711	BASTIDA DE' DOSSI	PV
A023	ACERNO	SA	A194	ALI	ME	A365	ARCENE	BG	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A024	ACERRA	NA	A201	ALI TERME	ME	A366	ARCEVIA	AN	A531	AZZATE	VA	A713	BASTIGLIA	MO
A025	ACI BONACCORSI	CT	A195	ALIA	PA	A367	ARCHI	CH	A532	AZZIO	VA	A714	BATTAGLIA TERME	PD
A026	ACI CASTELLO	CT	A196	ALIANO	MT	A369	ARCIDOSSO	GR	A533	AZZONE	BG	A716	BATTIFOLLO	CN
A027	ACI CATENA	CT	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A534	BACENO	VB	A717	BATTIPAGLIA	SA
A029	ACI SAN ANTONIO	CT	A198	ALICE CASTELLO	VC	A371	ARCISATE	VA	A535	BACOLI	NA	A718	BATTUDA	PA
A028	ACIREALE	CT	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A372	ARCO	TN	A536	BADALUCCO	IM	A719	BAUCINA	PA
A031	ACQUACANINA	MC	A200	ALIFE	CE	A373	ARCOLA	SP	M214	BADESI	OT	A721	BAULADU	OR
A032	ACQUAFONDATA	FR	A202	ALIMENA	PI	A374	ARCOLE	VR	A537	BADIA - ARTEI	BZ	A722	BAUNEI	OG
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A203	ALIMUSA	PA	A375	ARCONATE	MI	A540	BADIA CALAVENA	VR	A723	BAVENO	VB
A034	ACQUAFREDDA	BS	A204	ALLAI	OR	A376	ARCORE	MB	A538	BADIA PAVESE	PV	A726	BAZZANO	BO
A035	ACQUALAGNA	PJ	A206	ALLEGHE	BL	A377	ARCUGNANO	VI	A539	BADIA POLESINE	RO	A728	BEDERO VALCUIVIA	VA
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A205	ALLEIN	AO	A379	ARDARA	SS	A541	BADIA TADALDA	AR	A729	BEDIZIOLE	BS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A207	ALLERONA	TR	A380	ARDAULI	OR	A542	BADOLATO	CZ	A730	BEDOLLO	TR
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A208	ALLISTE	LE	M213	ARDEA	RM	A544	BAGALADI	RC	A731	BEDONIA	PN
A041	ACQUAPPESA	CS	A210	ALLUMIERE	RM	A382	ARDENNO	SO	A546	BAGHERIA	PA	A732	BEDULITA	BG
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A211	ALLUVIONI CAMBIO	AL	A383	ARDESIO	BG	A547	BAGNACAVALLO	RA	A733	BEE	VB
A043	ACQUARO	VV	A214	ALME	BG	A385	ARDORE	RC	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A734	BEINASCIO	TO
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A386	ARENA	VV	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A735	BEINETTE	CN
A045	ACQUASPARTA	TR	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A387	ARENA PO	PV	A550	BAGNARIA	PV	A736	BELCASTRO	CZ
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A218	ALMESE	TO	A388	ARENZANO	ME	A553	BAGNARIA ARSA	AV	A737	BELFIORE	VR
A051	ACQUAVIVA D'ISERNIA	IS	A220	ALMORICO	VI	A389	ARENZANO	VI	A558	BAGNOLETTA	TR	A740	BELFORTE ALL'ISAURO	PC
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A221	ALPETTE	TO	A390	AREZZO	AR	A557	BAGNATICA	BG	A739	BELFORTE DEL CHIENTI	MC
A047	ACQUAVIVA PICENA	AP	A222	ALPIGNANO	TO	A391	ARREGNO	CO	A560	BAGNI DI LUCCA	LU	A738	BELFORTE MONFERRATO	AL
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A223	ALSENO	PC	A392	ARGELATO	BO	A564	BAGNO A RIPOLI	FI	A741	BELGIOIOSO	PV
M211	ACQUEDOLCI	ME	A224	ALSERIO	CO	A393	ARGENTA	FE	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FC	A742	BELGIRATE	VA
A052	AQUI TERME	AL	A225	ALTAMURA	BA	A394	ARGENTERA	CN	A567	BAGNOLI DEL TRIGNO	IS	A743	BELLA	PZ
A053	ACRI	CS	A226	ALTARE	SV	A396	ARGUELLO	CN	A568	BAGNOLI DI SOPRA	PD	A744	BELLAGIO	CO
A054	ACUTO	FR	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A397	ARGUSTO	CZ	A566	BAGNOLI IRPINO	AV	A745	BELLANO	LC
A055	ADOLFIA	BA	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A398	ARI	CH	A560	BAGNOLE CREMASCO	CR	A746	BELLANTE	TE
A056	ADRANO	CT	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A399	ARIANO IRPINO	AV	A572	BAGNOLE DEL SALENTO	LE	A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A574	BAGNOLE DI PO	RO	A749	BELLEGRA	RM
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A401	ARICCIA	RM	A573	BAGNOLE IN PIANO	RE	A750	BELLINO	CN
A059	ADRIA	RO	A233	ALTONO	FM	A402	ARONA	FR	A569	BAGNOLE MELLA	BS	A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI
A060	ADRO	BS	A234	ALTILIA	CS	A403	ARLENZO	CE	A571	BAGNOLE PIEMONTE	CN	A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO
A061	AFFI	VR	A235	ALTINO	CH	A405	ARIGNANO	TO	A575	BAGNOLE SAN VITO	MN	M294	BELLIZZI	SA
A062	AFFILE	RM	A236	ALTISSIMO	VI	A407	ARITZO	NU	A576	BAGNONE	MS	A755	BELLONA	CE
A064	AFRAGOLA	NA	A237	ALTIVOLE	TV	A409	ARIZZANO	VB	A577	BAGNOREGIO	VT	A756	BELLOSGUARDO	SA
A065	AFRICO	RC	A238	ALTO	CN	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A578	BAGOLINO	BS	A757	BELLUNO	BL
A067	AGAZZANO	PC	A239	ALTOFONTE	PA	A413	ARLUNO	MI	A579	BAIA E LATINA	CE	A759	BELLUSCO	CS
A068	AGEROLA	NA	A240	ALTONMONTE	CS	A414	ARMENO	NO	A580	BAIANO	AV	A762	BELMONTE CALABRO	MB
A069	AGGIUS	OT	A241	ALTOPASCIO	LU	A415	ARMENTO	PZ	A581	BAIARDO	IM	A763	BELMONTE CASTELLO	FR
A070	AGIRA	EN	A242	ALVIANO	TR	A418	ARMO	IM	A584	BAIRO	TO	A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS
A071	AGLIANA	PT	A243	ALVIGNANO	CE	A419	ARMUNGIA	CA	A586	BAISO	RE	A765	BELMONTE IN SABINA	RI
A072	AGLIANO TERME	AT	A244	ALVITTO	FR	A424	ARNAD	CA	A587	BALANGERO	TO	A764	BELMONTE MEZZANO	PA
A074	AGLIATE	VA	A246	ALIANO LOMBARDO	BG	A421	ARNABO	FR	A582	BALCHIERI D'ASTI	AT	A768	BELMONTE PICENO	FM
H848	AGLIENTU	OT	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A422	ARNASCO	SV	A590	BALDISSERO CANAVESE	TO	A766	BELPASSO	CT
A075	AGNA	PD	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A425	ARNESANO	LE	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN	A768	BELPITO	CT
A076	AGNADELLO	CR	A251	AMALFI	SA	A427	AROLA	VB	A591	BALDISSERO TORINESE	TO	A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR
A077	AGNANA CALABRA	RC	A252	AMANDOLA	FM	A429	ARONA	NO	A592	BALESTRATE	PA	A774	BELVEDERE LANGHE	CN
A080	AGNONE	IS	A253	AMANTEA	CS	A430	AROSIO	CO	A593	BALESTRINO	SV	A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS
A082	AGNOSINE	BS	A254	AMARO	UD	A431	ARPAIA	BN	A594	BALLABIO	LC	A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN
A083	AGORDO	BL	A255	AMARONI	CZ	A432	ARPAISE	BN	A597	BALLAO	CA	A770	BELVEGLIO	AT
A084	AGOSTA	RM	A256	AMASENO	FR	A433	ARPINO	FR	A599	BALME	TO	A776	BELVI	NU
A085	AGRA	VA	A257	AMATO	CZ	A434	ARQUA PETRARCA	PD	A600	BALMUCCIA	VC	A777	BEMA	SO
A087	AGRATE BRIANZA	MB	A258	AMATRICE	RI	A435	ARQUA POLESINE	RO	A601	BALOCCO	VC	A778	BENE LARIO	CO
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A259	AMBIVERE	BG	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A603	BALSORANO	AQ	A779	BENE VAGIENNA	CN
A089	AGRESTO	NO	A260	AMBRAS	BG	A438	ARQUATA SCRIVIA	AP	A604	BALZANO	PT	A780	BENEGATE	AL
A091	AGROPOLI	SA	A261	AMEGLIA	SP	A438	ARRE	PD	A605	BALZOLA	AL	A781	BENETUTTI	SS
A092	AGUGLIANO	AN	A262	AMELIA	TR	A439	ARRONE	TR	A606	BANARI	SS	A782	BENEVELLO	CB
A093	AGUGLIARO	VI	A263	AMENDOLARA	CS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A607	BANCHETTE	TO	A783	BENEVENTO	BN
A096	AICURZIO	MB	A264	AMENO	NO	A443	ARSIE	BL	A610	BANNIO ANZINO	VB	A784	BENNA	BO
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A265	AMOROSI	BN	A444	ARSIERO	VI	A612	BANZI	PZ	A785	BENTIVOGLIO	BI
A098	AIDONE	EN	A267	AMPEZZO	UD	A445	ARSITA	TE	A613	BAONE	PD	A786	BERBENNO	BG
A100	AIELLI	AQ	A268	ANACAPRI	NA	A446	ARSOLI	RM	A614	BARADILI	OR	A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO
A102	AIELLO CALABRO	CS	A269	ANAGNI	FR	A447	ARTA TERME	UD	A615	BARAGIANO	PZ	A788	BERCETO	OT
A103	AIELLO DEL FRUILI	UD	A270	ANCARANO	TE	A448	ARTEGNA	UD	A616	BARANELLO	CB	A789	BERCHIDDA	PR
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A271	ANCONA	AN	A449	ARTENA	RM	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A791	BERGAZZO CON FIGLIARO	CO
A105	AIETA	CS	A272	ANDALI	CZ	A451	ARTIGNO	BS	A618	BARANZATE	MI	A792	BERGGUARDO	PV
A106	AIALO	BE	A274	ANDALIO	AR	A452	ARTIER	AO	A619	BARBARO	VA	A793	BERGAMASCO	AL
A107	AILOICHE	BI	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A453	ARZACHENA	OT	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR	A794	BERGAMO	BG
A109	AIRASCA	TO	A275	ANDEZZENO	TO	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A625	BARBANIA	TO	A795	BERGANTINO	RO
A110	AIROLA	BN	A278	ANDORA	SV	A454	ARZANA	OG	A626	BARBARA	AN	A796	BERGEGGI	SV
A111	AIROLE	IM	A280	ANDORNO MICCA	BI	A455	ARZANO	NA	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A798	BERGOLO	CN
A112	AIRUNO	LC	A281	ANDRANO	LE	A456	ARZENE	PN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A799	BERLINGO	BS
A113	AISONO	CN	A282	ANDRATE	TO	A458	ARZERGRANDE	PD	A629	BARBARESCO	CN	A801	BERNALDA	MT
A116	ALA	TN	A283	ANDREIS	PN	A459	ARZIGNANO	VI	A630	BARBARIGA	BS	A802	BERNAREGGIO	MB
A117	ALA DI STURA	TO	A284	ANDRETTA	AV	A460	ASCEA	SA	A631	BARBATA	BG	A804	BERNATE TICINO	MI
A118	ALA DEI SARDI	OT	A285	ANDRIA	BT	A461	ASCIANO	SI	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A805	BERNEZZO	CN
A115	ALAGNA	PV	A286	ANDRIANO - ANDRIAN.	BZ	A462	ASCOLI PICENO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A806	BERRA	FE
A119	ALAGNA VALSESIA	AG	A287	ANELA	SS	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A634	BARBIANELLO	PT	A808	BERSONE	TN
A120	ALAINO	PC	A288	ANCONA	AN	A464	ASOLA	PR	A635	BARBIANO - BARBIAN.	BZ	A809	BERGAMONRO	PD
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A290	ANGERA	VA	A465	ASIAGO	VI	A637	BARBONA	PD	A810	BERTIOLO	UD
A122	ALASSIO	SV	A291	ANGHIARI	AR	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A811	BERTONICO	LO
A123	ALATRI	FR	A292	ANGIARI	VR	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A639	BARCHI	PJ	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AR
A124	ALBA	CN	A293	ANGOLO TERME	BS	A470	ASOLA	MN	A640	BARCIS	PN	A813	BERZANO DI TORTONA	AL
A125														

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
A866	BIGARELLO	MN	B057	BORRELO	CH	B246	BUDDUSO	OT	B442	CALVENZANO	BG	B616	CANNOLE	LE
A870	BINAGO	CO	B058	BORRIANA	BI	B247	BUDOA	PN	B443	CALVERA	PZ	B617	CANOLO	RC
A872	BINASCIO	MI	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B248	BUDONI	OT	B444	CALVI	BN	B618	CANONICA D'ADDA	BG
A874	BINETTO	BA	B062	BORTIGALI	NU	B249	BUDRIO	BO	B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B619	CANOSA DI PUGLIA	BT
A876	BIOGLIO	BI	B063	BORTIGIADAS	OT	B250	BUGGERU	CI	B445	CALVI RISORTA	CE	B620	CANOSA SANNITA	CH
A877	BIONAZ	AO	B064	BORUTTA	SS	B251	BUGGIANO	PT	B447	CALVIGNANO	PV	B621	CANOSSA	CN
A878	BIONE	BS	B067	BORZONASCA	GE	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B448	CALVIGNASCO	MI	C669	CANOSSA	RE
A880	BIRORI	NU	B068	BOSA	OR	B256	BUGNARA	AQ	B450	CALVISANO	BS	B624	CANSANO	AQ
A881	BISACCIA	AV	B069	BOSARO	RO	B258	BUGUGGIATE	VA	B452	CALVIZZANO	NA	B626	CANTAGALLO	PO
A882	BISACQUINO	PA	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B259	BUJA	UD	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B627	CANTALICE	RI
A883	BISCEGLIE	BT	B073	BOSCO CHIESANUOVA	VR	B261	BULCIAGO	LC	B455	CAMAIORE	LU	B628	CANTALUPA	TO
A884	BISEGNA	AQ	B071	BOSCO MARENGO	AL	B262	BULGAROGROSSO	CO	B456	CAMAIORAGO	LO	B631	CANTALUPO IN SABINA	RI
A885	BISENTI	TE	B075	BOSCONERO	TO	B264	BULTEI	SS	B457	CAMANDONA	BI	B639	CANTALUPO LIGURE	AL
A887	BISIGNANO	CS	B076	BOSCOREALE	NA	B265	BUSACHI	SS	B460	CAMASTRA	AG	B630	CANTAUPO NEL SANNIO	IS
A889	BISTAGNO	AL	B077	BOSCOITRECASE	NA	B286	BUONABITACOLO	SA	B461	CAMBIAGO	MI	B633	CANTARANA	AT
A891	BISUSCHIO	VA	B078	BOSSENTINO	TN	B267	BUONALBERGO	BN	B462	CAMBIANO	TO	B634	CANTELLO	VA
A892	BITETTO	BA	B079	BOSIA	CN	B269	BUONCONVENTO	SI	B463	CAMBIASCA	VB	B635	CANTERANO	RM
A893	BITONTO	BA	B080	BOSIO	AL	B270	BUONVICINO	CS	B465	CAMBURZANO	BI	B636	CANTIANO	PU
A894	BITRITTO	BA	B081	BOSISIO PARINI	LC	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B467	CAMERANA	CN	B637	CANTOIRA	TO
A895	BITTI	NU	B082	BOSNASCO	PV	B274	BURCEI	CA	B468	CAMERANO	AN	B639	CANTU	CO
A896	BIVONA	AG	B083	BOSSICO	BG	B275	BURGIO	AG	B469	CAMERANO CASASCO	AT	B640	CANZANO	TE
A897	BIVONGI	RC	B084	BOSSOLASCO	CN	B276	BURGOS	SS	B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B641	CANZO	CO
A898	BIZZARONE	CO	B085	BOTRIGELLO	CZ	B278	BURIASO	TO	B472	CAMERATA NUOVA	RM	B642	CAORLE	VE
A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B086	BOTRUCO	LE	B279	BURAO	TO	B470	CAMERATA PICENA	AN	B643	CAORSE	PC
A903	BULLEO	BG	B088	BOTTANUOCO	BG	B280	BURONZO	VC	B473	CAMOGLI	NZ	B644	CAPACCIO	SA
A904	BLERA	VT	B091	BOTTICINO	BS	B281	BUSACHI	OR	B474	CAMERINO	MC	B646	CAPACI	GR
A904	BLESSAGNO	CO	B094	BOTTIDDA	SS	B282	BUSALLA	GE	B476	CAMEROTTA	SA	B646	CAPALBIO	PR
A905	BLEVIO	CO	B097	BOVA	RC	B283	BUSANA	RE	B477	CAMIGLIANO	CE	B647	CAPANOLI	PI
M268	BLUFI	PA	B099	BOVA MARINA	RC	B284	BUSANO	TO	B479	CAMINATA	PC	B648	CAPANORI	LU
A906	BOARA PISANI	PD	B098	BOVALINO	RC	B285	BUSCA	CN	B481	CAMINI	RC	B649	CAPENA	CR
A909	BOBBIO	PC	B100	BOVEGNO	BS	B286	BUSCATE	MI	B482	CAMINO	AL	B650	CAPERGNANICA	RM
A910	BOBBIO PELLICE	TO	B101	BOVES	CN	B287	BUSCETO	SR	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B651	CAPESTRANO	AQ
A911	BOCA	NO	B102	BOVEZZO	BS	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B484	CAMISANO	CR	B653	CAPIGLIO INTIMIANO	CO
A912	BOCCHIGLIERO	CS	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B289	BUSNAGO	MB	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B655	CAPISTRANO	VV
A914	BOCCIOLETO	VC	B104	BOVINO	FG	B292	BUSSERO	MI	B486	CAMMARATA	AG	B656	CAPITRELLO	AQ
A916	BOCENAGO	TN	B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B293	BUSSETO	PR	B489	CAMO	CN	B658	CAPITIGNANO	AQ
A918	BODIO LOMNAGO	VA	B106	BOVOLENTA	PD	B294	BUSSI SUL TIRINO	FR	B490	CAMOGLI	GE	B660	CAPIZI	ME
A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B107	BOVONE	VR	B295	BUSI SUL TIRINO	CB	B492	CAMPAGNA	SA	B662	CAPIZZONE	ME
A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B109	BOZZOLE	AL	B296	BUSSOLENGO	VR	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B666	CAPO D'ORLANDO	ME
A922	BOFFALASCO	GE	B110	BOZZOLO	MN	B297	BUSOLENO	TO	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B664	CAPO DI PONTE	BS
A925	BOGNANO	VB	B111	BRA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B497	CAMPAGNATICO	GR	B663	CAPODIMONTE	VT
A929	BOGOGNO	NO	B112	BRACCA	BG	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B667	CAPODRISE	CE
A930	BOIANO	CB	B114	BRACCIANO	RM	B302	BUTERA	CL	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B669	CAPOLIVERI	LI
A931	BOISSANO	SV	B115	BRACIGLIANO	SA	B303	BUTI	PI	B500	CAMPANA	CS	B670	CAPOLONA	AR
A932	BOLANO	SP	B116	BRAIES - PRAGS.	BZ	B304	BUTTAPIETRA	VR	B501	CAMPARADE	MB	B671	CAPONOVA	MB
A933	BOLBENO	TN	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B502	CAMPAGINE	RE	B672	CAPORCIANO	AQ
A937	BOLGARE	BG	B118	BRANCALONE	RC	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B504	CAMPELLO SUL CLITUNNO	PG	B674	CAPOSELE	AV
A940	BOLLATE	MI	B120	BRANDICO	BS	B309	BUTTRIO	UD	B505	CAMPERTOGNO	PG	B675	CAPOTERRA	CA
A941	BOLLENGO	TO	B121	BRANDIZZO	TO	B320	CA D'ANDREA	CR	B507	CAMPI BISEZZIO	FR	B676	CAPOVALE	BS
A944	BOLGNA	BD	B123	BRANZI	BG	B311	CABELLA LIGURE	AL	B508	CAMPI SALENITINA	LE	B677	CAPADOCIA	AQ
A945	BOLOGNANO	PE	B124	BRAONE	BS	B313	CIABATE	CO	B508	CAMPILIA CERVO	BI	B679	CAPPELLA CANTONE	CR
A946	BOLOGNETTA	PA	B126	BREBBIA	VA	B314	CABRAS	OR	B511	CAMPILIA DEI BERICI	VI	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CR
A947	BOLOGNOLA	MC	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B315	CACCAMO	PA	B509	CAMPILIA MARITIMA	LI	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV
A948	BOLOTANA	NU	B131	BREGANO	VA	B319	CACCURI	KR	B512	CAMPIGNONE FENILE	TO	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE
A949	BOLSENA	VT	B132	BREGANZE	VI	B322	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B682	CAPRACOTTA	IS
A950	BOLTIERE	BG	B134	BREGNANO	CO	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI
A952	BOLZANO - BOZEN.	BZ	B135	BREGUZZO	TN	B332	CADEO	PC	B515	CAMPLI	TE	B685	CAPRAIA ISOLA	LI
A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B136	BREIA	VC	B335	CADONEGHE	TN	B516	CAMPO CALABRO	RC	B686	CAPRALBA	CR
A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B137	BREMBATE	BG	B345	CADONEGHE	PD	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B688	CAPRANICA	VT
A955	BOMARZO	VT	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B346	CADORAGO	CO	B529	CAMPO DI TRENS - FREIENFELD.	BZ	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM
A956	BOMBA	CH	B140	BREMBILLA	BG	B347	CADREZZATE	VA	B538	CAMPO LIGURE	GE	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE
A957	BOMPENSIERE	MI	B141	BREMO	BS	B349	CADRANO DI SAN MARCO	TV	B539	CAMPANELLELBA	LU	B692	CAPRANO	PA
A958	BOMPIETRO	PA	B142	BREME	PV	B350	CAGASSE	TO	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B692	CAPRAUNA	CN
A959	BOMPORTO	MO	B143	BRENDOLA	VI	B351	CAGGIANO	SA	B560	CAMPUS TURES -	GR	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR
A960	BONARCA	OR	B144	BRENNA	CO	B352	CAGLI	PU		SAND IN TAUFERS.	BZ	B694	CAPREZZO	VB
A961	BONASSOLA	SP	B145	BRENNERO - BRENNER.	BZ	B354	CAGLIARI	CA	B519	CAMPOBOASSO	CB	B696	CAPRI	NA
A963	BONATE SOPRA	BG	B149	BRENO	BS	B355	CAGLIO	CO	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B695	CAPRI LEONE	ME
A962	BONATE SOTTO	BG	B150	BRENTA	VA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B697	CAPRIANA	TN
A964	BONAVIGO	VR	B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B357	CAGNANO VARANO	FG	B522	CAMPOCHIARO	CB	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS
A965	BONDENO	FE	B153	BRENTONICO	TN	B359	CAGNO	CO	B524	CAMPODARSEGO	PD	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL
A967	BONDO	TN	B154	BRENZONE	VR	B360	CAGNO	TN	B525	CAMPODENNO	TN	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG
A968	BONDONE	TN	B156	BRESCELLO	RE	B361	CAIANELLO	CE	B527	CAMPODIMELLE	LT	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE
A970	BONDE	BN	B157	BRESCIA	BS	B362	CAIARZO	CB	B528	CAMPOPIETRA	CB	B705	CAPRIE	TO
A971	BONERO	CB	B158	BRESCIONE	TN	B364	CALANES - KUENS.	BZ	B530	CAMPOLCINO	SA	B706	CAPRIANO IRPINA	AV
A972	BONEMERSE	CR	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B365	CAINO	BS	B531	CAMPODORO	PD	B707	CAPRIGLIO	AT
A973	BONIFATI	CS	B160	BRESSANONE - BRIXEN.	BZ	B366	CAIOLO	SO	B533	CAMPOFELICE DI FITALIA	PA	B708	CAPRILE	BI
A975	BONITO	AV	B161	BRESSANVIDO	VI	B367	CAIRANO	AV	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG
A976	BONNANARO	SS	B162	BRESSO	MI	B368	CAIRATE	VA	B534	CAMPOFILONE	FM	B709	CAPRINO VERONESE	VR
A977	BONO	SS	B165	BREZ	TN	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B535	CAMPOFIORITO	FM	B711	CAPRIOLO	BS
A978	BONORVA	SS	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B371	CAIVANO	NA	B536	CAMPOFORMIDO	UD	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO
A979	BONVICINO	CN	B167	BRIAGLIA	CN	B374	CALABRITTO	AV	B537	CAMPOFRANCO	CL	B715	CAPUA	CE
A981	BORBONA	RI	B169	BRIATICO	VV	B375	CALALZO DI CADORE	BL	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B716	CAPURSO	BA
A982	BORCA DI CADORE	BL	B171	BRICHERASIO	TO	B376	CALAMANDRANA	AT	B541	CAMPOLATTARO	BN	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC
A983	BORDANO	UD	B172	BRIENNO	CO	B377	CALAMONACI	AG	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ
A984	BORDIGHERA	IM	B173	BRIENZA	PZ	B378	CALANGIANUS	OT	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B719	CARAGLIO	CN
A986	BORDOLANO	PR	B175	BRIGATA ALTA	CN	B379	CALANNA	RC	B544	CAMPOLIETRO	CB	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CA
A987	BORRE	PR	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B722	CARAMANICO TERME	PE
A988	BORRETO	RE	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B381	CALASCIABETTA	EN	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B723	CARANO	TN
A989	BORGARELLO	PV	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B382	CALASCIO	AQ	M311	CAMPOLONGO TAPOLIANO	UD	B724	CARAPELLE	FG
A990	BORGARO TORINESE	TO	B180	BRINDISI	BR	B383	CALASSETTA	CI	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ
A991	BORGETTO	PA	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B384	CALATABIANO	CT	B550	CAMPOMARINO	CB	B726	CARASCO	GE
A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B182	BRINZIO	VA	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B551	CAMPOMORONE	GE	B727	CARASSA	AP
A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B183	BRIONA	NO	B386	CALAVINO	TN	B554	CAMPONOGARA	VE	B729	CARATE BRIANZA	MB
A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B184	BRIONE	BS	B388	CALCATA	VT	B555	CAMPORA	SA	B730	CARATE URIO	CO
A995	BORGHETTO LODIGIANO	LO	B185	BRIONE	TN	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B556	CAMPORALE	PA	B731	CARAVAGGIO	BG
A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B187	BRIOSCO	MB	B390	CALCI	PI	B557	CAMPORGIANO	LU	B732	CARAVATE	VA
B001	BORGHI	FC	B188	BRISIGHELLA	RA	B391	CALCIANO	MT	B559	CAMPOROSSO	IM	B733	CARAVINO	TO
B002	BORGIA	CZ	B191	BROGLIO-VALTRAVAGLIA	CC	B392	CALCINAIA	PI	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B734	CARAVINO	CA
B003	BORGIALLO	TO	B192	BRISOGNIE	AO	B393	CALCINATE	BG	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B735	CARBOGNANO	VT
B005	BORGIO VEREZZI	SV	B193	BRITTOLO	PE	B394	CALCINATO	BS	B563	CAMPOSAMPIERO	PD	B741	CARBONARA AL TICINO	PV
B007	BORGIO A MOZZANO	LU	B194	BRIVIO	LC	B395	CALCIO	BG	B565	CAMPOSANO	NA	B740	CARBONARA DI NOLA	NA
B009	BORGIO D'ALE	VC	B195	BROCCOSTELLA	FR	B396	C							

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
B789	CARLOFORTE	CI	B958	CASELLE LURANI	LO	C128	CASTELLALTO	TE	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C496	CERDA	PA
B790	CARLOPOLI	CZ	B960	CASELLE TORINESE	TO	C130	CASTELLAMMARE DEL GOLFO	TP	C321	CASTIGNANO	AP	C498	CEREA	VR
B791	CARMAGNOLA	TO	B963	CASERTA	CE	C129	CASTELLAMMARE DI STABIA	NA	C322	CASILENTI	TE	C500	CEREGNANO	RO
B792	CARMIGNANO	LE	B965	CASIER	TV	C133	CASTELLAMONTE	TO	C323	CASTINO	CN	C501	CERENZIA	KR
B794	CARMIGNANO	PO	B966	CASIGNANA	RC	C134	CASTELLANA GROTTE	BA	C325	CASIONE ANDEVENNO	SO	C497	CERES	TO
B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B967	CASINA	RE	C135	CASTELLANA SICULA	PA	C324	CASIONE DELLA PRESOLANA	BG	C502	CERESARA	MN
B796	CARINAGO	VA	B971	CASIRATE D'ADDA	BG	C136	CASTELLANETA	TA	C327	CASIONS DI STRADA	UD	C503	CERESETO	AL
B798	CARNATE	MB	B974	CASLINO D'ERBA	CO	C137	CASTELLANIA	AL	C329	CASTIRAGA VIDARDO	LO	C504	CERESOLE ALBA	CN
B801	CAROBBO DEGLI ANGELI	BG	B977	CASNATE CON BERNATE	CO	C139	CASTELLANZA	VA	C330	CASO	BS	C505	CERESOLE REALE	TO
B802	CAROLEI	CS	B978	CASNIGO	BG	C140	CASTELLAR	CN	C331	CASTORANO	AP	C506	CERETE	BG
B803	CARONA	BG	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA	C142	CASOLA GUIDOBONO	AL	C332	CASTREZZATO	BS	C508	CERETTO LOMELLINA	PV
B804	CARONIA	ME	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS	C141	CASTELLARANO	RE	C334	CASTRI DI LECCE	LE	C509	CERIGNANO	PV
B805	CARONNO PERTUSELLA	VA	B982	CASOLA VALSENO	RA	C143	CASTELLARARO	IM	C335	CASUNO	LE	C510	CERIGNANO	SV
B807	CARONNO VARESI	VA	B983	CASOLE BRUZIO	CS	C148	CASTELLAVAZZO	AL	C336	CASTRIGNANO DE' GRECI	CE	C511	CERIGNANO	IM
B808	CAROSINO	TA	B984	CASOLE DELSA	SI	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C337	CASTRO	BG	C512	CERIGNANO LAGHETTO	MB
B809	CAROVIGNO	BR	B985	CASOLI	CH	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	M261	CASTRO	LE	C513	CERIGNALE	PC
B810	CAROVILLI	IS	B988	CASORATE PRIMO	PV	C153	CASTELLEONE	CR	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C514	CERIGNOLA	FG
B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B987	CASORATE SEMPIONE	VA	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C339	CASTROCARO TERME	IS	C515	CERISANO	CS
B813	CARPANZANO	CS	B989	CASOREZZO	MI	C154	CASTELLERO	AT		E TERRA DEL SOLE	FC	C516	CERMENATE	CO
B814	CARPASIO	IM	B990	CASORIA	NA	C155	CASTELLETO CERVO	BI	C340	CASTROCELEO	FR	A022	CERMES - TSCHERMS.	BZ
B816	CARPEGNA	PU	B991	CASORZO	AT	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL	C341	CASTROFILIPPO	AG	C517	CERMIGNANO	TE
B817	CARPENEDOLO	BS	A472	CASPERIA	RI	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL	C108	CASTROLIBERO	CS	C520	CERNOBBIO	CO
B818	CARPENETO	AL	B993	CASSOCCIO	SO	C157	CASTELLETO DI BRANZUZZO	PV	C343	CASTRONNO	VA	C521	CERNUSCO LOMBARDO	LC
B819	CARPI	MO	B994	CASSAGO	UD	C160	CASTELLETO MERLI	AL	C344	CASTRONNO DI SICILIA	PA	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI
B820	CARPINANO	AP	B996	CASSAGO BRIANZA	LC	C161	CASTELLI MOLINA	AL	C345	CASTRONNO DI SANT'ANDREA	CA	C524	CERRETO CASTELLO	BI
B822	CARPIGNANO SALENTO	LE	C022	CASSANO ALLO IONIO	CS	C212	CASTELLO MONFERRATO	AL	C346	CASTROPIGNANO	ME	C525	CERRETO D'ASTI	SA
B823	CARPIGNANO SANTI	NO	C003	CASSANO D'ADDA	MI	C166	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO	C347	CASTRORALE	ME	C524	CERRETO D'ESI	AN
B825	CARPINETI	RE	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	C165	CASTELLETO STURA	CN	C348	CASTRORREGIO	CS	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG
B827	CARPINETO DELLA NORA	PE	B997	CASSANO IRPINO	AV	C167	CASTELLETO UZZONE	CN	C349	CASTRUVILLARI	CS	C507	CERRETO GRUE	AL
B828	CARPINETO ROMANO	RM	C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C169	CASTELLI	TE	C351	CATANIA	CT	C529	CERRETO GUIDI	FI
B826	CARPINETO SINELLO	CH	C005	CASSANO SPINOLA	AL	C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C352	CATANZARO	CZ	C518	CERRETO LAZIALE	RM
B829	CARPINO	FG	B999	CASSANO VALCUVIA	VA	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C353	CATENANUOVA	EN	C525	CERRETO SANITA	BN
B830	CARPINONE	IS	C006	CASSARO	SR	C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI	C354	CATIGNANO	PE	C530	CERRETTO LANGHE	CN
B832	CARRARA	MS	C007	CASSIGLIO	BG	C173	CASTELLINALDO	CN	C357	CATTOLICA	RN	C531	CERRINA	AL
B835	CARRE	VI	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C532	CERRIONE	BI
B836	CARREGA LIGURE	AL	C020	CASSINA RIZZARDI	CO	C176	CASTELLINO TANARO	CN	C285	CAULONIA	RC	C536	CERRO AL LAMBRO	MI
B838	CARRO	SP	C024	CASSINA VALSASSINA	LC	C177	CASTELLIRI	FR	C359	CAULANO	BN	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS
B839	CARRODANO	SP	C022	CASSINASCIO	LC	C177	CASTELLIRI	FR	C359	CAULANO	BN	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS
B840	CAROSIO	AL	C027	CASSINE	AL	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C360	CAVA MANARA	PV	C533	CERRO TANARO	VR
B841	CARRU	CN	C030	CASSINELLE	AL	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO	C362	CAVACURTA	LO	C538	CERRO VERONESE	MA
B842	CARSOLI	AQ	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C363	CAVAGLIA	BI	C539	CERROSIMO	PZ
B844	CARTIGLIANO	VI	C034	CASSINO	FR	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C364	CAVAGLIETTO	NO	C540	CERTALDO	FI
B845	CARTIGNANO	CN	C037	CASSOLA	VI	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV
B846	CARTOCETO	PU	C038	CASSOLNUOVO	PV	C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C542	CERVA	CZ
B847	CARTOSIO	AL	C041	CASTAGNANO	VR	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C369	CAVAGNOLO	TO	C543	CERVARA DI ROMA	RM
B848	CARTURA	PD	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C190	CASTELLO DI GODEGO	TV	C370	CAVAION VERONESE	VR	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD
B850	CARUGATE	MI	C045	CASTAGNETO PO	TO	C191	CASTELLO DI SERRAVALLE	BO	C372	CAVALESE	TN	C545	CERVARO	FR
B851	CARUGO	CO	C046	CASTAGNO	CN	C194	CASTELLO TESINO	TN	C374	CAVALLASCA	CO	C547	CERVASCA	CN
B853	CARUNGHIO	CH	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C198	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN	C375	CAVALLERONE	CH	C548	CERRATO	VC
B854	CARUVICO	BG	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT	C198	CASTELLO-MOLINA DI FIEMME	TN	C375	CAVALLERONE	CN	C548	CERRATO	VC
B856	CARZANO	TN	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C198	CASTELLUCCIO DEI SAURI	FG	C377	CAVALLERMAGGIORE	LE	C550	CERVENE	ON
B857	CASABONA	KR	C050	CASTANA	PV	C199	CASTELLUCCIO INFERIORE	PZ	M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C551	CERVESINA	AV
B858	CASACALENDA	CB	C052	CASTANO PRIMO	MI	C201	CASTELLUCCIO SUPERIORE	PZ	C378	CAVALLIRIO	NO	C552	CERVETERI	RM
B859	CASACANDITELLA	CH	C053	CASTEGGIO	PV	C202	CASTELLUCCIO VALMAGGIORE	FG	C380	CAVARENO	TN	C553	CERVIA	VA
B860	CASAGIOVE	CE	C055	CASTEGNATO	BS	C205	CASTELMAGNO	CN	C381	CAVARGNA	CO	C554	CERVICATI	CS
B870	CASAL CERMELLI	AL	C056	CASTEGNERO	VI	C206	CASTELMARTE	CO	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO
B872	CASAL DI PRINCIPE	CE	C058	CASTEL BARONIA	AV	C207	CASTELMASSA	RO	C383	CAVAREZER	VE	C556	CERVIGNANO DEL FRULI	UD
B895	CASAL VELINO	SA	C064	CASTEL BOGLIONE	AT	C197	CASTELMAURO	CB	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C557	CERVINARA	AV
B861	CASALANGUIDA	CH	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C209	CASTELMEZZANO	PZ	C385	CAVASSO NUOVO	PN	C558	CERVINO	CE
B862	CASALATICE	FR	B494	CASTEL CAMPAGNANO	CE	C210	CASTELMOLTA	ME	C387	CAVATORE	AL	C559	CERVO	IM
B864	CASALBELTRAME	NO	C040	CASTEL CASTAGNA	TE	C213	CASTELMOLTA	ME	C387	CAVATORE	AL	C559	CERVO	IM
B865	CASALBORDINO	CH	C071	CASTEL COLONNA	TE	C213	CASTELMOLTA	ME	C387	CAVATORE	AL	C559	CERVO	IM
B866	CASALBORE	AV	C183	CASTEL CONDINO	TN	C217	CASTELNOVO DEL FRULI	PN	C392	CAVEDAGO	TN	C563	CESANA BRIANZA	LC
B867	CASALBORGONE	TO	C075	CASTEL D'AIANO	BO	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE	C393	CAVEDINE	TN	C564	CESANA TORINESE	TO
B868	CASALBUONO	SA	C076	CASTEL D'ARIO	MN	C219	CASTELNOVO NE' MONTI	RE	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C565	CESANO BOSCONO	MI
B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR	C078	CASTEL D'AZZANO	VR	C216	CASTELNUOVO	TN	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MB	C566	CESANO MADONNO	MB
B871	CASALCIPRANO	CB	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT	C396	CAVERNAGO	BG	C567	CESARA	MI
B873	CASALDUNI	BN	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI	C398	CAVEZZO	MO	C568	CESARÒ	ME
B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO	C400	CAVIZZANA	TN	C569	CESATE	MI
B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR	C086	CASTEL DEL RIO	BO	C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL	C404	CAVOUR	TO	C573	CESENA	FC
B877	CASALE DI SCODOSIA	PD	B969	CASTEL DI CASIO	BO	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C405	CAVRIAGO	RE	C574	CESENATICO	FC
B875	CASALE LITTA	VA	C090	CASTEL DI IERI	AQ	C230	CASTELNUOVO CALCEA	AT	A406	CAVRIANA	MN	C576	CESINALI	AV
B878	CASALE MARITTIMO	PI	C091	CASTEL DI IUDICIA	CI	C231	CASTELNUOVO CILENTO	SA	A407	CAVRIANA	AR	C578	CESIO	IM
B886	CASALE MONFERRATO	AL	C093	CASTEL MARZANA	ME	C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VA	A409	CAVRIANA BRABIA	VR	C577	CESINAMAGGIORE	TV
B879	CASALE SUI SILE	TO	C094	CASTEL DI LUCIO	ME	C222	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	FG	A408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C580	CESSALTO	IM
B880	CASALEGGIO DI RENO	BO	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN	C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C581	CESSANITI	VV
B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C097	CASTEL DI SASSO	CE	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C582	CESSAPALOMBO	MC
B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C098	CASTEL DI TORA	RI	C234	CASTELNUOVO DI FARFA	RI	C413	CECCANO	FR	C583	CESSOLE	AT
B886	CASALEONE	VR	C102	CASTEL FOCIGNANO	AR	C226	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LI	C414	CECIMA	PV	C584	CETARA	SA
B889	CASALETTO CEREDANO	CR	C114	CASTEL FRENTANO	CH	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM	C415	CECINA	LI	C585	CETO	BS
B890	CASALETTO DI SOPRA	CR	C115	CASTEL GABBIANO	CR	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT	C417	CEDEGOLO	BS	C587	CETONA	SI
B887	CASALETTO LODIGIANO	LO	C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP	C418	CEDRASCO	SO	C588	CETRARO	CN
B888	CASALETTO SPARTANO	SA	C117	CASTEL GIORGIO	TR	C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO	C420	CEPALÀ DIANA	PA	C589	CEVIA	CS
B891	CASALETTO VAPRIO	CR	C118	CASTEL GOFFREDO	MN	C223	CASTELNUOVO PARANO	FR	C421	CEPALU	PA	C591	CEVO	BS
B892	CASALFIUMESE	BO	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C242	CASTELNUOVO RANGONE	MO	C422	CEGGIA	VE	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	VA
B893	CASALGRANDE	CR	C203	CASTEL GONZANO	RM	C243	CASTELNUOVO SCORVIA	AL	C424	CERRE DI MESSAPICA	BA	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO
B894	CASALGRASSO	CN	C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI	C426	CELANO	AQ	C595	CHAMBAVE	AO
B896	CASALINCONTRADA	CH	C208	CASTEL MELLA	BS	C245	CASTELPAGANO	BN	C428	CELENZA SUL TRIGNO	CH	A491	CHAMOIS	AO
B897	CASALINO	NO	C211	CASTEL MORRONE	CE	C246	CASTELPETROSO	IS	C429	CELENZA VALFORTORE	FG	C596	CHAMPDEPREAZ	AO
B898	CASALMAGGIORE	CR	C252	CASTEL RITALDI	PG	C247	CASTELPIZZUTO	IS	C430	CELICO	CS	B540	CHAMPORCHER	AO
B899	CASALMAIOCCO	LO	C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C248	CASTELPLANIO	AN	C435	CELLA DATI	CR	C598	CHARVENSOD	AO
B900	CASALMORANO	CR	C255	CASTEL ROZZONE	BG	C250	CASTELPOTO	BN	C432	CELLA MONTE	AL	C294	CHATILLON	AO
B901	CASALMORO	MN	C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C251	CASTELRAIMONDO	MC	C436	CELLAMARE	BA	C599	CHERASCO	CN
B902	CASALNOCETO	AL	C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C254	CASTELROTTO - KASTELRUTH.	BZ	C437	CELLARA	CS	C600	CHEREMULE	SS
B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA	C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C267	CASTELSANTANGELO SUL NERA	MC	C438	CELLARENZO	AT	C604	CHIALAMBERTO	TO
B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG	C263	CASTEL SAN NICCOLO	APR	C271	CASTEL SARACENO	PZ	C439	CELLATICA	BS	C605	CHIAMPO	VI
B907	CASALOLDO	MN	C276	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C272	CASTEL SARDO	SS	C444	CELLE DI BULGHERIA	SA	C606	CHIANCHE	BO
B910	CASALSTERLENGO	LO	C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	FI	C273	CASTEL SASSANO	VA	C445	CELLE DI MACRA	CA	C607	CHIARANO TERME	CA
B911	CASALROMANO													

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
0661	CHIUSDINO	SI	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D027	CORNO DI ROSAZZO	UD	B824	CURA CARPIGNANO	PV	D401	ELVA	CN
0662	CHIUSI	SI	C857	COLLE DI TORA	SI	D028	CORNO GIOVINNE	LO	D214	CURCURI	OR	D402	EMARESE	AO
0663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	D029	CORNIOVECCHIO	LO	D216	CUREGGIO	NO	D403	EMPOLI	FI
0665	CHIVASSO	TO	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D030	CORNUDA	TV	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	D406	ENDINE GAIANO	BG
M272	CIAMPINO	RM	C846	COLLE SANNITA	BN	D037	CORREGGIO	RE	D218	CURINGA	CZ	D407	ENEGO	VI
0668	CIANCIANA	AG	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D038	CORREZZANA	MB	D219	CURINO	BI	D408	ENEMONZO	UD
0672	CIBIANA DI CADORE	BL	C848	COLLE UMBERTO	TV	D040	CORREZZOLA	PD	D221	CURNO	BG	C342	ENNA	EN
0673	CICAGNA	GE	C850	COLLEBEATO	BS	D041	CORRIDO	CO	D222	CURON VENOSTA -	BO	D410	ENTRACQUE	CN
0674	CICALA	CZ	C852	COLLECCHIO	PR	D042	CORRIDONIA	MC		GRAUN IM VINSCHGAU.	BZ	D411	ENTRATICO	BG
0675	CICCIANO	NA	C853	COLLECORVINO	PE	D043	CORROPOLI	TE	D223	CURSI	LE	D412	ENVIE	CN
0676	CICERALE	SA	C311	COLLEDARA	TE	D044	CORSANO	LE	D225	CURSOLO-ORASSO	VB	D414	EPISCOPIA	PZ
0677	CICILIANO	RM	C855	COLLEDIMAGINE	CH	D045	CORSICO	MI	D226	CURTAROLO	PD	D415	ERACLEA	VE
0678	CICOGNOLIO	CR	C856	COLLEDIMAZZO	CH	D046	CORSIONE	AT	D227	CURTATONE	MN	D416	ERBA	CR
0679	CICONIO	TO	C858	COLLE FERRO	RM	D048	CORTACCIA SULLA STRADA		D228	CURTI	CE	D419	ERBE	VE
0680	CIGLIANO	VC	C859	COLLEGIOVE	RI		DEL VINO - KURTATSCHA.	BZ	D229	CUSAGO	MI	D420	ERBEZZO	VR
0681	CIGLIÉ	CN	C860	COLLEGNO	TO	D049	CORTALE	CZ	D231	CUSANO MILANINO	MI	D421	ERBUSCO	BS
0684	CIGOGNOLA	PV	C862	COLLELONGO	AQ	D050	CORTANDONE	AT	D230	CUSANO MUTRI	BN	D422	ERCHIE	BR
0685	CIGOLE	BS	C864	COLLEPARDO	FR	D051	CORTANZE	AT	D232	CUSINO	CO	H243	ERCOLANO	NA
0686	CLAVEGNA	PV	C865	COLLEPASSO	LE	D052	CORTAZZONE	AT	D233	CUSIO	BG	D423	ERICE	TP
0689	CIMADOLMO	TV	C866	COLLEPIETRO	AQ	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D234	CUSTONACI	TP	D424	ERLI	SV
0691	CIMBERGO	BS	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D056	CORTE DE' CORTESI		D235	CUTIGLIANO	PT	D426	ERTO E CASSO	PN
0694	CIMEGO	TN	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO		CON CIGNONE	CR	D236	CUTURO	KR	M292	ERULA	SS
0695	CIMINÀ	RC	C869	COLLESALVETTI	LI	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D237	CUTROFIANO	LE	D428	ERVE	LC
0696	CIMINNA	PA	C871	COLLESAANO	PA	D058	CORTE FRANCA	BS	D238	CUTROGLIO	VA	D429	ESANATOGLIA	MC
0697	CIMITILE	NA	C875	COLLEPARTO	CB	D088	CORTE PALASIO	LO	D239	CUVIO	VA	D430	ESCANAPLANO	CA
0698	CIMOLAVE	PN	C878	COLLEVECCHIO	RI	D081	CORTEMAGGIORE	PC	D243	DAIANO	TN	D431	ESCOLCA	CA
0700	CIMONE	TN	C878	COLLIA A VOLTURNO	IS	D062	CORTEMILIA	CN	D244	DAIRAGO	MI	D434	ESINE	BS
0701	CINAGLIO	AT	C877	COLLI DEL TRONTO	AP	D064	CORTENO GOLGI	BS	D245	DALMINE	BG	D436	ESINO LARIO	LC
0702	CINETO ROMANO	RM	C880	COLLI SUL VELINO	RI	D065	CORTENOVA	LC	D246	DAMBEL	TN	D440	ESPERIA	FR
0703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C879	COLLIANO	SA	D066	CORTENUOVA	BG	D247	DANTA DI CADORE	BL	D441	ESPORLATU	SS
0704	CINGOLI	MC	C882	COLLINAS	VS	D067	CORTEOLONA	PV	D248	DAONE	TN	D442	ESTE	PD
0705	CINIGIANO	GR	C883	COLLIO	BS	D072	CORTIGLIONE	AT	D250	DARE	TN	D443	ESTERZILLI	CA
0707	CINISIELLO BALSAMO	MI	C884	COLLOBIANO	VC	A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D444	ETROUBLES	AO
0708	CINISI	PA	C885	COLLOREDO DI MONTE ALBANO	UD	D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO -		D253	DASA	VV	D445	EUPILIO	CO
0709	CINO	SO	C886	COLMURANO	MC		KURTINIG AN D.	BZ	D255	DAVAGNA	GE	D446	EXILLES	TO
0710	CINQUEFRONDI	CR	C888	COLBRARO	MT	D076	CORTINO	TE	D256	DAVERIO	VA	D447	FABBRICA CURONE	AL
0711	CINTANO	TO	C890	COLCIGNA VENETA	VR	D077	CORTONA	AR	D257	DAVOLI	CZ	D449	FABBRICHE DI VALLICO	LU
0712	CINTO TESINO	TN	C893	COLCIVA	VR	D078	CORVARA	TN	D258	DAVINO	SV	D450	FABRICA	TA
0714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D079	CORVARA IN BADIA - CORVARA.	BZ	D259	DECIMOMANNU	CA	D451	FABRIANO	AN
0713	CINTO EUGANEO	PD	C895	COLOGNO MONZESE	MI	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D260	DECIMOPUTZU	CA	D452	FABRICA DI ROMA	VA
0715	CINZANO	TO	C897	COLOGNOLA I COLLI	VR	D082	CORZANO	BS	D261	DECOLLATURA	CZ	D453	FABRIZIA	TV
0716	CIORLANO	CE	C900	COLONNA	RM	D085	COSEANO	UD	D264	DEGO	SV	D454	FABRO	VR
0718	CIPRESSA	IM	C901	COLONNELLA	TE	D086	COSENZA	CS	D265	DEVA MARINA	SP	D455	FAEDIS	UD
0719	CIRCELLO	BN	C902	COLONNO	CO	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D266	DELEBIO	SO	D457	FAEDO	TN
0722	CIRIÉ	TO	C903	COLORINA	SO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D267	DELIA	CL	D458	FAEDO VALTELLINO	SO
0723	CIRIGLIANO	MT	C904	COLORNO	PR	D089	COSOLETO	RC	D268	DELIANUOVA	RC	D458	FAENZA	RA
0724	CIRIMIDO	CO	C905	COLOSIMI	CS	D093	COSSANO BELBO	CN	D269	DELICETO	FG	D459	FAETO	FG
0725	CIRO	KR	C908	COLTURANO	MI	D092	COSSANO CANAVESE	TO	D270	DELLO	BS	D461	FAGAGNA	UD
0726	CIRO MARINA	KR	C910	COLZATE	BG	D094	COSSATO	BI	D271	DEMONTE	CN	D462	FAGGETO LARIO	CO
0727	CIS	TG	C911	COMBERIO	VA	D095	COSSERIA	SV	D272	DENICE	AL	D463	FAGIANO	TA
0728	CISANO BERGAMASCO	BG	C912	COMACCHIO	FE	D096	COSSIGNANO	AP	D273	DENNO	TN	D465	FAGNANO ALTO	AQ
0729	CISANO SUL NEVA	SV	C914	COMANO	MS	D099	COSSOANO	VB	D277	DERNICE	AL	D464	FAGNANO CASTELLO	CS
0730	CISERANO	BG	M314	COMANO TERME	TN	D100	COSSOINE	SS	D278	DEROVERE	CR	D467	FAGNANO OLONA	VA
0732	CISLAGO	VA	C917	COMAZZO	LO	D101	COSSOMBRATO	AT	D279	DERUTA	PG	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN
0733	CISLIANO	MI	C918	COMEGLIANS	UD	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D280	DERVIO	LC	D469	FAICCHIO	BN
0734	CISION DEL GRAPPA	VI	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D281	DESANA	VC	D470	FALCARE	CE
0735	CISION DI VALMARINO	TV	C922	COMERIO	VA	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CE
0738	CISSONE	CN	C925	COMIEZZANO-CIZZAGO	BS	D112	COSTA MASNAGA	LC	D286	DESIO	MB	D473	FALCONARA ALBANESE	CS
0739	CISTERNA D'ASTI	AT	C926	COMIGNAGO	NO	D111	COSTA SERINA	BG	D287	DESULO	NU	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN
0740	CISTERNA DI LATINA	LT	C927	COMISO	RG	D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D289	DIAMANTE	CS	D474	FALCONE	ME
0741	CISTERNINO	BR	C928	COMITINI	AG	D102	COSTA VESCOVIATO	AL	D293	DIANO ARENTINO	IM	D475	FALERIA	VT
0742	CISTERNA	PG	C929	COSTA VOLPINO	AG	D117	COSTA VESCOVIATO	BG	D292	DIANO CASTELLO	IM	D476	FALGOMARA	VT
0744	CITTÀ DELLA PIEVE	PG	C930	COMMESAGGIO	MN	D107	COSTABISSARA	VI	D291	DIANO D'ALBA	CN	D477	FALERONE	FM
0745	CITTÀ DI CASTELLO	PG	C931	COMMEZZADURA	TN	D108	COSTACCIAURO	PG	D297	DIANO MARINA	IM	D480	FALLO	FM
0750	CITTÀ SANT'ANGELO	PE	C933	COMO	CO	D113	COSTANZANA	VC	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D481	FALMENTA	VB
0743	CITTADELLA	PD	C934	COMPIANO	PR	D114	COSTARAINERA	IM	D299	DICOMANO	FI	D482	FALOPPIO	CO
0746	CITTAUDUALE	RI	C937	COMUN NUOVO	BG	D118	COSTERMANO	VR	D300	DIGNANO	UD	D483	FALVATERRA	FR
0747	CITTANUOVA	RC	C935	COMUNIANZA	AP	D119	COSTIGLIONE D'ASTI	AT	D302	DIMARO	TN	D484	FALZES - PFALZEN.	BZ
0749	CITTAREALE	RI	C938	CONA	VE	D120	COSTIGLIONE SALUZZO	CN	D303	DINAMI	VV	D486	FANANO	MO
0751	CITTIGLIO	VA	C941	CONCA CASALE	IS	D121	COTTIGNOLA	RA	D304	DIPIGNANO	CS	D487	FANNA	PN
0752	CIVATE	LC	C940	CONCA DEI MARINI	SA	D123	COTRONEI	KR	D305	DISO	LE	D488	FANO	PU
0754	CIVENNA	CO	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D124	COTTANELLO	RI	D309	DIVIGNANO	NO	D489	FANO ADRIANO	TE
0755	CIVEZZA	IM	C943	CONCAMARISE	VR	D112	COURMAYEUR	AO	D310	DIZZASCO	CO	D484	FARA FILIORUM PETRI	CH
0756	CIVIZZANO	VI	C946	CONCORSO	VI	D125	COVINO	RI	D312	DOBBIACO - TOBLACH.	BZ	D490	FARA DI D'ADDA	BO
0757	CIVIASCO	VC	C948	CONCESIO	BS	D127	COZZO	PV	D312	DOBERDÒ DEL LAGO	GO	D493	FARA IN SABINA	RI
0758	CIVIDALE DEL FRULLI	UD	C949	CONCO	VI	D128	CRANO	MT	D314	DOGLIANI	CN	D492	FARA NOVARESE	NO
0759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D315	DOGLIOLA	CH	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG
0760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D132	CRAVAGLIANA	VC	D316	DOGNA	UD	D495	FARA SAN MARTINO	CH
0763	CIVITA	CS	C952	CONCOREZZO	MB	D133	CRAVANZANA	CN	D317	DOLCÉ	VR	D496	FARA VICENTINO	VR
0765	CIVITA CASTELLANA	VT	C953	CONDINO	TN	D134	CRAVEGGIA	VB	D318	DOLCEACQUA	IM	D497	FARDELLA	PZ
0766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C954	CONDOLFURI	RC	D136	CREAZZO	VI	D319	DOLCEDO	IM	D499	FARIGLIANO	CN
0764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C955	CONDOVE	TO	D137	CRECCHIO	CH	D321	DOLEGNA DEL COLLIO	GO	D501	FARINDOLA	PE
0768	CIVITALUPARELLA	CH	C956	CONDOVE	ME	D139	CREDARO	BG	D323	DOLIANOVA	CA	D502	FARINI	PC
0769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C957	CONEGLIANO	TV	D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D325	DOLO	VE	D503	FARNESE	VT
0770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C958	CONFIENZA	PV	D142	CREMA	CR	D327	DOLZAGO	LC	D506	FARRA D'ALPAGO	BL
0771	CIVITAUANIA	FE	C959	CONFIGNI	RI	D143	CREMELLA	LC	D328	DOMANICO	BO	D507	FARRA DI SONZO	BO
0773	CIVITAVECCHIA	RM	C960	CONFLITTI	CZ	D144	CREMENAGA	VA	D329	DOMASO	CO	D505	FARRA DI SOLIGO	TV
0778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C962	CIONILO	AL	D145	CREMENO	LC	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D508	FASANO	BR
0779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C963	CONSELICE	RA	D147	CREMIA	CO	D331	DOMICELLA	AV	D509	FASCIA	GE
0780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C964	CONSELVE	PD	D149	CREMOLINO	AL	D332	DOMODOSSOLA	VB	D510	FAUGLIA	PI
0781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C965	CONSIGLIO DI RUMO	CO	D150	CREMONA	CR	D333	DOMUS DE MARIA	CA	D511	FAULE	CN
0777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D151	CREMOSANO	CR	D334	DOMUSNOVAS	CI	D512	FAVALE DI MALVARO	GE
0774	CIVITELLA IN VAL DI CHIARA	AR	C969	CONTIGLIANO	RI	D154	CRESCENTINO	VC	D336	DON	TN	D514	FAVARA	AG
0776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C971	CONTRADA	AV	D156	CRESPADORO	VI	D339	DONATO	BI	D516	FAVER	AG
0782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C972	CONTROGUERRA	TE	D157	CRESPANO DEL GRAPPA	TV	D341	DONGO	CO	D518	FAVIGNANA	TP
0783	CIVITELLA ROVETO	AQ	C973	CONTRONE	SA	D158	CRESPPELLANO	BO	D338	DONNAS	AO	D520	FAVRIA	TO
0784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C974	CORTUSI TERME	SA	D159	CRESPRATICA	LO	D344	DONORI	CA	D523	FEISGOLIO	CN
0785	CIVO	SO	C975	CORNIGLIANO	SA	D160	CROCIARA	PI	D345	DONORALI	LC	D522	FELLETTO	BO
0787	CLAINO CON OSTENO	CO	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D161	CRISPINO	RO	D346	DORIO	LC	D526	FELINO	PR
0790	CLAUT	PN	C977	CONZANO	AL	D162	CRESSA	NO	D347	DORMELLETO	NO	D527	FELITTO	SA
0791	CLAUZETTO	PN	C978	COPERTINO	LE	D165	CREVACUORE	BI	D348	DORNO	PV	D528	FELIZZANO	VA
0792	CLAVESANA	CN	C979											

CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	CODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.			
D576	FIESSE	BS	D752	FRABOSA SOTTANA	CN	D923	GARGAZZONE - GARGAZON.	BZ	E085	GONNOSFANADIGA	VS	E261	GUIDIZZOLO	MN
D578	FIESSO D'ARTICO	VE	D569	FRACONALTO	AL	D824	GARGNANO	BS	E585	GONNOSIO	OR	E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM
D577	FIESSO UMBERTIANO	RO	D754	FRAGAGNANO	TA	D925	GARLASCO	PV	E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E264	GUIGLIA	MO
D579	FIGINO SERENZA	CO	D755	FRAGNETO LABATE	BN	D926	GARLATE	LC	E089	GONZAGA	MN	E266	GUILMI	CH
D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D756	FRAGNETO MONFORTE	BN	D927	GARLEDA	SV	E090	GORDONA	SO	E269	GURRO	VB
D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D757	FRANE	CH	D928	GARNIGIA TERME	TN	E091	GORGA	RM	E270	GUSPINI	BS
D586	FILACCIANO	RM	D758	FRAMURA	SP	D930	GARZENO	CO	E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E271	GUSSAGO	VS
D587	FILADELFIA	VV	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CH	D931	GARZIGLIANA	TO	E093	GORGOGNONE	MT	E272	GUSSOLA	CR
D588	VILAGO	BG	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	D932	GASPERINA	CZ	E094	GORGONZOLA	MI	E273	HONE	AO
D589	FILANDARI	VV	D759	FRANCAVILLA BISIO	AL	D933	GASSINO TORINESE	TO	E096	GORIANO SICOLI	AQ	E280	IDRO	BS
D590	FILATIERRA	MS	D760	FRANCAVILLA D'ETE	FM	D934	GATTATICO	RE	E098	GORIZIA	GO	E281	IGLESIAS	CI
D591	FILETTINO	FR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D935	GATTEO	FC	E101	GORLA MAGGIORE	VA	E282	IGLIANO	CN
D592	FILETTO	CH	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D937	GATTICO	NO	E102	GORLA MINORE	VA	E283	ILBONO	OG
D593	FILIANO	PZ	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	AL	D932	GATTINARA	VO	E100	GORLAGO	BS	E284	ILLASI	VR
D594	FILIGHERA	PV	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D940	GAVARDO	BS	E103	GORLE	BG	E285	ILLORAI	SS
D595	FILIGNANO	IS	D767	FRANCA	VV	D941	GAVAZZANA	AL	E104	GORNATE-OLONA	VA	E287	IMBERSAGO	LC
D596	FILOGASO	VV	D768	FRANCOFONTE	SR	D942	GAVELLO	RO	E106	GORNO	BG	E288	IMER	TN
D597	FILOTRANO	AN	D769	FRANCOLISE	CE	D943	GAVERINA TERME	BG	E107	GORO	FE	E289	IMOLA	BO
D599	FINALE EMILIA	MO	D770	FRASCARO	AL	D944	GAVI	AL	E109	GORRETO	GE	E290	IMPERIA	IM
D600	FINALE LIGURE	SV	D771	FRASCAROLO	PV	D945	GAVIGNANO	RM	E111	GORZEGNO	CN	E291	IMPRUNETA	FI
D604	FINO DEL MONTE	BG	D773	FRASCATI	RM	D946	GAVIRATE	VA	E113	GOSALDO	BL	E292	INARZO	VA
D605	FINO MORNASCO	CO	D774	FRASCINETO	CS	D947	GAVOI	NU	E114	GOSSOLENGO	PC	E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI
D606	FIORANO AL SERIO	BG	D775	FRASSILONGO	TN	D948	GAUORRANO	GR	E115	GOTTASECCA	CN	E295	INCISA SCAPACCINO	AT
D608	FIORANO CANAVESE	TO	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D949	GAZOLDO DEGLI IPPOLITI	MN	E116	GOTTOLENGO	BS	E297	INCUDINE	BS
D607	FIORANO CEMENESE	MC	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D951	GAZZADA SCHIANO	VA	E118	GOVONE	CN	E299	INCIANO OLONA	VA
D609	FIORIMONTE	MC	D780	FRASCINETO PO	AL	D952	GAZZANIGA	BO	E120	GOZZANO	NO	E301	INGRIE	BO
D611	FIORENZUOLA D'ARDA	PC	D781	FRASSINETTO	TO	D956	GAZZO	PD	E122	GRADARA	PU	E304	INTRAGNA	VB
D612	FIRENZE	FI	D782	FRASSINO	CN	D957	GAZZO VERONESE	VR	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E305	INTROBIO	LC
D613	FIRENZUOLA	FI	D783	FRASSINORO	MO	D958	GAZZOLA	PC	E125	GRADO	GO	E306	INTROD	CA
D614	FIRMO	CS	D785	FRASSO SABINO	RI	D959	GAZZUOLO	MN	E126	GRADOLI	VT	E307	INTRODACCQUA	AQ
D615	FISCIANO	SA	D784	FRASSO TELESINO	BN	D960	GELA	CL	E127	GRAFFIGNANA	LC	E308	INTROZZO	GR
A310	FIUGGI	FR	D788	FRAITTA POLESINE	RO	D961	GEMMANO	RN	E128	GRAFFIGNANO	VT	E309	INVERIGO	CO
D617	FIUMALBO	MO	D787	FRAITTA TODINA	PG	D962	GEMONA DEL FRILI	UD	E130	GRAGLIA	BI	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV
D619	FIUMARA	RC	D789	FRAITTAAMAGGIORE	NA	D963	GEMONO	VA	E131	GRAGNANO	NA	E311	INVERSO PINASCA	TO
D621	FIUME VENETO	PN	D790	FRAITTAAMINORE	NA	D964	GENAZZANO	RM	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	PC	E313	INVERUNO	MI
D622	FIUMEDINISI	ME	D793	FRAITTE ROSA	PU	D965	GENGA	AN	E133	GRAMMICHELE	CT	E314	INVORIO	NO
D624	FIUMEREDDO BRUZIO	CT	D793	FRANZANO	ME	D966	GENIVOLTA	OR	E134	GRANA	AO	E317	INZAGO	MI
D623	FIUMEREDDO DI SICILIA	CT	D794	FRANCA	CT	D967	GRANAGLIONE	TV	E136	GRANAGLIONE	BO	E320	IONADI	BO
D627	FIUMICELLO	UD	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D968	GENONI	OR	E138	GRANAROLO DELL'EMILIA	BO	E323	IRGOLI	NU
M297	FIUMICINO	RM	D797	FRESONARA	AL	D969	GENOVA	GE	E138	GRANARONA	VI	E325	IRMA	BS
D628	FIUMINATA	MC	D798	FRIGENTO	AV	D970	GENURI	VS	E139	GRANDATE	CO	E326	IRSA	MT
D629	FIVIZZANO	MS	D799	FRIGNANO	CE	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E327	ISASCA	CN
D630	FLAIBANO	UD	D802	FRINCO	AT	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E142	GRANITI	ME	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ
D631	FLAVON	TN	D803	FRISA	CH	D973	GENZONE	PV	E143	GRANOZZO CON MONTICELLO	NO	E329	ISCHIA	NA
D634	FLERO	BS	D804	FRISANCO	PN	D974	GERA LARIO	CO	E144	GRANTOLA	VA	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT
D635	FLORESTA	ME	D805	FRONT	TO	D975	GERACE	RC	E145	GRANTORTO	PD	E332	ISCHITELLA	FG
D636	FLORIDA	SR	D807	FRONTINO	PU	D977	GERACI SICULO	PA	E146	GRANZE	PD	E333	ISEO	BS
D637	FLORINAS	SS	D808	FRONTONE	PU	D978	GERANO	RM	E147	GRASSANO	MT	E334	ISERA	TN
D638	FLUMIERI	AV	D810	FROSINONE	FR	D980	GERENZANO	PV	E148	GRASSOBBIO	BG	E335	ISERNIA	IS
D639	FLUMINIMAGGIORE	CI	D811	FROSOLONE	IS	D981	GERENZANO	VA	E149	GRATTERI	PA	E336	ISIL	CA
D640	FLUSSIO	OR	D812	FROSSASCO	TO	D982	GERGEI	CA	E150	GRAUNO	TN	E337	ISNELLO	PA
D641	FOBELLO	VC	D813	FUGAROLO	AL	D983	GERMAGNANO	TO	E151	GRAVEDONA	CO	E338	ISOLA D'ASTI	AT
D643	FOGGIA	FG	D814	FUBINE	AL	D984	GERMAGNO	VB	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE
D644	FOGLIANESE	BN	D815	FUCECCHIO	FI	D986	GERMASINO	CO	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E348	ISOLA DEL GIGLIO	GR
D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D817	FUICIANO VALLE IMAGNA	BG	D987	GERMINAGNA	VA	E154	GRAVERE	TO	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	TE
D646	FOGLIZZO	TO	D818	FUMANE	VR	D988	GEROCARNE	VV	E156	GRAVINA DI CATANIA	CT	E340	ISOLA DEL LIRI	FR
D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D819	FUMONE	FR	D990	GEROLA ALTA	SO	E155	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E351	ISOLA DEL PIANO	PU
D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D821	FUNES - VILINOESS.	BZ	D991	GEROSA	BG	E158	GRAZZANISE	CE	E349	ISOLA DELLA SCALA	VR
D651	FOGGARIA	TN	D823	FURCI	CH	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E159	GRAZZANO BADOGGIO	AO	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PA
D652	FOLIGNANO	AP	D824	FURCI SICULO	ME	D994	GESICO	CA	E160	GREGGIO	RI	E353	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	KR
D653	FOLIGNO	PG	D825	FURCI S. GIUSEPPE	ME	D995	GESSATE	MI	E161	GRECI	AV	E359	ISOLA DI FONDRÀ	BG
D654	FOLLINA	TV	D826	FURFURE	SA	D996	GESSOPALENA	IS	E163	GREGGIO	IS	E360	ISOLA D'AVARESE	CR
D655	FOLLO	SP	D827	FURTEI	VS	D997	GESTURI	VS	E164	GREMIASCO	AL	E358	SOLA RIZZA	VR
D656	FOLLONICA	GR	D828	FUSCALDO	CS	D998	GESUALDO	AV	E165	GRESSAN	AO	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL
D660	FOMBIO	LO	D829	FUSIGNANO	RA	D999	GHEDI	BS	E167	GRESSONE-LA-TRINITÈ	AO	E354	ISOLA VICENTINA	VI
D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D830	FUSINE	SO	E001	GHEMME	NO	E168	GRESSONE-SANT-JEAN	AO	E345	ISOLABELLA	TO
D662	FONDI	LT	D832	FUTANI	SA	E003	GHIFFA	VB	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E346	ISOLABONA	IM
D663	FONDO	TN	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	E004	GHILARZA	OR	E170	GREZZAGO	MI	E363	ISOLE TREMITI	FG
D665	FONNI	NU	D835	GABIANO	AL	E006	GHISALBA	BG	E171	GREZZANA	VR	E364	ISORELLA	BS
D666	FONTEAINEMORE	AO	D836	GABICCE MARE	PU	E007	GHISLARENZO	VC	E172	GRIANTE	GR	E365	ISPANI	SA
D667	FONTANA LIRI	FR	D839	GABY	AO	E008	GIACCIANO CON BARUCHELLA	RO	E173	GRICIGNANO DI AVERSA	CE	E366	ISPICA	RG
D670	FONTANAFREDDA	PN	D841	GADESICO PIEVE DELMONA	CR	E009	GIAGLIONE	TO	E177	GRIGNASCO	NO	E367	ISPRÀ	VA
D671	FONTANARFSA	AV	D842	GADONI	NU	E010	GIANICO	BS	E178	GRIGNO	TN	E368	ISSIGLIO	VA
D672	FONTANELICE	BO	D843	GAGLIANICO	MI	E011	GIANNACCI DELL'UMBRIA	BS	E179	GRIGNANO	BO	E369	ISSO	BO
D672	FONTANELLA	BG	D844	GAGGI	ME	E011	GIANO VETUSTO	CE	E180	GRIMALDI	CS	E370	ISSO	BG
D673	FONTANELLATO	PR	D845	GAGGIO	MI	E013	GIARDINELLO	PA	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E371	ISSOGNE	AO
D674	FONTANELLE	TV	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E373	ISTRANA	TV
D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D848	GAGLIANICO	BI	E015	GIAROLE	AL	E185	GRISOLIA	CS	E374	ITALA	ME
D676	FONTANETTO PO	VC	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E016	GIARRATANA	RG	E187	GRIZZANA MORANDI	GR	E375	ITRI	LT
D677	FONTANGORDA	GE	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	E017	GIARRE	CT	E188	GROGNARDO	AL	E376	ITTIREDDU	SS
D678	FONTANILE	AT	D851	GAGLIANO DEL CAPO	LE	E019	GIARRE	SS	E189	GROMO	BG	E377	ITTIRI	SS
D679	FONTANIVA	PD	D852	GAGLIATO	CZ	E020	GIAVENO	TO	E191	GRONDO	AO	E378	IVANO FRACENA	TN
D680	FONTE	TV	D853	GAGLIOLE	MC	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV	E192	GRONE	BG	E379	IVREA	TO
M309	FONTE NUOVA	RM	D854	GAIRARINE	TV	E022	GIBA	CI	E193	GRONTARDO	CR	E380	IZANO	CR
D681	FONTECCHIO	AQ	D855	GAIRA	RO	E023	GIBELLINA	TP	E195	GROPPELLO CAIROLI	PV	E274	JACURSO	CZ
D682	FONTECCHIARI	FR	D856	GAIANA	CH	E024	GIBI	BN	E196	GROPPARELLO	BO	E281	JELSI	BO
D683	FONTEGRECA	CE	D858	GAIOLÈ IN CHIANTI	SI	E025	GIFFONE	RC	E199	GROSCAVOLLO	TO	E282	JENNE	RM
D684	FONTENO	BG	D859	GAIRO	OG	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E200	GROSIO	SO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA
D685	FONTEVIVIO	PR	D860	GAIS - GAIS	BZ	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E201	GROSOTTO	SO	E387	JERZU	OG
D686	FONZASO	BL	D861	GALATI MAMERTINO	ME	E028	GINESE	VB	E202	GROSSETO	GR	E388	JESI	AN
D688	FOPPOLO	BG	D862	GALATINA	LE	E029	GIGNON	AO	E203	GROSSO	TO	E389	JESOLO	VE
D689	FORANO	RI	D863	GALATONE	LE	E030	GILDONE	CB	E204	GROTTAFERRATA	RM	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE
D691	FORCE	AP	D864	GALATRO	RC	E031	GIMIGLIANO	CZ	E205	GROTTAGLIE	TA	E389	JOPPOLO	VV
D693	FORCHIA	BN	D865	GALBIATE	LC	E033	GINESTRA	PZ	E206	GROTTAMINARDA	AV	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG
D694	FORDOLA	SO	D867	GALEATA	FC	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E207	GROTTAMMARE	AP	E391	JOVENCAN	AO
D695	FORDONGIANUS	OR	D868	GALGAGNANO	LO	E036	GINOSA	TA	E208	GROTTAZZOLINA	FM	A345	L'AQUILA	AQ
D696	FORENZA	PZ	D869	GALLARATE	VA	E037	GIOI	SA	E209	GROTTE	AG	E394	LA CASSA	TO
D697	FORTE DEI MARMI	LI	D898	GALLARATE	VA	E040	GIOIA DEI MARSÌ	VT	E210	GROTTE DI CASTRO	GR	E425	LA LOGGIA	GR
D700	FORGARIA NEL FRILI	UD	D872	GALLIATE	NO	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E212	GROTTERIA	RC	E425	LA MADDALENE	OT
D701	FORINO	AV	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E039	GIOIA SANNITICA	CE	E213	GROTTOLE	MT	A308	LA MADDELEINE	AO
D702	FORO	NA	D873	GALLIAVOLA	PV	E041	GIOIA TAURO	RC	E214	GROTTOLELLA	AV	E430	LA MORRA	CN
D704	FORLI	FC	D874	GALLICANO	LU	E044	GIOIOSA IONICA	RC	E215	GRUARO	VE	E458	LA S	

CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.
E433	LAMPORO	VC	E611	LISCIA	CH	E794	MADONE	BG	E967	MARONE	BS	F135	MERCATELLO SUL METAURO	PU
E434	LANA - LANA	BZ	E613	LISCIANO NICCONI	PG	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E968	MAROPATI	RC	F136	MERCATINO CONCA	PU
E435	LANCIANO	CH	E614	LISIGNAGO	TN	E798	MAENZA	LT	E970	MAROSTICA	VI	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA
E436	LANDIONA	NO	E615	LISIO	CM	E799	MAFALDA	CB	E971	MARRADI	FI	F139	MERCATO SARACENO	FC
E437	LANDRIANO	PV	E617	LISSONE	BN	E800	MAGASA	BS	E972	MARRUBIU	OR	F140	MERCENASCO	TO
E438	LANGHIRANO	PR	E620	LIVERI	NA	E801	MAGENTA	MI	E973	MARSAGLIA	CN	F141	MERCOGLIANO	AV
E439	LANGOSCO	PV	E621	LIVIGNO	SO	E803	MAGGIORA	NO	E974	MARSALA	TP	F144	MERETO DI TOMBA	UD
E441	LANUÈVI	OG	E622	LIVINALONGO DEL COL DI LANA	BL	E804	MAGHERNO	PV	E975	MARCIANO	PG	F145	MERGO	AN
C767	LANUVIO	RM	E623	LIVO	CO	E805	MAGIONE	PG	E976	MARSICO NUOVO	PZ	F146	MERGOZZO	VB
E443	LANZADA	SO	E624	LIVO	TN	E806	MAGISANO	CZ	E977	MARSICOVETERE	PZ	F147	MERI	ME
E444	LANZO D'INTELVI	CO	E825	LIVORNO	LI	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	E978	MARTA	VT	F148	MERLARA	PD
E445	LANZO TORINESE	TO	E826	LIVORNO FERRARIS	VC	E808	MAGLIANO ALP.	CN	E979	MARTANO	VE	F149	MERLINO	CO
E447	LAPEDONA	FM	E827	LIVRAGA	LC	E811	MAGLIANO DE' MARSI	AC	E980	MARTELLAGO	VE	F151	MERONE	LO
E448	LAPIO	AV	E828	LOCOLI	LE	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	E981	MARTELLO - MARTELL.	BZ	F152	MESONE	BR
E450	LAPPANO	CS	E830	LIZZANO	TA	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	E982	MARTIGNACCO	UD	F153	MESE	SO
E451	LARGIANO	PT	A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	E983	MARTIGNANA DI PO	CR	F154	MESENZANA	VA
E452	LARDARO	TN	E632	LOANO	SV	E812	MAGLIANO SABINA	RI	E984	MARTIGNANO	LE	F155	MESERO	MI
E454	LARDIRAGO	PV	E633	LOAZZOLO	AT	E814	MAGLIANO VETERE	SA	E986	MARTINA FRANCA	TA	F156	MESOLA	FE
E455	LARI	PI	E635	LOCANA	TO	E815	MAGLIE	LE	E987	MARTINENGO	BG	F157	MESORACA	KR
M207	LARIANO	RM	E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E816	MAGLIOLE	SV	E988	MARTINIANA PO	CN	F158	MESSINA	ME
E456	LARINO	CB	E638	LOCATE VARESIANO	CO	E817	MAGLIONE	TO	E989	MARTINSICURO	TE	F161	MESTRINO	PD
E464	LAS PLASSAS	VS	E640	LOCATELLO	BG	E818	MAGNACAVALLO	MN	E990	MARTIRANO	CZ	F162	META	NA
E457	LASA - LAAS.	BZ	E644	LOCERI	OG	E819	MAGNAGO	MI	E991	MARTIRANO LOMBARDO	CZ	F164	MEUGLIANO	TO
E459	LASCARI	PA	E645	LOCOROTONDO	BA	E821	MAGNANO	BI	E992	MARTIS	SS	F165	MEZZAGO	MB
E461	LASINO	TN	D978	LOCOROTONDO	RC	E820	MAGNANO IN RIVIERA	UD	E993	MARTONE	RO	F168	MEZZANA	TN
E462	LASISTO	CO	E946	LOCOLI	NU	E825	MAGGIADASA	OR	E994	MARUDO	LT	F170	MEZZANO	PT
E465	LASTEBASSE	VI	E847	LODE	NU	E829	MAGRÈ SULLA STRADA DEL VINO -	OR	E995	MARUGGIO	TA	F167	MEZZANA MORTIGLIENGO	BI
E466	LA STRA A SIGNA	VI	E648	LODI	LO		MARGREID AN DE.	BZ	E999	MARZABOTTO	BO	F171	MEZZANA RABATTONI	PV
E467	LATERA	VT	E651	LODI VECCHIO	LO	E830	MAGREGLIO	CO	E999	MARZANO	PV	F172	MEZZANE DI SOTTO	VR
E468	LATERINA	AR	E649	LODINE	NU	E834	MAIDA	CZ	E998	MARZANO APPIO	CE	F173	MEZZANEGO	GE
E469	LATERZA	TA	E652	LODRINO	BS	E835	MAIERÀ	CS	E997	MARZANO DI NOLA	AV	F174	MEZZANI	PR
E471	LATIANO	BR	E654	LOGRATO	BS	E836	MAIERATO	VV	F001	MARZI	CS	F175	MEZZANINO	PV
E472	LATINA	LT	E655	LOIANO	BO	E837	MAIOLATI SPONTINI	AN	F002	MARZIO	VA	F176	MEZZANO	TN
E473	LATISANA	UD	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	OT	E838	MAIOLO	RN	M270	MASAINAS	CI	F181	MEZZEGRÀ	CO
E474	LATRONICO	PZ	E656	LOMAGNA	LC	E839	MAIOR	SA	F003	MASATE	MI	F182	MEZZENILE	TO
E475	LATTARICO	CS	E659	LOMAZZO	CO	E840	MAIRAGO	LO	F004	MASCALI	CT	F183	MEZZOCORONA	TN
E476	LAURICIA	UD	E660	LOMBARDORE	TO	E841	MAIRANO	BS	F005	MASCALLUCIA	CT	F184	MEZZOJUSO	PA
E480	LAUREANA CILENTO	SA	E961	LOMBARDINO	TO	E842	MAIORANA	SIP	F006	MASCHITTO	SP	F185	MEZZOLO	PT
E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E662	LOMELLO	PV	E833	MAIANO	UD	F007	MASCIAGO PRIMO	VA	F187	MEZZOLOMBARDO	TN
E481	LAUREGNO - LAUREIN.	BZ	E664	LONA LASES	TN	E843	MALAGNINO	CR	F009	MASER	VR	F188	MEZZOMERCO	NO
E482	LAURENZANA	PZ	E665	ONATE CEPPINO	VA	E844	MALBERGO	BO	F010	MASERA	VR	F189	MIAGLIANO	BI
E483	Lauria	PZ	E666	ONATE POZZOLO	VA	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	F011	MASERÀ DI PADOVA	PD	F190	MIANE	TV
E484	Lauriano	TO	M312	ONATO DEL GARDA	BS	E848	MALCESINE	VR	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV	F191	MIASINO	NO
E485	Lauriano	SA	E668	LONDA	FI	E850	MALÉ	TN	F013	MASI	PD	F192	MIAZZINA	VB
E486	Laurito	SA	E669	LONGANO	IS	E851	MALEGNO	BS	F016	MASI TORELLO	FE	F193	MICIGLIANO	RI
E487	Laurio	AV	E671	LONGARE	VI	E852	MALE	LO	F015	MASIO	AL	F194	MIGLIANO	LE
E488	LAVAGNA	GE	E672	LONGARONE	BL	E853	MALESCO	VB	F017	MASLIANICO	CO	F196	MIGLIANICO	CH
E489	LAVAGNA	VR	E673	LONGHENA	BS	E854	MALETTO	CT	F019	MASON VICENTINO	VI	F198	MIGLIARINO	FE
E492	LAVARONE	TN	E674	LONGI	ME	E855	MALFA	ME	F020	MASONE	GE	F199	MIGLIARO	FE
E493	LAVELLO	PZ	E675	LONGIANO	FC	E856	MALGESSO	VA	F021	MASSA	MS	F200	MIGLIARINA	CT
E494	LAVENA PONTE TRESA	VA	E677	LONGOBARDI	CS	E858	MALGRATE	LC	F022	MASSA D'ALBE	AQ	F201	MIGLIONE	MT
E496	LAVENO MOMBELLO	VA	E678	LONGOBUCCO	CS	E859	MALITO	CS	M289	MASSA DI SOMMA	NA	F202	MIGNANEGO	GE
E497	LAVENONE	BS	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E860	MALLARE	SV	F025	MASSA E COZZILE	PT	F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE
E498	LAVIANO	SA	E681	LONGONE SABINO	RI	E862	MALLES VENOSTA - MALS.	BZ	F021	MASSA FERMANA	FM	F205	MILANO	MI
E500	LAVIS	TN	E682	LONGO	VI	E863	MALNATE	VA	F026	MASSA FISCAGLIA	FE	F206	MILAZZO	ME
E502	LAZISE	VR	E683	LORANZÈ	TO	E864	MALO	VI	F029	MASSA LOMBARDA	RA	E618	MILENA	CL
E504	LAZZATE	MB	E684	LOREGGIA	PD	E865	MALONNO	BS	F030	MASSA LUBRENSE	NA	F207	MILETO	VV
E506	LECCE	LE	E685	LOREGLIA	VB	E866	MALOSCO	TN	F032	MASSA MARITTIMA	GR	F208	MILIS	OR
E505	LECCE NEI MARSI	AQ	E687	LORENZAGO DI CADORE	BL	E868	MALTIGNANO	AP	F024	MASSA MARTANA	PG	F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT
E507	LECCO	LC	E688	LORENZANA	PI	E869	MALVAGNA	ME	F027	MASSAFRA	TA	F210	MILITELLO ROSMARINO	ME
M313	LEDRO	TN	E689	LORETO	AN	E870	MALVICINO	AN	F028	MASSALENGO	LO	F213	MILLESIMO	SV
E509	LEFFE	BG	E690	LORETO VITO	AN	E871	MALVITO	CS	F033	MASSANAGO	MS	F214	MILLO	CT
E510	LEGGIANO	VA	E691	LORETO APRUTINO	PE	E873	MAMMOLA	RC	F035	MASSAROSA	LU	F216	MILZANO	BS
E512	LEGNAGO	VR	E692	LORIA	TV	E874	MAMMOIADA	NU	F037	MASSAZZA	BI	F217	MINEO	CT
E514	LEGNANO	MI	E693	LORO CIUFFENNA	AR	E875	MANCIANO	GR	F041	MASSELLO	TO	F218	MINERBE	VR
E515	LEGNARO	PD	E694	LORO PICENO	MC	E876	MANDANICI	ME	F042	MASSEIANO	BI	F219	MINERBIO	BO
E517	LEI	NU	E695	LORSICA	GE	E877	MANDAS	CA	F044	MASSIGNANO	AP	F221	MINERVINO DI LECCE	LE
E518	LEINI	TO	E698	LOSINE	BS	E878	MANDATORICCIO	CS	F045	MASSIMENO	TN	F220	MINERVINO MURGE	BT
E519	LEIVI	GE	E700	LOTZORAI	OG	E873	MANDELA	RM	F046	MASSIMINO	SV	F223	MINORI	SA
E520	LEMIE	TO	E704	LOVERE	BG	E879	MANDELLO DEL LARIO	LC	F047	MASSINO VISCONTI	NO	F224	MINTURNO	LT
E522	LENDINARA	RO	E705	LOVERO	SO	E880	MANDELLO VITTA	NO	F048	MASSIOLA	VB	F225	MINUCCIANO	LU
E523	LENI	ME	E706	LOZIO	BS	E882	MANDURIA	TA	F050	MASULLAS	OR	F226	MIOGLIA	SV
E524	LENNA	BO	E707	LOZZA	VA	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F051	MATELICA	MC	F229	MIRABELLA	VE
E525	CENNO	CO	E709	LOZZATESTINO	PD	E884	MANERBA	BS	F052	MATERA	MT	F230	MIRABELLA ECLANO	CF
E526	LENO	BS	E708	LOZZO DI CADORE	BL	E885	MANFREDONIA	FG	F053	MATHI	TO	F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT
E527	LENOLA	LT	E711	LOZZOLO	VC	E887	MANGO	CN	F054	MATINO	LE	F235	MIRABELLO	FE
E528	LENTA	VC	E712	LU	AL	E888	MANGONE	CS	F055	MATRICE	CB	F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL
E530	LENTATE SUL SEVESO	MB	E713	LUBRIANO	VT	M283	MANIACE	CT	F058	MATTIE	TO	F233	MIRABELLO SANNITICO	CB
E531	LENTELLA	CH	E715	LUCCA	LU	E889	MANIAGO	PN	F059	MATTINATA	FG	F238	MIRADOLE TERME	PV
C562	LENTIAI	BL	E714	LUCCA SICULA	AG	E891	MANOCALZATI	AV	F061	MAZARA DEL VALLO	TP	F239	MIRANDA	IS
E532	LENTINI	SR	E716	LUCERA	FG	E892	MANOPPELLO	PE	F063	MAZZANO	BS	F240	MIRANDOLA	MO
E535	LEONESSA	RI	E718	LUCIGNANO	AR	E893	MANSUE	TV	F064	MAZZANO ROMANO	RM	F241	MIRANO	VE
E536	LEONFORTE	EN	E719	LUCINASCO	IM	E894	MANTA	CN	F065	MAZZARINO	CL	F242	MIRTO	ME
E537	LEPORANO	TE	E722	LUCITO	CB	E896	MANTELLO	SO	F066	MAZZARRÀ SANT'ANDREA	ME	F243	MISANO ADRIATICO	RN
E538	LEQUILÉ	LE	E723	LUCCI DEI MARSI	AQ	E917	MANTOVA	MN	M271	MAZZARRONE	CT	F244	MISANO DI GERA D'ADDA	BG
E540	LEQUIO BERRIA	CN	E724	LUGNANO	AC	E999	MAZZANO	NO	F067	MATERA	MT	F247	MISILIERI	MT
E539	LEQUIO TANARO	CN	E726	LUGNANO VAL D'ARDA	PC	E900	MANZIANA	RM	F068	MAZZIN	TN	F247	MISINTO	MB
E541	LERCARA FRIDDI	PA	E727	LUGNACCO	TO	E901	MAPELLO	BG	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO	F248	MISSAGLIA	LC
E542	LERICI	SP	E729	LUGNANO IN TEVERINA	TR	E902	MARA	SS	F074	MEANA DI SUSA	TO	F249	MISSANELLO	PT
E543	LERMA	AL	E730	LUGO	RA	E903	MARACALAGONIS	CA	F073	MEANA SARDO	NU	F250	MISTERBIANCO	CZ
E544	LESA	NO	E731	LUGO DI VICENZA	VI	E904	MARANELLO	MO	F078	MEDA	MB	F251	MISTRETTA	ME
E546	LESEGNO	CN	E734	LUINO	VA	E906	MARANO DI NAPOLI	NA	F080	MEDE	PV	F254	MOASCA	AT
E547	LESGINANO DE' BAGNI	PR	E735	LUSIGAO	CO	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	VR	F081	MEDEA	GO	F256	MOCONESI	GE
E549	LESINA	FG	E736	LULA	NU	E908	MARANO EQUO	RM	F082	MEDESANO	PR	F257	MODENA	MO
E550	LESMO	MB	E737	LUMARZO	GE	E910	MARANO LAGUNARE	UD	F083	MEDICINA	BO	F258	MODICA	RG
E551	LESSOLO	TO	E738	LUMEZZANO	BS	E914	MARANO MARCHESATO	CS	F084	MEDIGLIA	MI	F259	MODIGLIANA	FC
E552	LESSONNA	BI	E742	LUNAMATRONA	VS	E915	MARANO PRINCIPATO	BS	F085	MEDOLAGO	BG	F261	MODULO	OR
E553	LESTIZZA	UD	E743	LUNANO	PU	E905	MARANO SULL'PANARO	MO	F086	MEDOLE	MO	F262	MOLIGNO	BN
E554	LETTINO	CE	B387	LUNGAVILLA	PV	E907	MARANO TICINO	NO	F087	MEDOLLA	MO	F263	MOENA	TN
E555	LETOJANNI	ME	E745	LUNGRO	CS	E912	MARANO VICENTINO	VI	F088	MEDUNA DI LIVENZA	TV	F265	MOGGIO	LC
E557	LETTERE	NA	E746	LUOGOSANO	AV	E917	MARANZANA	AT	F089	MEDUNA	PN	F266	MOGGIO UDINESE	UD
E558	LETTOMANOPPELLO	PE	E747	LUOGOSANTO	OT	E919	MARATEA	PZ	F091	MEGLIADINO SAN FIDENZIO	PD	F267	MOGLIA	MN
E559	LETTOPALENA	CH	E748	LUPARA	CB	E921	MARCALLON CON CASONE	MI	F092	MEGLIADINO SAN VITALE	PD	F268	MOGLIANO	MC
E560	LEVANT													

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
F319	MOMPEO	RI	F449	MONTECALVO VERSIGGIA	PV	F656	MONTEVARCHI	AR	F833	MUZZANO	BI	F999	ODERZO	TV
F320	MOMPERONE	AL	F452	MONTECARLO	LU	F657	MONTEVECCHIA	LC	F835	NAGO-TORBOLE	TN	G001	ODOLO	BS
F322	MONACILIONI	CB	F453	MONTECAROTTO	AN	F659	MONTEVEGLIO	BO	F836	NALLES - NALS.	BZ	G002	OFENA	BS
F323	MONALE	AT	F454	MONTECASSIANO	MC	F660	MONTEVERDE	AV	F837	NANNO	TN	G003	OFFAGNA	AN
F324	MONASTERACE	RC	F455	MONTECASTELLO	AL	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI	F838	NANTO	VI	G004	OFFANENGO	CR
F325	MONASTERO BORMIDA	AT	F457	MONTECASTRILLI	TR	F662	MONTEVIALE	VI	F839	NAPOLI	NA	G005	OFFIDA	BS
F327	MONASTERO DI LANZO	TO	A561	MONTECATINI TERME	PT	F666	MONTEZEMOLO	CN	F840	NARBOLIA	OR	G006	OFFLAGA	AP
F326	MONASTERO DI VASCO	CN	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F667	MONTI	OT	F841	NARCAO	CI	G007	OGGEBBIO	VB
F329	MONASTEROLO CASOTTO	CN	F461	MONTECCHIA DI CROSARA	VR	F668	MONTIANO	FC	F842	NARDO	LE	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA
F328	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG	F462	MONTECCHIO	TR	F672	MONTECIELLI BRUSATI	BS	F843	NARODIPACE	VV	G009	OGGIONO	LC
F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN	F463	MONTECCHIO EMILIA	RE	F671	MONTECIELLI D'ONGINA	PC	F844	NARNI	TR	G010	OGLIANICO	NO
F332	MONASTIER DI TREVISO	TV	F464	MONTECCHIO MAGGIORE	VI	F670	MONTECIELLI PAVESE	PV	F845	NARO	AG	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA
F333	MONASTIR	CA	F465	MONTECCHIO PRECALCINO	AL	F674	MONTECIELLO BRIANZA	LC	F846	NARZOLE	CN	G015	OLBIA	OT
F335	MONCALIERI	TO	F469	MONTECHIARO D'ACQUI	AL	F675	MONTECIELLO CONTE OTTO	VI	F847	NASIO	SV	G016	OLIVENGO	VC
F336	MONCALVO	AT	F468	MONTECHIARO D'ASTI	AT	F689	MONTECIELLO D'ALBA	CN	F848	NASO	CN	G018	OLDENICO	VC
D553	MONCENISIO	TO	F473	MONTECHIARUGOLO	PR	F471	MONTECHIARI	BS	F849	NATURNO - NATURNS.	BZ	G019	OLEGNO	NO
F337	MONCESTINO	AL	F474	MONTECICCARDO	PU	F676	MONTECIANO	SI	F851	NAVE	BS	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F338	MONCHIERO	CN	F475	MONTECILFONE	CB	F677	MONTEIERI	GR	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F477	MONTECOMPIATRI	RM	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F852	NAVELLI	AQ	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F341	MONCLASSICO	TN	F478	MONTECOPILO	PU	F679	MONTIGNOSO	MS	F856	NAZ SCIAVES - NATZ SCHABS.	BZ	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA
F342	MONCRIVELLO	VC	F479	MONTECORICE	SA	F680	MONTIRONE	BS	F857	NAZZANO	RM	G025	OLGIATE COMASO	CO
F343	MONCUCCO TORINESE	AV	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F367	MONTJOVET	AO	F858	NE	GE	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F346	MONDAINO	RN	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F681	MONTODINE	CR	F859	NEBBIUONO	NO	G028	OLGIATE OLONA	VA
F347	MONDAVIO	PU	F482	MONTECOSARO	MC	F682	MONTODGIO	GE	F861	NEGRAR	VR	G030	OLGINATE	LC
F348	MONDOLFO	PU	F483	MONTECRESTESE	VB	F685	MONTONE	PG	F862	NEIRONE	AG	G031	OLIGNA	NU
F351	MONDOVI	CU	F484	MONTECRESTO	MO	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F863	NEIVE	CI	G032	OLIVA GESSI	PI
F352	MONDRAGONE	CE	F487	MONTEDINOVE	AP	F686	MONTOPOLI DI VAL D'ARNO	PI	F864	NEMBRO	BG	G034	OLIVADI	CZ
F354	MONEGLIA	GE	F489	MONTEDORO	CL	F688	MONTORFANO	CO	F865	NEMI	RM	G036	OLIVERI	ME
F355	MONESIGLIO	CN	F491	MONTEFALCIONE	AV	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F866	NEMOLI	PZ	G039	OLIVETO CITRA	SA
F356	MONTALCONE	GO	F492	MONTFALCO	PG	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F867	NEONELI	OR	G040	OLIVETO LARIO	LC
F358	MONTFORTE D'ALBA	CN	F493	MONTFALCONE APPENNINO	FM	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F868	NEPI	VT	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F359	MONTFORTE SAN GIORGIO	ME	F494	MONTFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F693	MONTORO INFERIORE	AV	F870	NERETO	TE	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F360	MONFUMO	TV	F495	MONTFALCONE NEL SANNIO	CB	F694	MONTORO SUPERIORE	AV	F871	NEROLA	RM	G042	OLIVOLA	AL
F361	MONGARDINO	AT	F496	MONTFANO	MC	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G043	OLLASTRA	OR
F363	MONGHIDORO	BO	F497	MONTFELCINO	PU	F697	MONTOTTONE	FM	F874	NERVIANO	MI	G044	OLLALAI	NU
F364	MONGIANA	VV	F498	MONTERRANTE	CH	F698	MONTRESTA	OR	F876	NESSPOLO	CT	G045	OLLOMONT	AO
F365	MONGIARDINO LIGURE	AV	F499	MONTERRASCONO	VT	F701	MONTU BECCARIA	PI	F877	NESSO	CO	G046	OLMESO	SS
F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F500	MONTERRICCI	FE	F703	MONTU NALLE	AV	F878	NETTUNO	LT	G047	OLIVETA	BG
F369	MONGRANDO	BI	F502	MONTEFIORE CONCA	RN	F704	MONZA	MB	F880	NETTUNO	RM	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F370	MONGRASSANO	CS	F501	MONTEFIORE DELL'ASO	AP	F705	MONZAMBANO	MN	F881	NEVIANO	LE	G048	OLMO GENTILE	AV
F371	MONGUELFO-TESIDO - WELSHGRO-TAISTEN.	BZ	F503	MONTEFIORINO	MO	F706	MONZUNO	BO	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G050	OLTRE IL COLLE	BG
F372	MONGUZZO	CO	F507	MONTEFORTE CILENTO	SA	F707	MORANO SUL PO	AL	F884	NIARDO	BS	G056	OLTRERENDA ALTA	BG
F373	MONIGA DEL GARDA	BS	F508	MONTEFORTE D'ALPONE	VR	F709	MORANSENGO	AT	F885	NIBBIANO	PC	G058	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F374	MONLEALE	AL	F506	MONTEFORTE IRPINO	AV	F710	MORARO	GO	F886	NIBBIOLA	NO	G061	OME	BS
F375	MONNO	BS	F509	MONTFORTINO	FM	F711	MORAZZONE	VA	F887	NIBIONNO	LC	G062	OMEGNA	VB
F376	MONOPOLI	BA	F510	MONTFRANCO	TR	F712	MORBEGNO	SO	F889	NICHELINO	TO	G063	OMIGNANO	SA
F377	MONTFRANCO	PA	F511	MONTFREDANE	AV	F713	MORBELLO	AL	F890	NICHILOSI	CT	G064	ONANI	VT
F378	MONTFRUPINO	TS	F512	MONTFUSCO	AV	F716	MONTORIO DI LEUCA	LE	F891	NICORVO	EN	G065	ONANO	NU
F379	MONSAMPIETRO MORICO	FM	F513	MONTGABIONE	TR	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	BN	F892	NICOLA	EN	G066	ONARNO	CN
F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F514	MONTGALDA	VI	F717	MORCONE	RN	F893	NICOTERA	VV	G068	ONETA	BG
F381	MONSANO	AN	F515	MONTGALDELLA	VI	F718	MORDANO	BO	F894	NIELLA BELBO	CN	G070	ONIFA	NU
F382	MONSELICE	PD	F516	MONTGALLO	AP	F720	MORONGO	BG	F895	NIELLA TANARO	CN	G071	ONIFERI	NU
F383	MONSERRATO	CA	F518	MONTGIOCCO	AL	F721	MORES	SS	F898	NIMIS	UD	G074	ONO SAN PIETRO	BS
F384	MONSUMMANO TERME	PT	F519	MONTGIORDANO	CS	F722	MORESCO	FM	F899	NISCEMI	CL	G075	ONORE	BS
F385	MONTÀ	CN	F520	MONTGIORGIO	FM	F723	MORETTA	CN	F900	NISSORIA	EN	G076	ONZO	SV
F386	MONTABONE	AT	F522	MONTGRANARO	FM	F724	MORFASSO	PC	F901	NIZZA DI SICILIA	ME	G078	OPERA	MI
F387	MONTACUTO	AL	F523	MONTGRIDOLFO	RN	F725	MORGANO	TV	F902	NIZZA MONFERRATO	AT	G079	OPI	AQ
F390	MONTAFIA	AT	F526	MONTTEGRINO VALTRAVAGLIA	VA	F726	MORGEX	AO	F904	NOALE	VE	G080	OPPEANO	VR
F391	MONTAGANA	CB	F527	MONTGROSSO D'ASTI	AT	F727	MORGONGIORI	OR	F906	NOASCAR	TO	G081	OPPIDO LUCANO	PZ
F392	MONTAGNA - MONTAN.	SO	F528	MONTGROSSO PIAN LATTE	IM	F728	MORI	TN	F907	NOCARA	CS	G082	OPPIDO MAMERTINA	CR
F393	MONTAGNANO VALTELLINA	SO	F529	MONTAGNANO OTTO TERME	PD	F729	MORICANO DELLA BATTAGLIA	SP	F908	NOCCIANO	TV	G083	OPPIA AUER.	RI
F394	MONTAGNANA	PD	F531	MONTAIAI	TA	F730	MORICONE	RM	F912	NOCERA INFERIORE	SA	G084	ORANI	NU
F395	MONTAGNAREALE	ME	F533	MONTALBATE	PU	F731	MORIGERATI	SA	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G086	ORATINO	CB
F396	MONTAGNE	TN	F534	MONTLANICO	RM	D033	MORIMONDO	MI	F910	NOCERA TERNESE	CZ	G087	ORBASSANO	GR
F397	MONTAGUTO	AV	F535	MONTLAPIANO	CH	F732	MORINO	AQ	F911	NOCERA UMBRA	PG	G088	ORBETELLO	GR
F398	MONTAIONE	FE	F543	MONTLEONE D'ORVIETO	TR	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F914	NOCETO	PR	G089	ORCIANO DI PESARO	PU
F400	MONTALBANO ELICONA	MI	F536	MONTLEONE DI FERMO	FM	F734	MORLUPO	RM	F915	NOCI	BA	G090	ORCIANO PISANO	PI
F399	MONTALBANO JONICO	MT	F538	MONTLEONE DI PUGLIA	FG	F735	MORMANO	CS	F916	NOCIGLIA	LE	D522	ORCO FEGLIANO	SV
F402	MONTALCINO	SI	F540	MONTLEONE DI SPOLETO	PG	F736	MORNAGO	VA	F917	NOEPOLI	PV	M266	ORDONA	FG
F403	MONTALDO	AL	F542	MONTLEONE ROCCA DORIA	SS	F737	MORNESE	AL	F918	NOGARA	VR	G093	ORERO	GE
F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F541	MONTLEONE SABINO	RI	F738	MORNICIO AL SERIO	BG	F920	NOGAREDO	TN	G095	ORGANO	VI
F405	MONTALDO DI MONDOVI	CN	F544	MONTLEONE	AV	F739	MORNICIO LOSANA	PI	F921	NOGAROLE ROCCA	VR	G097	ORGOSOLO	CR
F408	MONTALDO ROERO	CN	F545	MONTMARETTI	RM	F740	MORNO	FR	F922	MORICOLE VICENTINO	VI	G098	ORLANDO	BR
F409	MONTALDO SCARAMPI	AT	F546	MONTMELLA	AV	F743	MOROZZO	CN	F923	NOICATTARO	BA	G102	ORICOLA	AQ
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F547	MONTELLO	BG	F744	MORRA DE SANCTIS	AV	F924	NOLA	NA	G103	ORIGGIO	VA
F410	MONTALE	PT	F548	MONTELONGO	CB	F745	MORRO D'ALBA	AN	F925	NOLE	TO	G105	ORINO	VA
F411	MONTALENGHE	TO	F549	MONTELPARO	FM	F747	MORRO D'ORO	TE	F926	NOLI	SV	G108	ORIO AL SERIO	BG
F414	MONTALLEGRO	AG	F550	MONTELUPO ALBESE	CN	F746	MORRO REATINO	RI	F927	NOMAGLIO	TO	G109	ORIO CANAVESE	TO
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F551	MONTELUPO FIORENTINO	FI	F748	MORRONE DEL SANNIO	CB	F929	NOMI	TN	G107	ORIO LITTA	LO
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F552	MONTELUPONE	MC	F749	MORROVALLE	MC	F930	NONANTOLA	MO	G110	ORIOLO	CS
F420	MONTALTO DORA	TO	F555	MONTMAGGIORE AL METAURO	PU	F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F931	NONE	TO	G111	ORIOLO ROMANO	VT
F406	MONTALTO LIGURE	IM	F553	MONTMAGGIORE BELSITO	PA	F751	MORSASCO	AL	F932	NONIO	VB	G113	ORISTANO	OR
F417	MONTALTO PAVESE	PV	F556	MONTMAGNO	AT	F754	MORTARA	PV	F933	NORAGUGUME	NU	G114	ORMEA	CN
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F558	MONTMALE DI CUNEO	CN	F756	MORTEGLIANO	UD	F934	NORBELLO	OR	G115	ORMELLE	TV
F422	MONTANARO	LO	F559	MONTMARINO	AN	F757	MORTERONE	LC	F935	NORCIA	PG	G117	ORNAGO	MB
F423	MONTANASSO LOMBARDO	LO	F560	MONTMARCANO	AN	F760	MORUZZO	UD	F937	NORMA	LT	G117	ORNAVASSO	VB
F424	MONTANERA	CN	F562	MONTMARZINO	AL	F761	MOSCAZZANO	CR	F939	NOSATE	MI	G118	ORNICA	BG
F426	MONTANO ANTILIA	SA	F563	MONTMESOLA	TA	F762	MOSCHIANO	AV	F942	NOTARESCO	TE	G119	OROSEI	NU
F427	MONTANO LUCINO	CO	F564	MONTMEZZO	CO	F764	MOSCIANO SANT'ANGELO	TE	F943	NOTO	SR	G120	OROTELLI	NU
F428	MONTAPPONE	FM	F565	MONTMELGAI	AR	F765	MOSCUFO	PE	F949	NOVA LEVANTE - WELSHNOFEN.	BZ	G121	ORRIA	SA
F429	MONTAQUILA	IS	F566	MONTMILETTO	AV	F766	MOSO IN PASSIRIA - MOOS IN PASSEIER.	BZ	F944	NOVA MILANESE	MB	G122	ORROLI	CA
F430	MONTASOLA	RI	F568	MONTMILONE	PZ	F767	MOSSA	GO	F950	NOVA PONENTE - DEUTSCHNOFEN.	BZ	G123	ORSAGO	TV
F432	MONTAURIO	CH	F569	MONTMITRO	CB	F767	MOSSA	GO	F950	NOVA PONENTE - DEUTSCHNOFEN.	BZ	G124	ORSARA BORMIDA	AL
F433	MONTAZZOLI	CH	F570	MONTMONARCO	AP	F768	MOSSANO	VI	A942	NOVA SIRI	MT	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F572	MONTMURLO	PO	M304	MOSSO	BI	F137	NOVAFELTRIA	RN	G126	ORSENGO	CO
F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PC	F573	MONTMURRO	PZ	F771	MOTTA BALUFFI	CR	F947	NOVALEDRO	TR	G128	ORSOGNA	CH
F460	MONTE CAVALLO	BO	F574	MONTMURRO	UD	F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F948	NOVALESIA	ME	G129	ORSOMARSO	CE
F467	MONTE CERIGNONE	PU	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F952	NOVARA	NO	G130	ORTA DI ATELLA	CE
F476	MONTE COLOMBO	RN	F579	MONTENERO SABINO	RI	F774	MOTTA DE CONTI	VC	F951	NOVARA DI SICILIA	ME	G131	ORTA NOVA	FG
F434	MONTE CREMASCO	CR	F580	MONTENERO VAL COCCHIARA	IS	F770	MOTTA DI LIVENZA	VI	F956	NOVATE MEZZOLA	SO	G134	ORTA SAN GIULIO	NO
F486														

CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	CODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
G173	OSSANA	TN	G339	PAROLO	CN	G515	PETRILO	MC	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G837	PONTECHIANALE	CN
G178	OSSI	SS	G340	PAROLISE	AV	G516	PETRITOLI	FM	G685	PIODE	VC	G838	PONTECORVO	FR
G179	OSSIMO	BS	G342	PARONA	PV	G517	PETRIZZI	CZ	G686	PIOTTELLO	MI	G839	PONTECURONE	AL
G181	OSSONA	MI	G344	PARRANO	TR	G518	PETRONÀ	CZ	G687	PIOMBINO	LI	G840	PONTEDESSIO	IM
G182	OSSUCCIO	CO	G346	PARRE	BG	M281	PETROSINO	TP	G688	PIOMBINO DESE	PD	G843	PONTEFEDRA	PI
G183	OSTANA	CN	G347	PARTANNA	TP	G519	PETRURIO IRPINO	AV	G690	PIORACO	MC	G848	PONTELANDOLFO	BN
G184	OSTELLATO	FE	G348	PARTINICO	PA	G520	PETTENASCO	NO	G691	PIOSSASCO	TO	G849	PONTELATONE	CE
G185	OSTIANO	CR	G349	PARLUZZARO	NO	G521	PETTINENGO	BE	G692	PIOVÀ MASSAIA	AT	G850	PONTELONGO	PD
G186	OSTIGLIA	MN	G350	PARZANICA	BG	G522	PETTINE	MI	G693	PIOVE DI SACCO	PD	G852	PONTENURE	PD
F401	OSTRA	AN	G352	PASIANI DI PRATO	UD	G523	PETTORANELLO DEL MOLISE	IS	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G853	PONTERANICA	BG
F581	OSTRA VETERE	AN	G353	PASIANO DI PORDENONE	PN	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AQ	G695	PIOVERA	AL	G858	PONTESTURA	AL
G187	OSTUNI	BR	G354	PASERDOL	BS	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G696	PIOZZANO	CN	G859	PONTEVICO	BS
G188	OTRANTO	LE	G355	PASERANO MARMORITO	AT	G526	PETTORAZZO	ON	G697	PIOZZO	PC	G860	PONTEVE	AO
G189	OTRICOGLI	TR	G359	PASIANANO SUL TRASIMENO	PG	G528	PEZZANA	VC	G699	PIRANO	ME	G861	PONTEVINO	AL
G191	OTTANA	NU	G361	PASSIRANO	BS	G529	PEZZAZE	BS	G702	PISA	FI	G862	PONTI SUL MINCIO	MN
G192	OTTATI	SA	G362	PASTENA	FR	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G703	PISANO	NO	G864	PONTIDA	BG
G190	OTTAVIANO	NA	G364	PASTORANO	CE	G535	PIACENZA	PC	G705	PISCINA	TO	G865	PONTINIA	LT
G193	OTTAVIO	AL	G365	PASTRENGO	VR	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	M291	PISCINAS	CI	G866	PONTINVERA	SV
G194	OTTOBIBIO	PV	G367	PASTURANA	AL	G536	PIADENA	CR	G707	PISCIOTTA	SA	G867	PONTIROLO NUOVO	BG
G195	OTTONE	PC	G368	PASTURO	LC	G537	PIAGGE	PU	G710	PISGONE	BS	G869	PONTIOLIO	BS
G196	OULX	TO	M269	PATERNO	PZ	G538	PIAGGINE	SA	G704	PISONIANO	RM	G870	PONTREMOLI	MS
G197	OVADA	AL	G372	PATERNO CALABRO	CS	G546	PIAN CAMUNO	BS	G712	PISTICCI	MT	G871	PONZA	LT
G198	OVARO	UD	G371	PATERNO	CT	G552	PIAN DI SCO	AR	G713	PISTOIA	PT	G873	PONZANO DI FERMO	FM
G199	OVIGLIO	AL	G370	PATERNOPOLI	AV	G547	PIANA CRIXIA	SV	G715	PITAGLIO	PT	G872	PONZANO MONFERRATO	AL
G200	OVINDOLI	AQ	G374	PATRICA	SS	G548	PIANA DEGLI ALBANESI	FR	G716	PITIGLIANO	GR	G874	PONZANO ROMANO	RM
G201	OVODIA	NU	G375	PATTADA	SS	G549	PIANA DI MONTE VERNA	CE	G717	PUGESANO	MN	G875	PONZANO VENETO	TN
G012	OYACE	AO	G377	PATTI	ME	G543	PIANCASTAGNAIO	SI	G718	PIURO	SO	G877	PONZONE	AL
G202	OZEGNA	TO	G378	PATÙ	LE	G549	PIANCOGNO	BS	G719	PIVERONE	TO	G878	POPOLI	PE
G203	OZIERI	SS	G379	PAU	OR	G551	PIANDIMELETO	PU	G720	PIZZALE	PV	G879	POPPI	AR
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G381	PAULARO	UD	G553	PIANE CRATI	CS	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G881	PORANO	TR
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G382	PAULI ARBAREI	VS	G555	PIANELLA	PE	G722	PIZZO	VV	G882	PORCARI	LU
G206	OZZERO	MI	G384	PAULLATINO	OR	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G724	PIZZOFERRATO	CH	G886	PORCIA	PN
G207	PABILLONIS	VS	G385	PAULLO	MI	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G726	PIZZOLI	AQ	G888	PORDENONE	PN
G209	PACE DEL MELA	ME	G386	PAUPISI	BN	G558	PIANENGO	CR	G727	PIZZONE	IS	G889	PORLEZZA	CO
G208	PACECO	TP	G387	PAVAROLO	TO	G559	PIANENZA	TO	G728	PIZZONI	VV	G890	PORNASSIO	IM
G210	PACENTRO	AQ	G388	PAVIA	PV	G560	PIANESSE	VI	G729	PLACANICA	CR	G891	PORPETTO	UD
G211	PACHINO	SR	G389	PAVIA DI UDINE	UD	G561	PIANEFI	ON	G733	PLACATI	CS	A558	PORRETTA TERME	BO
G212	PACIANO	BS	G392	PAVONE CANAVESE	PD	G564	PICANO	BG	G734	PLACERANO	TO	G894	PORTAOMARO	AI
G213	PADENEGNE SUL GARDA	BS	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G565	PIANIGA	VE	G735	PLATI	RC	G895	PORTELBERA	PV
G214	PADERGNONE	TN	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G299	PLAUS - PLAUS.	BZ	G900	PORTE	TO
G215	PADERNA	AL	G394	PAZZANO	RC	D546	PIANOPOLI	CZ	G737	PLESIO	CO	G902	PORTECI	NA
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G395	PECCIOLI	PI	G570	PIANORO	BO	G740	PLAOGHE	SS	G903	PORFICO DI CASERTA	CE
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G396	PECCO	TO	G571	PIANSANO	VT	G741	PLODIO	SV	G904	PORFICO E SAN BENEDETTO	FC
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G397	PECETTO DI VALENZA	AL	G572	PIANTEDO	SO	G742	POCAPAGLIA	CN	G905	PORTEGLIOLA	RC
G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G398	PECETTO TORINESE	TO	G574	PIARIO	BG	G743	POCENIA	UD	E680	PORTO AZZURRO	LI
G222	PADERNO PONCIELLI	CR	G399	PECORARA	PC	G575	PIASCO	CN	G746	PODENZANA	MS	G906	PORTO CERESIO	VA
G224	PADOVA	PD	G400	PEDEACE	CS	G576	PIATEDA	SO	G747	PODENZANO	PC	M263	PORTO CESAREO	LE
G225	PADRIA	SS	G402	PEDARA	CT	G577	PIATTO	BI	G749	POFI	FR	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG
M301	PADRÀ	OT	G403	PEDASO	FM	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G751	POGGIARDO	LE	G917	PORTO MANTOVANO	MN
G226	PADULIA	SA	G404	PEDEVANA	BL	G580	PIAZZA ARMERINA	BN	G752	POGGIANSI	MC	G919	PORTO RECANATI	MC
G227	PADULI	BN	G406	PEDEMONTE	VI	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G754	POGGIO A CAIANO	PO	G920	PORTO SAN GIORGIO	FM
G228	PAESANA	CN	G408	PEDEROBBA	TV	G583	PIAZZATORRE	BG	G755	POGGIO BERNI	RN	G923	PORTO SANTELPIDIO	FM
G229	PAESE	TV	G410	PEDESINA	SO	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PD	G756	POGGIO BUSTONE	RI	G924	PORTO TOLLE	RO
G230	PAGANI	SA	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G588	PIAZZOLO	BG	G757	POGGIO CATINO	RI	G924	PORTO TORRES	SS
G232	PAGANICO SABINO	RI	G412	PEDERENGO	BG	G589	PICCIANO	PE	G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G927	PORTO VALTRAVAGLIA	VA
G233	PAGAZZANO	BG	G415	PEGLIO	CO	G590	PICERNO	PZ	G763	POGGIO MIRTETO	RI	G926	PORTO VIRO	RO
G234	PAGLIARA	ME	G416	PEGLIO	PU	G591	PICINISCO	FR	G764	POGGIO MOIANO	RI	G929	PORTOBUFFOLÈ	TV
G237	PAGLIETA	CH	G417	PEGOGNAGA	MN	G592	PICO	FR	G765	POGGIO NATIVO	RI	G910	PORTOCANNONE	CB
G238	PAGNACCO	UD	G418	PEIA	BG	G593	PIEA	AT	G766	POGGIO PIZENZE	AQ	G912	PORTOFERRAIO	LI
G240	PAGNO	CN	G419	PEIO	TN	G594	PIEDICAVALLA	BI	G768	POGGIO RENATICO	FE	G913	PORFINO	GE
G241	PAGNONA	AV	G420	PELAGO	NO	G597	PIEDIMONTE ETNEO	CT	G763	POGGIO RUSCO	MI	G914	PORTOGRUARO	VE
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	LC	G421	PELAGO	ND	G598	PIEDIMONTE MATESE	CE	G770	POGGIO SAN LORENZO	GR	G917	PORTOPILESIO	GR
G243	PAGO VEIANO	BN	G424	PELLERIGNO PARMENSE	PR	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	M257	PORTOPOLO DI CAPO PASSERO	SR
G247	PAISCO LOVENO	BS	G426	PELLIZZANO	SA	G600	PIEDIMULERA	VB	D666	POGGIO SAN VICINO	MC	G922	PORTOCUSCO	CI
G248	PAITONE	BS	G427	PELLIO INTELVI	CO	G601	PIEGARO	PG	B317	POGGIO SANNITA	IS	G925	PORTOVENERE	SP
G249	PALADINA	BG	G428	PELLIZZANO	TN	G602	PIENZA	SI	G758	POGGIODOMO	PG	G927	PORTELA	BI
G250	PALAGANO	MO	G429	PELLUGO	TN	G603	PIERANICA	CR	G760	POGGIOFIORITO	CH	G929	POSADA	NU
G251	PALAGIANELLO	TA	G430	PENANGO	AT	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G762	POGGIOMARINO	NA	G931	POSINA	VI
G252	PALAGIANO	TA	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G605	PIETRA LIGURE	SV	G767	POGGIOREALE	TP	G932	POSITANO	SA
G253	PALAGONIA	CT	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G769	POGGIORSINI	BA	G933	POSSAGNO	TV
G254	PALAJA	PI	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G606	PIETRABONDANTE	IS	G431	POGGIRIDENTI	NO	G934	POSTA	FR
G255	PALANZANO	PR	G433	PENNABILLI	RN	G607	PIETRABRUNA	IM	G772	POGLIANO MILANESE	MI	G935	POSTA FIBRENO	RI
G257	PALATA	CT	G434	PENNADOMO	CH	G608	PIETRACAMELA	TE	G773	POGNANA LARIO	CO	G936	POSTALBURGSTALL	BZ
G258	PALAZZO	OT	G435	PENNAPIEDIMONTE	CS	G609	PIETRA CATALLA	CH	G774	POGGIO SAN MARCELLO	MC	G937	POSTALLESIO	SA
G259	PALAZZAGO	BG	G438	PENNE	PE	G610	PIETRACLAUSIA	CB	G775	POGNO	NO	G939	POSTIGLIONE	SA
G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G439	PENTONE	CZ	G611	PIETRADEFUSI	AV	G776	POIANA MAGGIORE	VI	G940	POSTUA	VC
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G441	PERANO	CH	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G777	POIRINO	TO	G942	POTENZA	PZ
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G442	PERAROLA DI CADORE	BL	G615	PIETRAFITTA	CS	G779	POLAVENO	BS	G943	POTENZA PICENA	MC
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G443	PERCA - PERCHA	BZ	G616	PIETRAGALLA	PZ	G780	POLCENIGO	PN	F632	POVE DEL GRAPPA	PD
G267	PALAZZO ACREIDE	SR	G444	PERCILE	RM	G618	PIETRALUNGA	PG	G782	POLESSELLA	RO	G944	POVEGLIANO	TV
G268	PALAZZO DELLO STELLA	UD	G445	PERDASDEFOGU	OG	G620	PIETRAMELARA	CE	G783	POLESINE PARMENSE	PR	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR
G264	PALAZZOLO SULL'OGGIO	BS	G446	PERDAXIUS	CI	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G784	POLI	RM	G947	POVIGLIO	RE
G266	PALAZZOLO VERCELESE	VC	G447	PERDIFUMIO	SA	G621	PIETRANICO	PE	G785	POLIA	VV	G949	POVOLETTO	UD
G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FI	G448	PEREGO	LC	G622	PIETRAPAOLO	CS	G786	POLICORO	MT	G950	POZZA DI FASSA	TN
G271	PALENA	CH	G449	PERETO	AQ	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G787	POLIGNANO A MARE	BA	G951	POZZAGLIA SABINA	RI
G272	PALESMITI	CZ	G450	PERFUGAS	SS	G624	PIETRELLA	EN	G789	POLIGNO	MI	B914	POZZAGLIO ED UNITI	MI
G273	PALERMO	PA	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G625	PIETRAPORZIO	CN	G790	POLINO	TR	G953	POZZALLO	RG
G274	PALESTRINA	RM	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G626	PIETRARQA	BN	G791	POLISTENA	RC	G954	POZZILLI	IS
G275	PALESTRO	PV	G453	PERGOLA	PU	G627	PIETRARUBBIA	PU	G792	POLIZZI GENEROSA	PA	G955	POZZO D'ADDA	MI
G276	PALIANO	FR	G454	PERINALDO	IM	G628	PIETRASANTA	LU	G793	POLLA	SA	G960	POZZOL GROPPO	AL
G277	PALIZZI	RC	G455	PERITO	SA	G629	PIETRASTORNINA	AV	G794	POLLEIN	AO	G959	POZZOLENGO	BS
G278	PALLAGORIO	KR	G456	PERLEDO	LC	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G957	POZZOLEONE	VI
G280	PALLANZENO	VB	G457	PERLETTO	CN	G631	PIETRELCINA	BN	F567	POLLENZA	MC	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL
G281	PALLARE	SV	G458	PERLO	CN	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	G796	POLLICA	SA	G962	POZZOMAGGIORE	SS
G283	PALMA CAMPANIA	NA	G459	PERLOZ	AO	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G797	POLLINA	PA	G963	POZZONOVO	PD
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AG	G461	PERNUMIA	PD	G638	PIEVE D'ALPAGO	BL	G798	POLLONE	BI	G964	POZZUOLI	NA
G284	PALMANOVA	UD	C013	PERO	MI	G647	PIEVE D'OLMI	CR	G799	POLLUTRO	CH	G966	POZZUOLO DEL FRIULI	UD
G285	PALMARIGGI	LE	G463	PEROSA ARGENTINA	TR	G639	PIEVE DEL CAIRO	TR	G800	POLLICHERA	TO	G967	PRE-SANTO MARTESANA	TO
G286	PALMAS ARBOREA	OR	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G641	PIEVE DI BONO	TN	G801	POLPENAZZE DEL GARDA	BS	G968	PRADALLUNGA	BG
G288	PALMI	RC	G465	PERRERO	TO	G642	PIEVE DI CADORE	BL	G802	POLVERARA	PD	G969	PRADAMANO	PN
G289	PALMIANO	AP	G469	PERSICO DOSIMO	CR	G643	PIEVE DI CENTO	BO	G803	POLVERIGI	AN	G970	PRADLESVES	CN

CODE GEMUNICIPALITÀ	GEMUNICIPALITÀ	PROV.	CODE GEMUNICIPALITÀ	GEMUNICIPALITÀ	PROV.	CODE GEMUNICIPALITÀ	GEMUNICIPALITÀ	PROV.	CODE GEMUNICIPALITÀ	GEMUNICIPALITÀ	PROV.			
H020	PREDORE	BG	H219	REFRANCORE	AT	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H562	ROSCIANO	PE	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG
H021	PREDOSA	AL	H220	REFRONTALTO	TV	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H564	ROSCIGNO	SA	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT
H022	PREDESAZIO	TV	H221	REGALBUTO	EN	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H565	ROSE	CS	H745	SAMBUCI	RM
H026	PREGNANA MILANESE	MI	H222	REGGELLO	FI	H429	ROCCA PIA	AQ	H566	ROSELLO	CH	H746	SAMBUCO	CN
H027	PRELA	IM	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H379	ROCCA PIETROE	BL	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA
H028	PREMANA	LC	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H432	ROCCA PRIORA	RM	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H013	SAMO	RC
H029	PREMARIACCO	UD	H225	REGGIOLO	RE	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	F568	ROSETO VALFOTORE	FG	H752	SAMOLACO	SO
H030	PREMENO	VB	H227	REINO	BN	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H570	ROSIGNANO MARITTIMO	LT	H753	SAMONE	CS
H033	PREMIA	VE	H228	REITANO	ME	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H569	ROSIGNANO MONFERRATO	AL	H754	SAMONÈ	TN
H034	PREMILCUORE	FC	H229	REMANZACCO	UD	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H573	ROSOLINA	RO	H755	SAMPEYRE	CN
H036	PREMILO	BG	H230	REMEDELLO	BS	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H574	ROSOLINI	SR	H756	SAMUHGHEO	OR
H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB	H233	RENATE	MB	H446	ROCCA SINIBALDA	RI	H575	ROSORA	AN	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM
H038	PREONE	UD	H235	RENDE	CS	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H577	ROSSA	VC	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN
H039	PREORE	TN	H238	RENON - RITTEN.	BZ	H382	ROCCABASGERANA	AV	H578	ROSSANA	CN	H760	SAN BARTOLOMEO	BT
H040	PREPOTTO	UD	H238	RESANA	TV	H383	ROCCABERNARDA	KR	H579	ROSSANO	CS		VAL CAVARGNA	CO
H043	PRESEGLIE	BS	H240	RESCALDINA	MI	H384	ROCCABIANCA	PR	H580	ROSSANO VENETO	VI	H765	SAN BASILE	CS
H045	PRESENZANO	CE	H242	RESIA	UD	H385	ROCCABRUNA	CN	H581	ROSSIGLIONE	GE	H766	SAN BASILIO	CA
H046	PRESEZZO	BG	H244	RESIUTTA	UD	H389	ROCCACASALE	AQ	H583	ROSTA	TO	H767	SAN BASSANO	CR
H047	PRESICCE	LE	H245	RESUTTANO	CL	H393	ROCCADARCE	FR	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H768	SAN BELLINO	RO
H048	PRESSANA	VR	H246	RETORBIDO	PV	H394	ROCCADASPIDE	SA	H585	ROTA GRECA	CS	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN
H050	PRESTINE	BS	H247	REVELLO	CM	H405	ROCCAFIORITA	ME	H588	ROTELLA	AP	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSI	AQ
H052	PRETORO	CH	H248	REVERE	MN	H390	ROCCAFUVIONE	AP	H589	ROTELLO	CB	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AP
H055	PREVALLE	BS	H250	REVIGLIASCO D'ASTI	AT	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H590	ROTONDA	PZ	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AQ
H056	PREZZA	AQ	H253	REVINE LAGO	TV	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H591	ROTONDELLA	MT	H771	SAN BENEDETTO PO	MN
H057	PREZZO	TV	H254	REZZO	TN	H407	ROCCAFORTE MONDOVI	CN	H592	ROTONDI	AV	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS
H058	PRIERO	CN	H255	REZZAGO	CO	H409	ROCCAFORZATA	CO	H593	ROTTORFRENNO	PC	H666	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRIO	GT
H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H256	REZZATO	BS	H410	ROCCAFRANCA	BS	H594	ROTZO	VI	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	TO
H061	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO	H257	REZZO	IM	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H595	ROURE	TO	H777	SAN BERNARDINO VERBANO	VB
H063	PRIMALUNA	LC	H258	REZZOAGLIO	GE	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H596	ROVAGNATE	LC	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM
H068	PRIOCCA	CN	H262	RHEMES-SOINT-DAME	AO	H413	ROCCAGORGA	LT	H364	ROVASENDA	VC	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV
H069	PRIOLA	CN	H263	RHEMES-NAITR-GEORGES	AO	H417	ROCCALBEGNA	GR	H598	ROVATO	BS	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG
M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H264	RHO	MI	H418	ROCCALUMERA	ME	H599	ROVEGNO	GE	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR
G698	PRIVERNO	LT	H265	RIACE	RC	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H601	ROVELLASCA	CO	H782	SAN BIASI	CB
H070	PRIZZI	PA	H266	RIALTO	SV	H422	ROCCAMENA	PA	H602	ROVELLO PORRO	CO	H783	SAN BONIFACIO	VR
H071	PROCCENO	VT	H267	RIANO	RM	H423	ROCCAMONFINA	CE	H604	ROVERBELLA	MN	H784	SAN BUONO	CH
H072	PROCCIDA	NA	H268	RIARDO	CE	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H606	ROVERCHIARA	VR	H785	SAN CALGERO	VV
H073	PROCAPATA	GE	H269	RIBERA	AG	H425	ROCCAMORICE	PE	H607	ROVERE DELLA LUNA	TN	H786	SAN CANDIDO - INNICHEN.	BZ
H074	PROSEPRIO	CO	H270	RIORDONE	TO	H426	ROCCANOVA	TO	H608	ROVERE VERONESE	PD	H787	SAN CARLO D'ISONZO	VI
H076	PROSSEDI	LO	H271	RICADI	VV	H427	ROCCANTICA	RI	H610	ROVEREDO DI GUÀ	VR	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO
H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS	H272	RICALDONE	AL	H428	ROCCAPALLUMBA	PA	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI
H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H273	RICCICA	CB	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H612	ROVERETO	TN	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI
H081	PROVES - PROVEIS.	BZ	H274	RICCIONE	RN	H433	ROCCARAINOLA	NA	H614	ROVESCALA	PV	M264	SAN CASSIANO	LE
H083	PROVIDENTI	CB	H275	RICCO DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H434	ROCCARASO	AQ	H615	ROVETTA	BG	H792	SAN CATALDO	CL
H085	PRUNETTO	CN	H276	RICENGO	CR	H436	ROCCAROMANA	CE	H618	ROVIANO	RM	M295	SAN CESAREO	RM
H086	PUEGNAGO DEL GARDA	BS	H277	RICIGLIANO	SA	H442	ROCCASCALEGNA	CH	H620	ROVIGO	RO	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE
H087	PUGLIANELLO	BN	H280	RIESE PIO X	TV	H443	ROCCASECCA	FR	H621	ROVITO	CS	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO
H088	PULA	CA	H281	RIESI	CL	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H622	ROVOLON	PD	H796	SAN CHIRICO NUOVO	PZ
H089	PULFERO	UD	H282	RIETI	RI	H445	ROCCASICURA	IS	H623	ROZZANO	MI	H795	SAN CHIRICO RAPARO	PA
H090	PULSANO	TA	H284	RIFIANO - RIFFIAN.	BZ	H447	ROCCASPARVERA	CN	H625	RUBANO	PD	H797	SAN CIRIELLO	BT
H091	PUMENAGO	BG	H285	RIFFREDDO	CH	H448	ROCCASPIGALVETI	CH	H627	RUBIANA	GR	H798	SAN CIRIACANO D'AVERSA	CE
H092	PIUS D'ALPANGO	BL	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H449	ROCCASTRADA	GR	H628	RUBIERA	RE	H800	SAN CIPRIANO PICENTINO	SA
H094	PUSIANO	CO	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H380	ROCCAVALDINA	ME	H629	RUDA	UD	H799	SAN CIPRIANO PO	PV
H095	PUTIFIGARI	SS	H286	RIGNANO SALL'ARNO	FI	H451	ROCCAVERANO	AT	H630	RUDIANO	BS	H801	SAN CLEMENTE	RN
H096	PUTIGNANO	BA	H289	RIGOLATO	UD	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H631	RUEGLIO	TO	H803	SAN COLOMBO AL LAMBRO	MI
H097	QUADRELLE	AV	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H453	ROCCAVIONE	CN	H632	RUFFANO	LE	H804	SAN COLOMBO BELMONTE	TO
H098	QUADRI	CH	H292	RIMASCO	VC	H454	ROCCAVIVARA	CB	H633	RUFFIA	CN	H802	SAN COLOMBO CERTENOS	GE
H100	QUAGLIUZZO	TO	H293	RIANELLA	VC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H634	RUFFRÈ MENDOLA	TN	H805	SAN CONO	CT
H101	QUALIANO	NA	H294	RIIMINI	RN	H455	ROCCELLA VALDEMONE	ME	H635	RUFINA	FI	H806	SAN COSMO ALBANESE	CS
H102	QUARANTI	AT	H299	RIO DI PUSTERIA - MUEHLBACH.	BZ	H458	ROCCHETTA A VOLTURNO	IS	F271	RUINAS	OR	H808	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ
H103	QUAREGNA	BI	H305	RIO MARINA	LI	H462	ROCCHETTA BELBO	CN	H637	RUINO	PV	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV
H104	QUARIGNENTO	AL	H297	RIO NELL'ELBA	LI	H463	ROCCHETTA DI VARA	SP	H639	RUMO	TN	H809	SAN COSTANZI	PU
H106	QUARNA SOPRA	RE	H298	RIO NERETO	RE	H459	ROCCHETTA E CROCE	CE	H641	RUOTI	CH	H810	SAN CROCEFORO	GT
H107	QUARNA SOTTO	VB	H300	RIOFREDDO	RM	H465	ROCCHETTA LIGURE	AL	H642	RUSSI	RA	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV
H108	QUARONA	VC	H301	RIOLA SARDO	OR	H460	ROCCHETTA NERVINA	IM	H643	RUTIGLIANO	BA	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT
H109	QUARRATA	PT	H302	RIOLO TERME	RA	H466	ROCCHETTA PALAFAEA	AT	H644	RUTINO	SA	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN
H110	QUART	AO	H303	RIOLUNATO	MO	H467	ROCCHETTA SANT'ANTONIO	FG	H165	RUVIANO	CE	H816	SAN DANIELE DEL FRILI	UD
H114	QUARTO	NA	H304	RIOMAGGIORE	SP	H468	ROCCHETTA TANARO	AT	H646	RUVO DEL MONTE	PZ	H815	SAN DANIELE PO	CR
H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H307	RIOMERO IN VULTURE	PZ	H470	RODANO	MI	H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H118	QUARTU SANT'ELENA	CA	H308	RIORNO SANNITICO	IS	H472	RODDI	CN	H647	SABAUDIA	LT	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AQ
H119	QUARTUCCIU	CA	H320	RIOTA TEATINA	CH	H473	RODDINO	CN	H648	SABBIA	VC	H820	SAN DIDERO	VA
H120	QUASSOLO	TO	H311	RIPABOTTONI	CB	H474	RODELLO	CN	H650	SABBIO CHIESE	BS	H823	SAN DONÀ DI PIAVE	VE
H121	QUATTORDIO	AL	H312	RIPACANDIDA	PZ	H475	RODENGO - RODENECK.	BZ	H652	SABBIONETA	MN	H822	SAN DONACI	BR
H122	QUATTORO CASTELLA	RE	H313	RIPALIMOSANI	CH	H477	RODENGO-SAIANO	BO	H654	SACCO	SA	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H124	QUERCO	BL	H314	RIPALTO	CR	H478	ROGGIANO	CR	H657	SACCOLONGO	CO	H827	SAN DONATO DI NINEA	GT
H125	QUILIANO	SV	H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H480	RODI GARGANICO	FG	H657	SACILE	PN	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H127	QUINCINETTO	TO	H316	RIPALTA GUERINA	CR	H479	RODI MILICI	ME	H658	SACROFANO	RM	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H128	QUINDICI	AV	H319	RIPARBELLA	PI	H481	RODIGO	MN	H659	SADALI	CA	D324	SAN DORLIGO DELLA VALLE	TS
H129	QUINGENTOLE	MN	H321	RIPATRANZONE	AP	H484	ROÈ VOLCIANO	BS	H661	SAGAMA	OR	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO
H130	QUINTANO	CR	H322	RIPE	AN	H485	ROGGIANO	SA	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H831	SAN FELE	PZ
H131	QUINTO DI TRIVISO	TV	H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H486	ROGGENO	LC	H665	SAGRADO	GO	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H324	RIPI	FR	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H666	SAGRON MIS	TN	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H134	QUINTO VICENTINO	VI	H325	RIPOSTO	CT	H489	ROGHUDI	RC	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H838	SAN FELICE DEL BENACO	BS
H140	QUINZANO D'OGLIO	BS	H326	RITTANA	CN	H490	ROGLIANO	CS	H670	SAINT-DENIS	AO	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB
H143	QUISTELLO	MN	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H491	ROGNANO	PV	H671	SAINT-MARCEL	AO	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H145	QUITTINGO	BI	H331	RIVA DEL SOLTO	BG	H492	ROGNO	BG	H672	SAINT-NICOLAS	AO	M277	SAN FERDINANDO	RC
H146	RACAL	TV	H328	RIVA GIURE	TV	H493	ROGOLO	SO	H673	SANT'OYEN	AO	H837	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	GT
H147	RACALE	LE	H337	RIVA PRESSO CHERI	TO	H494	ROIATE	RM	H674	SANT-PIERRE	AO	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H148	RACALMUTO	AG	H329	RIVA VALDOBBIÀ	VC	H495	ROILO DEL SANGRO	CH	H675	SANT-RHEMY-EN-BOSES	AO	H841	SAN FILI	CS
H150	RACCONIGI	CN	H333	RIVALBA	TO	H497	ROI SAN	AO	H676	SANT-VINCENT	AO	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H151	RACCUJA	ME	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H498	ROILETTO	TO	H682	SALA BAGANZA	PR	H843	SAN FIOR	VA
H152	RACINES - RATSCHINGS.	BZ	H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H500	ROLO	RE	H681	SALA BIELLESE	BI	H844	SAN FIORANO	LO
H153	RADDA IN CHIANTI	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H501	ROMA	RM	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H845	SAN FIORANO DEL COLLIO	GO
H154	RADDUSA	CT	H336	RIVANAZZANO TERME	PV	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SI	H679	SALA COMACINA	CO	H846	SAN FLORE	CZ
H156	RADICOFANI	SI	H338	RIVARA	NO	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H683	SALA CONSILINA	SA	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TA
H157	RADICONDOLI	SI	H340	RIVAROLO CANAVESE	TO	H505	ROMAGNESE	PV	H677	SALA MONFERRATO	AL	H850	SAN FRATELLO	ME
H159	RAFFADOLI	AG	H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H506	ROMALLO	TN	H687	SALANDRA	MT	H856	SAN GAVINO MONREALE	VS
M287	RAGALNA	CT	H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H507	ROMANA	SS	H688	SALAPARUTA	CT	H857	SAN GEMINI	TP
H161	RAGOGNA	MD	H343	RIVIGNANO	AL	H508	ROMANENGO	AL	H689	SALERNO	SA	H858	SAN GENESIO ATESSINO - JENESIN.	RO
H162	RAGUSO	TN	H344	RIVAROSSA	TO	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H690	SALASCO	VC	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV
H163	RAGUSA	RG</												

CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.	CODE GEMINDE	GEMINDE	PROV.
H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	I275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	I426	SARCONI	PZ	I597	SELVINO	BG
H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	I098	SAN PIETRO DI CADORE	BL	I285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	I428	SARDARA	VS	I598	SEMESTENE	SS
H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	I102	SAN PIETRO DI CARIDA	RC	I286	SANT'ANGELO IN PIZANO	MC	I429	SARDIGLIANO	AL	I599	SEMIANA	PV
H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	I103	SAN PIETRO DI FELETTO	TV	I287	SANT'ANGELO IN VAUDO	PU	I430	SAREGO	VI	I600	SEMINARA	RC
H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	I288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	I431	SARENTINO - SARNTAL.	BZ	I601	SEMPRONIANO	GR
H921	SAN GIOVANNI IN MARGIGNANO	RN	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	I289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	I432	SAREZZANO	AL	I602	SENAGO	MI
G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	BO	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	I274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	I433	SAREZZO	BS	I603	SENALE-SAN FELICE -	VC
H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	I276	SANT'ANGELO LOMELLINA	PV	I434	SARMATO	PC		SENSE LIEBE FRAU IM WALD.	BZ
H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	I290	SANT'ANGELO MUXARO	AG	I435	SARMEDE	TV	I604	SENALES - SCHNALS.	BZ
H923	SAN GIOVANNI LIPIONI	CH	I107	SAN PIETRO IN GU	PD	I284	SANT'ANGELO ROMANO	RM	I436	SARNANO	MC	I605	SENEGHE	OR
H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS	M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	I437	SARNICO	BG	I606	SENERCHIA	AV
G267	SAN GIOVANNI RONDINO	FG	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	I292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	I438	SARNO	SA	I607	SENGA	BS
D690	SAN GIOVANNI SUGERIO	CI	I113	SAN PIETRO INFINE	CE	I293	SANT'ANTIMO	NA	I439	SARNONICO	TN	I608	SENGALLIA	AN
H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	CH	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	I294	SANT'ANTONIO	CI	I441	SARNONICO	VA	I609	SENIGALLIA	OR
H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO	I296	SANT'ANTONIO DI SUSA	TO	I442	SARRE	AO	I610	SENISE	PZ
H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	I444	SARSINA	FC	I612	SENNA LODIGIANA	LO
H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	I302	SANT'APOLLINARE	FR	I445	SARTEANO	SI	I613	SENNARIOLO	OR
A562	SAN GIULIANO TERME	PI	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	AQ	I305	SANT'ARCANGELO	PZ	I447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	I614	SENNORI	SS
H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I123	SAN POLO D'ENZA	RE	F557	SANT'ARCANGELO TRIMONTE	BN	I448	SARULE	NU	I615	SENNORBI	SS
H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM	I306	SANT'ARPIPINO	CE	I449	SARZANA	SP	I618	SEPPINO	CB
H935	SAN GIUSTINO	PG	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV	I307	SANT'ARSENIO	SA	I451	SASSANO	SA	I619	SEPPIANA	VB
H936	SAN GIUSTO CANAVESE	TO	I122	SAN POLO MATESE	CB	I318	SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA	TE	I452	SASSARI	SS	I621	SEQUALS	PN
H937	SAN GODEZIO	FI	I126	SAN PONSIO	MO	I317	SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	I453	SASSATELLO	SV	I622	SERAVEZZA	LU
G401	SAN GREGORIO D'IPPONA	VV	I128	SAN PONSIO	MO	I319	SANT'ELIA	PD	I454	SASSATELLO	LI	I624	SERAPONA	CA
H842	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	I130	SAN POTTIO SANITICO	CE	A466	SANT'ELIANA SANNITA	IS	I455	SASSINORO	BN	I625	SERENGO	MB
H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	I129	SAN POTTIO ULTRA	AV	I320	SANT'ELIA A PIANISI	CB	I457	SASSO DI CASTALDA	PZ	I626	SEREN DEL GRAPPA	BL
H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I131	SAN PRISCO	CE	I321	SANT'ELIA FIUMERAPIDO	FR	G972	SASSO MARCONI	BO	I627	SERGNANO	CR
H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I132	SAN PROCOPIO	RC	I324	SANT'ELPIDIO A MARE	FM	I459	SASSOCORVARO	PU	I628	SERRATE	CB
H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I133	SAN PROSPERO	MO	I332	SANT'EUFEMIA A MIELLA	PE	I460	SASSOFELTRIO	PU	I629	SERRINA	BG
H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	I333	SANT'EUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	I461	SASSOFERRATO	AN	I630	SERRINO	AV
H949	SAN LEONARDO	RN	I136	SAN QUIRINO	PN	I335	SANTEUSANIO DEL SANGRO	CH	I462	SASSUOLO	MO	I631	SERLE	BS
H951	SAN LEONARDO	UD	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	I336	SANTEUSANIO FORCONESE	AQ	I463	SATRANO	CZ	I632	SERMIDE	MN
H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA -	BZ	I139	SAN ROBERTO	RC	I342	SANTILARIO DENZA	RE	G614	SATRANO DI LUCANIA	PZ	I634	SERMONETA	LT
H953	SAN LEUCIO DEL SANNIO	BN	I142	SAN ROCCO AL PORTO	LO	I341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	I464	SAURIS	UD	I635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV
H955	SAN LORENZO	BN	I143	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU	I344	SANT'IPPOLITO	PU	I465	SAUZE D'OULX	TO	I636	SEROLE	SO
H959	SAN LORENZO	RC	I147	SAN RUFO	SA	I346	SANT'OLISE	GE	I466	SAUZE DI CESANA	TO	I637	SEROLLE	AT
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	I144	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	I348	SANT'OMERO	TE	I467	SERRA D'AIELLO	CR	I638	SERRA D'AIELLO	CR
H961	SAN LORENZO BELLIZZI	CS	I145	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	I349	SANT'OMOBONO TERME	BG	I468	SAVELLI	KR	I643	SERRA DE' CONTI	AN
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	I148	SAN SALVO	CH	I352	SANT'ONOFRO	VV	I469	SAVIANO	NA	I650	SERRA PEDACE	CS
H956	SAN LORENZO DI SEBATO -	BZ	I150	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA	I354	SANT'ORLESTE	RM	I470	SAVIGLIANO	CN	I640	SERRA RICCO	GE
H966	SAN LORENZO IN BANALE	TN	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	I168	SANTA BRIGIDA	BG	I472	SAVIGNANO IRPINO	AV	I639	SERRA SAN BRUNO	VV
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	I154	SAN SECONDO DI PINEROLLO	TO	I171	SANTA CATERINA ALBANESE	CS	I474	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	I653	SERRA SAN QUIRICO	AN
H964	SAN LORENZO ISONTINO	GO	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PR	I170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CS	I475	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	I654	SERRA SANT'ABBONDIO	PU
H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	I157	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	I169	SANTA CATERINA VILLARMOISA	CL	I476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	I646	SERRALINGUA D'ALBA	CN
H969	SAN LORENZO NUOVO	PT	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC	I172	SANTA CESAREA TERME	LE	I477	SAVOCA	ME	I645	SERRALUNGA DI CREA	AL
H970	SAN LUCA	RC	I158	SAN SEVERO	FG	I176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC	I478	SAVOGNA	UD	I647	SERRAMANNA	VS
H971	SAN LUCIDO	CS	I162	SAN SIRO	CO	I175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PC	I479	SAVOGNA D'ISONZO	GO	I648	SERRAZZANO	MO
H973	SAN LUPATO	BN	I163	SAN SOSSIO BARONIA	AV	I174	SANTA CRISTINA GELA	PA	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	I648	SERRAZZANO	SA
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	I164	SAN SOSTENE	CZ	I173	SANTA CRISTINA VALGARDENA -	BZ	I480	SAVONA	SV	I649	SERRAMONACESCA	PE
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	I165	SAN SOSTI	CS		ST CHRISTINA IN G.	BZ	I482	SCAFI	PE	I651	SERRAPETRONA	CA
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	I166	SAN SPERATE	CA	I178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	I483	SCAFATI	SA	I652	SERRARA FONTANA	NZ
H978	SAN MARCELLINO	CE	I261	SAN TAMMARO	CE	I179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	I484	SCAGNELLO	CN	I655	SERRASTRETTA	CA
H979	SAN MARCELLO	AN	I328	SAN TEODORO	ME	I181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	I486	SCALA	SA	I656	SERRATA	RC
H980	SAN MARCELLO PISTOIESE	PT	I329	SAN TEODORO	OT	I177	SANTA CROCE SULL'ARNO	PI	I485	SCALA COELI	CS	I662	SERRAVALLE A PO	MN
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	I347	SAN TOMASO AGORDINO	BL	I183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	I487	SCALDASOLE	PV	I661	SERRAVALLE DI CHIENTI	MC
H982	SAN MARCO D'ALUNZIO	ME	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO	PE	I184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	I489	SCALEA	CS	I659	SERRAVALLE LANGHE	CN
H984	SAN MARCO DEI CAVOTTI	BN		CITERIORE	PE	I185	SANTA ELISABETTA	AG	I490	SCALENGHE	TO	I660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE	I377	SAN VALENTINO TORIO	SA	I187	SANTA FIORA	GR	I492	SCALETTA ZANCLEA	ME	I657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL
H985	SAN MARCO	FG	I381	SAN VALENTINO	SA	I188	SANTA GIUSTA	GR	I493	SCALFELLA	ME	I658	SERRAVALLE SESIA	VA
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	I382	SAN VENDEMIANO	TV	I203	SANTA GIULIETTA	PV	I494	SCANDALE	KR	I666	SERRE	SA
H989	SAN MARTINO AL TAGLIAMENTO	PN	I384	SAN VERO MILIS	OR	I205	SANTA GIUSTA	OR	I496	SCANDIANO	RE	I667	SERRENTI	VS
H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	I390	SAN VINCENZO	LI	I206	SANTA GIUSTINA	BL	B962	SCANDICCI	FI	I668	SERRI	CA
I003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	I388	SAN VINCENZO LA COSTA	CS	I207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PD	I497	SCANDOLARA RAVARA	CR	I669	SERRONE	FR
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	I389	SAN VINCENZO VALLE ROVETO	AQ	I217	SANTA LUCE	PI	I498	SCANDOLARA RIPA D'OGGIO	RI	I670	SERRUNGARINA	PU
H994	SAN MARTINO D'AGRI	PZ	I391	SAN VITALIANO	NA	I220	SANTA LUCIA DEL MELA	ME	I499	SCANDRIGLIA	CR	I671	SERSALE	CZ
I005	SAN MARTINO DALL'ARGINE	MN	I402	SAN VITO	CA	I221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	I501	SCANNO	AQ	C070	SERVIGLIANO	CE
I007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	I403	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	PN	I219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	I503	SCANO DI MONTIFERRO	OR	I676	SESSA AURUNCA	FM
H992	SAN MARTINO DI FINITIA	CS	I404	SAN VITO AL TORRE	UD	I226	SANTA MARGHERITA D'ADIGE	PD	I504	SCANSANO	GR	I677	SESSA CILENTO	SA
I008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	I394	SAN VITO CHIETINO	CH	I224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	M256	SCANZANO JONICO	MT	I678	SESSAME	AT
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	I396	SAN VITO DEI NORMANNI	RN	I230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	FG	I506	SCANZOSCIATE	BG	I679	SESSANO DEL MOLISE	IS
H988	SAN MARTINO IN BADIA -	BZ	I405	SAN VITO DI CADORE	BL	I225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	I507	SCANDOLARA	GR	I670	SERRAVALLE	MO
H989	SAN MARTINO IN PASSIRIA -	BZ	I401	SAN VITO DI FAGAGNANO	UD	I232	SANTA MARIA A MONTE	PI	I510	SCARLINO	GR	I681	SESTINO	AR
H990	SAN MARTINO IN PASSELI	BZ	I407	SAN VITO DI LEGUZZANO	VI	I233	SANTA MARIA A VICO	CE	I511	SCARMAGNO	TO	I687	SESTO - SEXTEN	BZ
I011	SAN MARTINO IN PENNISI	CB	I400	SAN VITO LO CAPO	TP	I234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	I512	SCARNAFI	CN	I686	SESTO AL REGHENA	PN
I012	SAN MARTINO IN STRADA	LO	I408	SAN VITO ROMANO	RM	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	I514	SCARPERIA	FI	I688	SESTO CALENDE	VA
I002	SAN MARTINO SANNITA	BN	I409	SAN VITO SULLO IONIO	CZ	C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	I519	SCENA - SCENNA.	BZ	I682	SESTO CAMPANO	IS
I014	SAN MARTINO SICCOMARO	PV	I414	SAN VITTORE DEL LAZIO	FR	I238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	I520	SCERNI	CR	I683	SESTO ED UNITI	CR
H991	SAN MARTINO SULLA MARUCINA	CH	I412	SAN VITTORE OLONA	MI	I237	SANTA MARIA DELLA VERSA	PV	I522	SCIEGGIA E PASCELUPPO	PG	I684	SESTO FIORENTINO	FI
I016	SAN MARTINO VALLE CAUDINA	AV	I415	SAN ZENO DI MONTAGNA	VR	I240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	I523	SCHIEGGIO	PG	I690	SESTO SAN GIOVANNI	MI
I018	SAN MARZANO DI SAN GIUSEPPE	TA	I416	SAN ZENO NAVIGLIO	BS	I242	SANTA MARIA DI SALA	VE	I526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CH	I689	SESTOLA	MO
I017	SAN MARZANO DI IVETO	AT	I417	SAN ZENONE AL LAMBRO	MI	I243	SANTA MARIA HOE	LC	I527	SCHIAVON	VI	I693	SESTRI LEVANTE	GE
I019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	H757	SAN ZENONE AL PO	PI	I244	SANTA MARIA HOE	CH	I529	SCHIGNAVO	CO	I692	SESTRIE	TO
I023	SAN MASSIMO	CB	H821	SAN ZENONE DEGLI EZZELINI	AT	I247	SANTA MARIA LA CARITÀ	NA	I530	SCHIAPARIO	BG	I695	SESTO	NO
I024	SAN MAURIZIO CANAVESE	TO	H829	SAN ZENONE DI FAGAGNANO	LE	I247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	I531	SCHIO	VI	I696	SETTALA	MI
I025	SAN MAURIZIO D'OPAGLIO	NO	H851	SANDRIGLIANO	BI	I248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	I532	SCHIVENOGLIA	MN	I697	SETTEFRATI	FR
I028	SAN MAURO CASTELVERDE	PA	H852	SANDRIGO	VI	I249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	I533	SCIACCA	AG	I698	SETTIME	AT
I031	SAN MAURO CILENTO	SA	H855	SANFRÉ	CN	I251	SANTA MARIA NUOVA	AN	I534	SCIARA	PA	I700	SETTIMO MILANESE	MI
H712	SAN MAURO DI SALINE	VR	H872	SANFRONT	CN	I253	SANTA MARINA	SA	I535	SCIACCI	RG	I701	SETTIMO ROTTARO	CA
I029	SAN MAURO FORTE	MT	H877	SANGANO	VA	I254	SANTA MARINA SALINA	ME	I536	SCIDO	RC	I699	SETTIMO SAN PIETRO	CA
I032	SAN MAURO LA BRUCA	SA	H944	SANGINETTO	VA	I255	SANTA MARINELLA	RM	D290	SCIGLIANO	CS	I703	SETTIMO TORINESE	TO
I026	SAN MAURO MARCHESATO	KR	H974	SANGUINETTO	VR	I301	SANTA NINFA	TP	I537	SCILLA	RC	I702	SETTIMO VITTONO	TO
I027	SAN MAURO PASCOLI	FC	I048	SANLUI	VS	I308	SANTA PAOLINA	AV	I538	SCILLATO	PA	I704	SETTINGIANO	CZ
I030	SAN MAURO TORINESE	TO	I049	SANNAZZANO DE' BURGONDI	PV	I310	SANTA SEVERINA	KR	I539	SCIOZZE	TO	I705	SETTU	VS
I040	SAN MICHELE AL TAGLIAMENTO	VE	I054	SANNICANDRO DE' BARI	BG	I311	SANTA SOFIA	FC	I540	SCISCIANO	NA	I706	SEUI	OG
I042	SAN MICHELE ALL'ADIGE	TN	I059	SANNICANDRO GARGANICO	FG	I312	SANTA TERESA D'EPSIRO	CE	I541	SCIONI BAGNI	AV	I707	SEVINO	MB
I035	SAN MIC													

CODE GEMUNEDE	GEMUNEDE	PROV.	CODE GEMUNEDE	GEMUNEDE	PROV.	CODE GEMUNEDE	GEMUNEDE	PROV.	CODE GEMUNEDE	GEMUNEDE	PROV.			
1756	SIRIGNANO	AV	1929	SQUILLACE	CZ	L102	TEORA	AV	L279	TORRE SAN PATRIZIO	FM	L435	TRIVENTO	CB
1757	SIRIS	OR	1930	SQUINZANO	LE	L103	TERAMO	TE	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L436	TRIVERO	BI
1633	SIRMIONE	BS	1932	STAFFANO	AN	L104	TERDOBBIATE	NO	L246	TORREANO	UD	L437	TRIVIGLIANO	FR
1758	SIROLO	AN	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L105	TERELLE	FR	L248	TORREBELVICINO	VI	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD
1759	SIRONE	LC	1936	STAITI	RC	L106	TERENTO - TERENTEN.	BZ	L253	TORREBRUNA	CH	L439	TRIVIGNO	PZ
1760	SIROR	TN	1937	STALETTI	CS	E548	TERENZO	PR	L254	TORRECLUSO	BN	L440	TRIVOLZIO	PV
1761	SIRTORI	LC	1938	STANGHELLA	PD	M282	TERGU	SS	L270	TORREGLIA	PD	L441	TRODENA - TRUDEN.	BZ
1763	SISSA	PR	1939	STARANZANO	GO	L107	TERLAGO	TN	L271	TORREGROTTA	ME	L442	TROFARELLO	TO
1765	SIURGUS DONIGALA	CA	M298	STATTE	TA	L108	TERLANO - TERLAN.	BZ	L273	TORREMAGGIORE	FG	L445	TROIA	FG
E265	SIZIANO	PV	1941	STAZZANO	AL	L109	TERLIZZI	BA	M286	TORRENOVA	ME	L448	TROINA	EN
1767	SIZZANO	NO	1942	STAZZEMA	LU	M210	TERME VIGLIATORE	ME	L281	TORRESINA	CN	L449	TROMELLO	PV
1771	SLUDERNO - SCHLUDERNS.	BZ	1943	STAZZONA	CO	L111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO -	BZ	L282	TORRETTA	PA	L450	TRONTANO	VB
1772	SMARANO	RA	1945	STEFANACONI	VI	L112	TERMINI IMERESE	PA	L284	TORREVECCHIA PIA	PA	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VC
1774	SMERILLO	FM	1946	STELLA	SV	L113	TERMINI IMERSE	CB	L287	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L451	TRONZANO VERCELLSE	VC
1775	SOAVE	VR	G887	STELLA CILENTO	SA	L113	TERMIOLI	CB	L287	TORRI DEL BENACO	VR	L452	TROPEA	VR
1777	SOCCIEVIE	UD	1947	STELLANELLO	SV	L115	TERNATE	VA	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L453	TROVO	PV
1778	SODDI	OR	1948	STELVIO - STILFS.	BZ	L116	TERNENGO	BI	L286	TORRI IN SABINA	RI	L454	TRUCCAZZANO	MI
1779	SOGLIANO AL RUBICONE	FC	1949	STENICO	TN	L117	TERNI	TR	I550	TORRIANA	RN	L455	TUBRE -	MC
1780	SOGLIANO CAVOUR	LE	1950	STERNATIA	LE	L118	TERNO D'ISOLA	BG	L290	TORRICE	FR	L457	TAUFERS IM MUESTERTAL.	BZ
1781	SOGLIO	AT	1951	STEAZZANO	BG	L120	TERRACINA	LT	L294	TORRICELLA	TA	L457	TUENNO	TN
1782	SOIANO DEL LAGO	BS	1952	STIA	AR	L121	TERRAGNOLO	TN	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L458	TUFARA	CB
1783	SOLAGNA	VI	1953	STIENTA	RO	L122	TERRALBA	OR	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L459	TUFFILO	CH
1785	SOLARINO	SR	1954	STIGLIANO	MT	L124	TERRANOVA DEI SIBARI	CS	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L460	TUFINO	NA
1786	SOLARNO	MI	1955	STIGNANO	RC	L125	TERRANOVA DEL PASSERINI	LO	L295	TORRICELLA SICURA	TE	L461	TUFO	AV
1787	SOLAROLO	RA	1956	STILFANO	RC	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PC	L292	TORRICELLA VERZATE	PE	L462	TUGLIE	LE
1790	SOLAROLO RAINERIO	CR	1959	STIMIGLIANO	RI	L127	TERFANO SAPPINO MINUOLIO	RC	L298	TORRIGLIA	GR	L463	TULI	VA
1791	SOLARUSSA	OR	M290	STINTINO	SS	L123	TERRANOVA BRACCIALINI	AR	L299	TORRILE	PR	L464	TULA	SS
1792	SOLBIATE	CO	1960	STIO	SA	L131	TERRASINI	PA	L301	TORRIONI	AV	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG
1793	SOLBIATE ARNO	VA	1962	STORNARA	FG	L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L303	TORRITA DI SIENA	SI	G607	TURANIA	RI
1794	SOLBIATE OLONA	VA	1963	STORNARELLA	FG	L134	TERRAVECCHIA	CS	L302	TORRITA TIBERINA	RM	L469	TURANO LODIGIANO	LO
1796	SOLDANO	IM	1964	STORO	TN	L136	TERRAZZO	VR	A355	TORTOLI	OG	L470	TURATE	CO
1797	SOLEMINIS	CA	1965	STRA	VE	L137	TERRES	TN	L304	TORTONA	AL	L471	TURBIGO	MI
1798	SOLERMO	AL	1968	STRADELLA	PV	L138	TERRICCIOLA	PI	L305	TORTORA	CS	L472	TURI	BA
1799	SOLESINO	PD	1969	STRAMBINELLO	TO	L139	TERRUGGIA	AL	L306	TORTORELLA	SA	L473	TURRI	VS
1800	SOLETO	LE	1970	STRAMBINO	TO	L140	TERTENIA	OG	L307	TORTORETO	TE	L474	TURRIACO	GO
1801	SOLFERRINO	MN	1973	STRANGOLAGALLI	FR	L142	TERZIGNO	NA	L308	TORTORICI	ME	L475	TURRIVALIGNANI	PE
1802	SOLIERA	MO	1974	STREGNA	UD	L143	TERZO	AL	L309	TORTIVOSA	UD	L477	TURSI	MT
1803	SOLIGNANO	FR	1975	STRIBONIO	UD	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L312	TOSCANO MADERNO	UD	L478	TURRITA	BA
1805	SOLOFFRA	AV	1976	STRESA	TN	L145	TERZOLAS	TN	L314	TOSCIA	TE	L310	TUSCANIA	VT
1808	SOLOGHELLO	AL	1977	STREVI	AL	L146	TERZORIO	IM	L315	TOVO DI SANT'AGATA	SO	L789	UBIALE CLANEZZO	BG
1809	SOLOPACA	BN	1978	STRIANO	NA	L147	TESERO	TN	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L480	UBOLO	VA
1812	SOLTO COLLINA	BG	1979	STRIGNO	TN	L149	TESIMO - TISENS.	BZ	L317	TRABIA	PA	L482	UCRIA	ME
1813	SOLZA	BG	1980	STRONA	BI	L150	TESSENNANO	VT	L319	TRADATE	VA	L483	UDINE	UD
1815	SOMAGLIA	LO	1981	STRONCONE	TR	L152	TESTICO	SV	L321	TRAMATZA	OR	L484	UGENTO	LE
1817	SOMANO	CN	1982	STRONGOLI	KR	L153	TETI	NU	L322	TRAMBILENO	TN	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE
1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1984	STROPPIANA	VC	L154	TEULADA	CA	L323	TRAMONTI	SA	L487	UGGIATE-TREVANO	CO
1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1985	STROPPO	CN	L155	TEVEROLA	CE	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L488	ULA TIRSO	OR
1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1986	STROZZA	BG	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L489	ULASSAI	OG
1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	1990	STURNO	AV	L157	THIENE	VI	L326	TRAMUTOLA	PZ	L490	ULTIMO ULTEN.	BZ
1823	SOMMARIVA PERNO	CN	B014	TA	PN	L158	THIESI	SS	L327	TRANA	SS	L327	UMBERTIDE	PG
1824	SOMMATINO	CL	1991	SUBBIANO	AR	L160	TIANA	NU	L328	TRANI	BT	L492	UMBRIATICO	KR
1825	SOMMO	PV	1992	SUBIACO	RM	L164	TICENGO	CR	L329	TRANSACQUA	TN	L494	URAGO D'OGGIO	BS
1826	SOMA	VR	1993	SUCCIVO	CE	L165	TICINETO	AL	L330	TRANO	SO	L496	URAS	OR
1827	SONCINO	CR	1994	SUEGLIO	LC	L166	TIGLIANO	LE	L331	TRAPANI	TP	L497	URBANA	PD
1828	SONDALO	SO	1995	SUELLI	CA	L167	TIGLIETO	GE	L332	TRAPPETO	PA	L498	URBANIA	PU
1829	SONDRIO	SO	1996	SUELLO	LC	L168	TIGLIOLE	AT	L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L499	URBE	SV
1830	SONGAVAZZO	BG	1997	SUISIO	BG	L169	TIGNALE	BS	L334	TRASACCO	AQ	L500	URBINO	PU
1831	SONICO	BS	1998	SULBIATE	MB	L172	TINNURA	OR	L335	TRASAGHIS	UD	L501	URBISAGLIA	MC
1832	SONNINO	LT	1804	SULMONA	AQ	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L336	TRASQUERA	VB	L502	URGNANO	BG
1835	SORANA	FR	L002	SULZANO	BS	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L337	TRATALIAS	CI	L503	URI	SS
1838	SORA	BR	L003	SUMIRAGO	VA	L175	TIRANO	SO	L338	TRAUSSELLA	CI	L503	URI	SS
1839	SORAGA	TN	L004	SURMONTE	VA	L176	TIRANO TIERS.	VB	I236	TRAVACO SICCOMARIO	VB	L506	URZULEI	CB
1840	SORAGNA	PR	L006	SUNI	OR	L177	TIROLO	CZ	L339	TRAVAGLIATO	BS	L507	USCIO	GE
1841	SORANO	GR	L007	SUNO	NO	L178	TIROLO - TIROL.	BZ	L342	TRAVEDONA-MONATE	VA	L508	USELLUS	OR
1844	SORBO SAN BASILE	CZ	L008	SUPERSANO	LE	L180	TISSI	SS	L345	TRAVERSELLA	TO	L509	USINI	SS
1843	SORBO SERPICO	AV	L009	SUPINO	FR	L181	TITO	PZ	L346	TRAVERSETOLO	PR	L511	USMATE VELATE	MB
1845	SORBOLO	PR	L010	SURANO	LE	L182	TIVOLI	RM	L340	TRAVES	TO	L512	USSANA	CA
1847	SORDEVOLO	BI	L011	SURBO	LE	L183	TIZZANO VAL PARMA	PR	L347	TRAVESIO	PN	L513	USSARAMANNA	VS
1848	SORDIO	LO	L013	SUSA	TO	L184	TOANO	RE	L348	TRAVO	PC	L514	USSASSAI	OG
1849	SORESINA	CR	L014	SUSEGANA	TV	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L349	TREBASELEGHE	PD	L515	USSEAUX	TO
1850	SORGA	VR	L015	SUSTINENTE	MN	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L353	TREBASACCE	CS	L516	USSEGIO	TO
1851	SORGONO	NU	L016	SUTERA	CL	L187	TOCENO	VB	L354	TREBASALI	PR	L517	USSITA	MC
1852	SORI	GE	L017	SUTRI	VT	L188	TODI	PG	M290	TRECASE	NA	L519	USTICA	PA
1853	SORIANELLO	VI	L018	SUTRI	VT	L189	TODI	RI	L355	TRECASTAGNI	CF	L521	USTONIA	CT
1854	SORIANO CALABRO	VV	L019	SUVERETO	LI	L190	TOIRANO	SV	L356	TRECATE	NO	L522	UZZANO	PT
1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	L020	SUZARRA	MN	L191	TOLENTINO	MC	L357	TRECCHINA	PZ	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS
1856	SORICO	CO	L022	TACENO	LC	L192	TOLFIA	RM	L359	TRECENTA	RO	L525	VACONE	RI
1857	SORISO	NO	L023	TADASUNI	OR	L193	TOLLEGNO	BI	L361	TREDOZIO	FC	L526	VACRI	CH
1858	SORISOLE	BG	L024	TAGGIA	IM	L194	TOLLO	CH	L363	TREGLIO	CH	L527	VADENA - PFATTEN.	BZ
1860	SORMANO	CO	L025	TAGLIACOZZO	AQ	L195	TOLMEZZO	UD	L364	TREGNAGO	VR	L528	VADO LIGURE	SV
1861	SORRADILE	OR	L026	TAGLIO DI PO	RO	L197	TOLVE	PZ	L366	TREIA	MC	L533	VAGLI SOTTO	LU
1862	SORRENTO	NA	L027	TAGLIULO CONFERRATO	AL	L199	TOMBOLO	PD	L367	TREISO	CN	L529	VAGLIA	FI
1863	SORSO	SS	L030	TAIBON AGORDINO	BL	L200	TON	TN	L368	TREMENICO	LC	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ
1864	SORTINO	SR	L032	TAINO	UD	L201	TONADICO	TN	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L531	VAGLIO SERRA	AT
1865	SOSPIRO	CR	L033	TAIO	TN	L202	TONARA	NU	L371	TREMIZO	CO	L537	VAIANO	PO
1866	SOSPIROLO	BL	G735	TAPIANA	UD	L203	TONCO	AT	L372	TREOSINE	AT	L535	VAIANO CREMASCO	CR
1867	SOSSANO	VI	L034	TALAMELLO	RN	L204	TONENGO	AT	L375	TRENTA	CS	L538	VAILI	CS
1868	SOSTEGNO	BI	L035	TALAMONA	SO	D717	TONEZZA DEL CIMONE	VI	L377	TRENTINARA	SA	L539	VAILATE	CR
1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	L036	TALANA	OG	L205	TORA E PICCILLI	CE	L378	TRENTO	TN	L540	VAIRANO PATENORA	CE
1871	SOVER	TN	L037	TALEGGIO	BG	L206	TORANO CASTELLO	CS	L379	TRENTOLA DUCENTA	CE	M265	VAJONT	PN
1872	SOVERATO	CZ	L038	TALLA	AF	L207	TORANO NUOVO	TE	L380	TRENZANO	BS	L555	VAL DELLA TORRE	TR
1873	SOVERE	BG	L039	TALMASSONS	UD	L210	TORBOLE CASAGLIA	BS	L381	TREPO CARNICO	UD	L562	VAL DI NIZZA	PV
1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L040	TAMBRE	BL	L211	TORCEGNO	TN	L382	TREPPON GRANDE	UD	L564	VAL DI VIZZE - PFITSCH.	BZ
1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L042	TAORMINA	ME	L212	TORCHIARA	SA	L383	TREPUIZZI	LE	L638	VAL MASINO	SO
1876	SOVERIZZE	BL	L046	TARANO	RI	L213	TORCHIAROLO	BR	L384	TREQUANDA	SI	H259	VAL REZZO	CO
1877	SOVICILLE	SI	L047	TARANTA PELIGNA	CH	L214	TORRELLA DEI LOMBARDI	AV	L385	TRES	TN	L544	VALBONDIONE	BG
1878	SOVICO	MB	L048	TARANTASCA	CN	L215	TORRELLA DEL SANNIO	CB	L386	TRESANA	MS	L545	VALBREMBO	BG
1879	SOVIZZO	VI	L049	TARANTO	BT	L216	TORRELLA DEL SANNIO	BT	L387	TRESCORE BALNEARIO	BG	L546	VALCERRENA	BG
1873	SOVRAMONTE	BL	L050	TARCENTO	UD	L217	TORRELLA DEL SANNIO	AO	L389	TRESCORE CREMASCO	CR	L547	VALBRONNA	CO
1880	SOZZAGO	NO	D024	TARQUINIA	VT	L219	TORINO	TO	L390	TRESIGALLO	FE	L550	VALDA	TN
1881	SPADAFORA	ME	L055	TARZIA	CS	L218	TORINO DI SANGRO	CH	L392	TRESIVIO	SO	L551	VALDAGNO	VI
1884	SPADOLA	VV	L056	TARTANO	SO	L220	TORITTO	BA	L393	TRESNURAGHES	OR	L552	VALDAORA - OLANG.	BZ

CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	CODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
L593	VALLE LOMELLINA	PV	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L838	VICCHIO	FI	L942	VILLAFALLETTO	CN	M082	VITERBO	VT
L606	VALLE MOSSO	BI	L723	VELO D'ASTICO	VI	L840	VICENZA	VI	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M083	VITICUSO	FR
L617	VALLE SALIMBENE	PV	L722	VELO VERONESE	VR	L548	VICO CANAVESE	TO	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M085	VITO D'ASIO	PN
L620	VALLE SAN NICOLA	BI	L724	VELTURNO - FELDTURNUS.	BZ	L842	VICO DEL GARGANO	FG	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M086	VITORCHIANO	VT
L596	VALLEBONA	IM	L725	VENAFRO	IS	L845	VICO EQUENESE	NA	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M088	VITTORIA	RG
L598	VALLECORSA	FR	L727	VENARIA REALE	TO	L843	VICO NEL LAZIO	FR	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M089	VITTORIO VENETO	TQ
L599	VALLECOSIA	IM	L728	VENAROTTA	AP	L841	VICOFORTE	CN	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M090	VITTORIO	AV
L603	VALLEDOLMO	PA	L729	VENASCA	CN	L846	VICOLI	PE	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M091	VITTUONE	MI
L604	VALLEDORIA	SS	L726	VENAU	TO	L847	VICOLUNGO	NO	L951	VILAFRATI	PA	M093	VITULANO	BN
I322	VALLEFIORITA	CZ	L730	VENDONE	SV	L850	VICOPISANO	PI	L952	VILLAGA	VI	M092	VITULAZIO	CE
L607	VALLERLONGA	VV	L731	VENDROGNO	LC	L851	VICOVARO	RM	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	OG	M094	VIU	TO
L609	VALLERUNGA PRATAMENO	CL	L733	VENECONO INFERIORE	VA	M259	VIDDALBA	SS	L958	VILLALAGO	AQ	M096	VIVARO	PN
L605	VALLENIA	FR	L734	VENECONO SUPERIORE	VA	L954	VIDUGLIANO	PV	L959	VILLALBA	CL	M095	VIVARO ROMANO	CI
L611	VALLEPIETRA	RM	L735	VENETICO	ME	L856	VIGOR	TV	L961	VILLALFONSINA	CH	M098	VIVERONE	BI
L612	VALLERANO	VT	L736	VENEZIA	VE	L857	VIDRACCO	TO	L963	VILLALVERNIA	AL	M100	VIZZINI	CT
L613	VALLERMOSA	CA	L737	VENIANO	CO	L858	VIESTE	FG	L964	VILLAMAGNA	CH	M101	VIZZOLA TICINO	VA
L614	VALLEROTONDA	FR	L738	VENOSA	PZ	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	L965	VILLAMAINA	AV	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
L616	VALLSACCARDA	AV	L739	VENTICANO	AV	L860	VIETRI SUL MARE	SA	L966	VILLAMAR	VS	M103	VIZZO	PD
L623	VALLEVE	BG	L741	VENTIMIGLIA	IM	L864	VIGANELLA	VB	L967	VILLAMARZANA	RO	M104	VOBARNO	BS
L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	L968	VILLAMASSARGIA	CI	M105	VOBBIA	GE
L625	VALLINFREDA	RM	L742	VENTOTENE	LT	L866	VIGANO	LC	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M106	VOCCA	VC
L626	VALLIO TERME	BS	L743	VENZONE	UD	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	L971	VILLANDRO - VILLANDERS.	BZ	M108	VODO CADORE	BL
L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L745	VERANO - VOERAN.	BZ	L869	VIGASIO	VR	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M109	VOGHERA	PV
L627	VALLO DI NERA	PG	L744	VERANO BRIANZA	MB	L872	VIGEVANO	PV	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M110	VOGHERA	FE
L629	VALLO TORINESE	TO	L746	VERBANIA	VB	L873	VIGIANELLO	PZ	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M111	VOGONNA	VB
L631	VALLORIATE	CN	L747	VERBICARO	CS	L874	VIGGIANO	PZ	L983	VILLANOVA D'ARDENGIH	PV	M113	VOLANO	TN
L633	VALLMACCA	AL	L748	VERCANIA	CO	L876	VIGGIU	VA	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M115	VOLLA	NA
L634	VALMADRERA	LC	L749	VERCEIA	SO	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M116	VOLONGO	CR
L636	VALMALA	CN	L750	VERCELLI	VC	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M118	VOLPAGO DEL MONTELLIO	TV
L639	VALMONTONE	RM	L751	VERCURAGO	LC	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M119	VOLPARA	PV
L640	VALMOREA	CO	L752	VERDELLINO	BG	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPIERO	PD	M120	VOLPEDO	AL
L641	VALMOZZOLA	PR	L753	VERDELLO	BG	L882	VIGNANELLO	VT	L988	VILLANOVA MARCHESANA	RO	M121	VOLPEGLINO	AL
L642	VALNEGRA	BG	L755	VERDERIO INFERIORE	LC	L883	VIGNATE	MI	L974	VILLANOVA MONDOVI	CN	M122	VOLPIANO	TO
L643	VALPELLINE	AO	L756	VERDERIO SUPERIORE	LC	L885	VIGNOLA	MO	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L644	VALPERGA	TO	L758	VERDUINO	CN	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M123	VOLTAGGIO	AL
B510	VALPRATO SOANA	TO	L762	VERGATO	BO	L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL
L647	VALSAVARENCHÉ	AO	L763	VERGEMOLI	AO	L888	VIGNOLO	CN	L991	VILLANOVA SULLARDA	PC	M126	VOLTERRA	PI
L649	VALSECCA	BG	L764	VERGHERETO	FC	L889	VIGNONE	VB	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M127	VOLTIDIO	CR
D513	VALSINNI	MT	L765	VERGATE	VA	L890	VIGO DI CADORE	BL	L986	VILLANOVAFORRU	VS	M131	VOLTURARA APPULA	FG
C936	VALSOLDA	CO	L768	VERMEZZO	MI	L893	VIGO DI FASSA	TN	L987	VILLANOVAFRANCA	VS	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L650	VALSTAGNA	VI	L769	VERMIGLIO	TN	L903	VIGO RENDENA	TN	L992	VILLANOVATULO	CA	M132	VOLTURINA	FG
L651	VALSTRONA	VB	L771	VERNANTE	CN	L892	VIGODARZERE	PD	L994	VILLANTERIO	PV	M133	VOLVERA	TO
L653	VALTOPINA	PG	L772	VERNASCA	PC	L894	VIGOLO	BG	L995	VILLANUOVA SUL CLISI	BS	M136	VOTTIGNASCO	CN
L655	VALTORTA	BG	L773	VERNATE	MI	L896	VIGOLO VATTARO	TN	M278	VILLAPERUCCIO	CI	M138	ZACCANOPOLE	VV
L654	VALTOURNENCHÉ	AO	L774	VERNAZZA	SP	L897	VIGOLZONE	PC	B903	VILLAPIANA	CS	M139	ZAFFERANA ETNEA	CT
L656	VALVA	SA	L775	VERNO	PO	L898	VIGONE	TO	L998	VILLAPUTZU	CA	M140	ZAGARISE	CZ
L657	VALVASONE	PN	L776	VERNOLE	LE	L899	VIGONOVO	VE	L999	VILLAR DORA	TO	M141	ZAGAROLO	RM
L658	VALVERDE	TV	L777	VEROLANUOVA	BS	L900	VIGONZA	PD	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M142	ZAMBANA	TN
L659	VALVERDE	PV	L778	VEROLAVECCHIA	BS	L904	VIGUZZOLO	AL	M013	VILLAR PELLICE	TO	M143	ZAMBRONE	VZ
L468	VALVESTINO	BS	L779	VEROLENGO	TO	L910	VILLA AGNEDO	TN	M014	VILLAR PEROSA	TO	M144	ZANDOBBI	BG
L660	VANDIOES - VINTL.	BZ	L780	VEROLI	FR	L912	VILLA BARTOLOMEA	FR	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN	M145	ZANÉ	VI
L664	VANZAGHELLO	MI	L781	VERONA	VR	L913	VILLA BASILICA	LU	M002	VILLARBASSE	TO	M147	ZANICA	BG
L665	VANZAGO	MI	D193	VERONELLA	VR	L917	VILLA BISCOSSI	PV	M003	VILLARBOIT	VC	M267	ZAPPONETA	FG
L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB	L783	VERRAYES	AO	L919	VILLA CARCINA	BS	M004	VILLAREGGIA	TO	M150	ZAVATTARELLO	PV
L667	VAPRIO D'ADDA	MI	C282	VERRES	AO	L920	VILLA CASTELLI	BR	G309	VILLARICCA	NA	M152	ZECCONE	PV
L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L784	VERRETTO	PV	L922	VILLA CELIERA	PE	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M153	ZEDDIANI	OR
L669	VARALLO	VC	L785	VERRONE	BI	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M011	VILLAROSA	EN	M156	ZELBIO	CO
L670	VARALLO POMBIA	NO	L788	VERRUA PO	PV	L928	VILLA CORTESE	MI	M016	VILLASALTO	CA	M158	ZELO BUON PERSICO	LO
L671	VARANO BORGHI	VA	L787	VERRUA SAVOIA	TO	L929	VILLA D'ADDA	BG	M017	VILLASANTA	MB	M160	ZELO SURREIGONE	MI
L672	VARANO DE MELEGARI	PR	L792	VERTEMATTE CON MINOPRIO	CO	A215	VILLA D'ALME	BG	B738	VILLASIMUS	CA	M161	ZEMME	PV
L673	VARAPODIO	RC	L795	VERTOVA	BG	L938	VILLA D'OGNA	BG	M025	VILLASOR	CA	M162	ZENEVREDO	PV
L675	VARAZZE	SV	L797	VERUCCHIO	RN	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M026	VILLASPECIOSA	CA	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L676	VARCO SABINO	RI	L798	VERUNO	NO	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M027	VILLASTELLONE	TO	M165	ZERBA	PC
L677	VAREDO	MB	L799	VERVIO	SO	D801	VILLA DI BRIANO	CE	M028	VILLATA	VC	M166	ZERBO	PV
L678	VARENA	TN	L800	VERVO	TN	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M030	VILLAURBANA	OR	M167	ZERBOLO	PV
L680	VARENNA	LC	L801	VERZEGNIS	UD	L936	VILLA DI SERIO	BG	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M168	ZERFALIU	OR
L682	VARESE	VA	L802	VERZINO	KR	L908	VILLA DI TIRANO	SO	M032	VILLAVERLA	VI	M169	ZERI	MS
L681	VARESE LIGURE	SP	L804	VERZUOLO	CN	L937	VILLA ESTENSE	PD	L981	VILLENEUVE	AO	M170	ZERMEGHEDO	VI
L685	VARISELLA	PD	L805	VESCOVANA	PD	L943	VILLA FARALDI	IM	M043	VILLESSE	GO	M171	ZERO BRANCO	TV
L686	VARMIO	UD	L806	VESCOVATO	CR	L956	VILLA GUARDIA	CO	M041	VILLETTA BARREA	AQ	M172	ZEVIO	VR
L687	VARNA - VAHRN.	BZ	L807	VESIME	AT	L957	VILLA LAGARINA	TN	M042	VILLETTE	VB	M173	ZIANO DI FIEMME	TN
L689	VARSÌ	PR	L808	VESPOLATE	NO	A081	VILLA LATINA	FR	M044	VILLIMPENTA	MN	L348	ZIANO PIACENTINO	PC
L690	VARZI	PV	L809	VESSALICO	IM	L844	VILLA LITERNO	CE	M045	VILLONGO	BG	M174	ZIBELLO	PR
L691	VARZO	VB	L810	VESTENANOVA	VR	L969	VILLA MINOZZO	RE	M048	VILLORBA	TV	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
L692	VAS	BL	L811	VESTIGNÈ	TO	F804	VILLA POMA	MN	M050	VILMINORE DI SCALVE	BG	M177	ZIGNAGO	SP
A701	VASANELLO	VT	L812	VESTONE	BS	M006	VILLA RENDENA	TN	M052	VIMERCATE	MB	M178	ZIMELLA	VR
L693	VASIA	IM	L813	VESTRENO	LC	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	M053	VIMODRONE	MI	M179	ZIMONE	BI
E372	VASTO	CH	L814	VETRALLA	VT	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M055	VINADIO	CN	M180	ZINASCO	PV
L696	VASTOGIRARDI	IS	L815	VETTO	RE	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	M057	VINCHIATURO	CB	M182	ZOAGLI	GE
L697	VATTARO	TN	L817	VEZZA D'ALBA	CN	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M058	VINCHIO	AT	M183	ZOCCA	MO
L698	VAUDA CANAVESE	TO	L816	VEZZA D'OGGIO	BS	M023	VILLA SANT ANGELO	AQ	M059	VINCI	FI	M184	ZOONO	BG
L699	VAZZANO	VV	L821	VEZZANO	TN	I298	VILLA SANT ANTONIO	OR	M060	VINOVO	TO	M185	ZOLA PREDOSA	BO
L700	VAZZOLA	TV	L819	VEZZANO LIGURE	RE	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M062	VINZAGLIO	NO	I345	ZOLDO ALTO	BL
L702	VECCHIANO	PI	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	M021	VILLA SANTA LUCIA	RE	M063	VIOLA	CN	M187	ZOLLINO	LE
L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L823	VEZZI PORTIO	SV		DEGLI ABRUZZI	AQ	M065	VIONE	BS	M188	ZONE	BS
L703	VEDANO OLONA	VA	L826	VIADANA	MN	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	M067	VIPITENO - STERZING.	BZ	M189	ZOPPE DI CADORE	BL
L705	VEDDASCA	VA	L827	VIADANICA	BG	L909	VILLA SANTINA	UD	I123	VIRGILIO	MN	M190	ZOPPOLA	PN
L706	VEDELAGO	TV	L828	VIAGRANDE	CT	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M194	ZOVENCEDO	VI
L707	VEDESETA	BG	L829	VIALE D'ASTI	AT	A609	VILLA VERDE	OR	M070	VISANO	BS	M196	ZUBIENA	BI
L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MB	L830	VIALFRÈ	TO	M034	VILLA VICENTINA	UD	M071	VISCHE	UD	M197	ZUCCARELLO	SV
L710	VEGGIANO	PD	L831	VIANO	RE	L915	VILLABASSA - NIEDERDORF.	BZ	M072	VISCIANO	NA	M198	ZUCLO	TN
L711	VEGLIE	LE	L833	VIAREGGIO	LU	L916	VILLABATE	PA	M073	VISCO	UD	M199	ZUGLIANO	VI
L712	VEGLIO	BI	L834	VIARIGI	AT	L923	VILLACHIARA	BS	M077	VISONE	AL	M200	ZUGLIO	UD
L713	VEJANO	VT	F537	VIBO VALENTIA	VV	L924	VILLACIDRO	VS	M078	VISSO	MC	M201	ZUMAGLIA	BI
L715	VELESO	CO	L835	VIBONATI	SA	L931	VILLADEATI	AL	M079	VISTRARINO	PI	M202	ZUPANO	CS
L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L836	VICALVI	FR	L939	VILLADOSE	RO	M080	VISTRORIO	TO	M203	ZUNGOLI	AV
L719	VELLETRI	RM	L837	VICARI	PA	L906	VILLADOSSOLA	VB	M081	VITA	TP	M204	ZUNGRI	VV

BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis spätestens 28. Februar 2011	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
bis spätestens 02. Mai 2011	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordruck 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 31. Mai 2011	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus
Ab Juli 2011 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2011)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis spätestens 30. September 2011	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht..	
Im November 2011	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die IRPEF- Akontozahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöht Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
bis spätestens 30. Juni 2011		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis spätestens 28. Februar 2011	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis spätestens 31. Mai 2011	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 15. Juni 2011	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
Ab Juli 2011 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2011)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis spätestens 30. September 2011	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis spätestens 30. Juni 2011		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis spätestens 25. Oktober 2011	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2011	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
bis spätestens 10. November 2011	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.